

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Der amerikanische Großindustrielle Henry Ford I. hat einmal gesagt: „Wenn Sie einen Dollar in Ihr Unternehmen stecken wollen, so müssen Sie einen weiteren bereithalten, um das bekannt zu machen.“ Wenn man etwas verkaufen will, sei es ein Produkt oder eine Dienstleistung, sind Werbung und Marketing immens wichtige, verkaufsfördernde Instrumente. Diese Einsicht setzt sich auch mehr und mehr in der Anwaltschaft durch. Nach einer Studie der Agentur „Triller Communication“ und der Financial Times Deutschland unter 90 Großkanzleien werden rund 2,5 Prozent der Umsätze in Marketingmaßnahmen investiert. Und das ist erst der Anfang.

Die Scheu der Anwaltschaft, für ihre Dienste zu werben, fällt zunehmend. Und das ist auch gut und richtig so. Ohne die Funktion des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege aus den Augen zu verlieren, darf man nicht vergessen, dass Rechtsanwälte etwas zu verkaufen haben. Und was die Anwaltschaft zu verkaufen hat, kann sich sehen lassen – eine qualitativ hochwertige Dienstleistung, die sich anwaltliche Rechtsberatung nennt. Das dürfte den Kollegen klar sein. Ratlos sind die meisten bei der Frage nach der besten Verkaufsstrategie.

Kennen Sie das Gerichtsfenster? „Natürlich“, werden Sie sagen, „und davon gibt es an den Berliner Gerichten sogar mehrere.“ Diese Fenster meine ich aber nicht. Durch das Gerichtsfenster fällt kein Tageslicht.

Für alle Kollegen, die weniger mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind: Das Gerichtsfenster bezeichnet eine Rubrik des U-Bahn-Fernsehens,

das den Zuschauern kurz und prägnant Antworten auf allgemeine Rechtsfragen gibt und anschaulich die aktuelle Rechtsprechung zu verbraucherrelevanten Themen darstellt. Präsentiert werden diese Informationen von einer Rechtsanwaltskanzlei.

Ein anderes Beispiel: Erst kürzlich machte eine Münchener Kollegin per Pressemitteilung auf eine, nach eigenen Angaben „neue anwaltliche Dienstleistung“ aufmerksam. Sie warb damit, „als Erste in Deutschland“ die sogenannte Second-Opinion anzubieten. In der Medizin sei es längst üblich, in unklaren Fällen oder bei schwerwiegenden Entscheidungen eine zweite Meinung einzuholen, so die Kollegin aus Bayern. Die Beratung erfolge ausschließlich begleitend, ortsungebunden und zu einem günstigen Stundenhonorar.

Ob die Kollegin von nun an nur noch zweitberatend tätig ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich möchte auch keine Wertung darüber abgeben, ob diese Art der Werbung clever oder unkollegial ist. Sie zeigt jedoch, worauf es für die Anwaltschaft in Zukunft bei der Werbung ankommen wird. Die Werbung muss zum einen die Qualität der anwaltlichen Rechtsberatung hervorheben und das dem Mandanten unmissverständlich deutlich machen. Darüber hinaus muss Werbung diese Aussage in einem immer wieder neuen und Aufmerksamkeit erregenden Gewand präsentieren.

Falls Sie für Ihre Kanzlei noch auf der Suche nach der geeigneten Marketingmaßnahme sind, möchte ich Sie noch einmal auf die Werbekampagne des DAV hinweisen. Interessierte Kolleginnen und Kollegen können die Werbe-

mittel der Kampagne auch für die eigene Kanzlei nutzen. Darüber hinaus sollten Sie dem diesjährigen Anwaltstag in Köln besondere Aufmerksamkeit schenken. Am 25. Mai wird dort das Anwaltsmarketing (Strategien für große und für kleine Kanzleien, Preis als Marketinginstrument) ein Thema sein.

Falls auch Sie den Weg nach Köln finden, besteht vielleicht die Möglichkeit zu einem „Gespräch am Rande“, bei dem Erfahrungen und Meinung zum Kanzleimarketing ausgetauscht werden können. Mich würde es jedenfalls freuen.

Herzlichst Ihr

Ulrich Schellenberg
Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 55. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Eike Böttcher, Carsten Langenfeld, Andreas Pritzel,
Gregor Samimi, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Klaus Mock,
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1.1.2005 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- E Einzelheft 8,- E

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

e-mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Mai 2006

Die neuen Mediationsprojekte in den Berliner Zivilgerichten – eine kleine Justizreform
von Dr. Ulrich Wimmer, Richter am Kammergericht Seite 153

Wenn der Datenschutz zweimal klingelt – neueste Trends in der staatlichen Anwaltsüberwachung
von Rechtsanwalt Andreas Jede und Rechtsreferendar Daniel Ammann, Berlin Seite 156

WM oder Rechtsstaat
 Wie sich Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf die Fußball-WM vorbereiten
Von RA Benno Schick Seite 181

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema	Mitgeteilt	Büro & Wissen
Die neuen Mediationsprojekte in den Berliner Zivilgerichten – eine kleine Justizreform 153	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 173 Notarkammer Berlin 174 Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin 176	Die Entwicklung der Büroräumen in Berlin 191 Inhalts- und Gebäudeversicherungen 192
Aktuell	Kammerton	Bücher
Wenn der Datenschutz zweimal klingelt – neueste Trends in der staatlichen Anwaltsüberwachung 156 Unendliche Geschichte der „Schrottimmobilien“ 166 Markterfolg durch Marketing – Produkte, Preise, Kommunikation 168 Anwaltsnotariat 169 Erbschaften und Vermächtnisse an gemeinnützige Organisationen (NPO) 170 Dauer der Verfahren bei den Grundbuchämtern in Berlin und Umland 171	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 178	Buchbesprechungen 193
Termine	Wissen	Beilagenhinweis
Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin 172 Terminkalender 172	Basiswissen Rechtsschutzversicherung (1) 184	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Juristischen Fachseminare, Bonn , bei. Wir bitten um freundliche Beachtung
	Forum	
	Eintragungsmittelungen 188 Tendenzen der Honorarvereinbarungen 191 Personalien 191	

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Die neuen Mediationsprojekte in den Berliner Zivilgerichten – eine kleine Justizreform

Dr. Ulrich Wimmer

Die Mediationsbewegung hat die ordentliche Gerichtsbarkeit in Berlin erreicht. In den vergangenen Jahren konnten sich in anderen Bundesländern Justizmediations-



projekte etablieren. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Berlin vermittelt seit Oktober 2003 ein Gerichtsmediator erfolgreich zwischen den Konfliktparteien. Jetzt ist es in den Zivilgerichten der Hauptstadt soweit. Seit wenigen Wochen bieten das Kammergericht, das Landgericht und die Mehrzahl der Amtsgerichte den Parteien der dort anhängigen Zivilverfahren die Möglichkeit an, eine Beilegung ihres Konflikts im Wege der gerichtlichen Mediation zu versuchen. Diese Initiative der Justiz wird getragen von Richterinnen und Richtern, die eine Mediationsausbildung erworben haben. Außerhalb ihrer eigentlichen Richtertätigkeit bieten sie eine Vermittlung im Konflikt an. Unterstützt werden diese Projekte von den Präsidentinnen und Präsidenten der jeweiligen Gerichte.

Rechtliche Grundlagen

Eine ausdrückliche Grundlage für die Durchführung gerichtlicher Mediation fehlt bisher in der ZPO. Das Gesetz hält allerdings das Gericht dazu an, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht zu sein (§ 278 Abs. 1 ZPO). Es verlangt vom Gericht, mit den Parteien vor der streitigen Verhandlung im Rahmen einer Güteverhandlung unter freier Würdigung aller Umstände den Sach- und Streitstand zu erörtern (§ 278 Abs. 2 und 3 ZPO). Sodann steht es im Ermessen des Gerichts, in geeigneten Fällen den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung

vorzuschlagen; § 278 Abs. 5 Satz 2 und 3 i.V.m. § 251 ZPO enthalten die Ermächtigung, hierfür auf Antrag der Parteien das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

Insgesamt weist die ZPO nach den jüngsten Reformen den Richterinnen und Richtern eine deutlich aktivere Rolle zu, die die Anwälte auch zunehmend einfordern: Die Förderung der Sachaufklärung durch entsprechende frühzeitige Hinweise (§ 139 ZPO), das „offene Judizieren“ hat nachhaltig an Bedeutung gewonnen. Entsprechend hat der Gesetzgeber das Anforderungsprofil für Richter verändert. § 5a Abs. 1 DRiG bezeichnet u.a. die Fähigkeit zu Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung und zur Mediation als schon im Studium zu erwerbende Schlüsselqualifikationen für die Befähigung zum Richteramt. Die gerichtlichen Mediationsprojekte gründen sich auf eine Zusammenschau dieser Vorschriften.

Vielleicht tragfähiger als die gegenwärtigen prozessrechtlichen Regelungen ist für die Mediationsprojekte allerdings der verfassungsrechtlich fundierte Grundsatz der Privatautonomie. Dieses Prinzip, durch eine Vielzahl von schützenden Regelungen überlagert, begründet einen grundsätzlichen Nachrang staatlich bereitgestellter Regelungsmodelle des Bürgerlichen Rechts gegenüber den Vereinbarungen, die Vertragsparteien zwischen sich in Geltung setzen. Und es gilt auch dann, wenn sich diese privatautonomen Regelungen als unzureichend erweisen, wenn Streit entsteht, wenn der Streit zum Rechtsstreit wird. Auch dann steht es den Parteien jederzeit frei, die Angelegenheit erneut selbst in die Hand zu nehmen und sie so zu beenden, wie sie begonnen hat – privatautonom. Leicht gerät dies aus dem Bewußtsein der Beteiligten. Gerade in der anfänglichen Eskalationsphase des

Rechtsstreits, in der die prozessualen Fronten abgesteckt und die juristischen Angriffs- und Verteidigungsmittel in Stellung gebracht werden, fügen sich viele Parteien in die Vorstellung, ihre Auseinandersetzung nun dauerhaft Dritten zur Austragung und Entscheidung überlassen zu müssen. Dafür gibt es oft gute Gründe. Zu den richterlichen und sicherlich auch anwaltlichen Grunderfahrungen im Sitzungssaal gehört allerdings auch das „Fremdeln“ von Parteien, wenn sie ihrem Streit im holzgetäfelten, neonbeleuchteten Ambiente des Gerichts wiederbegegnen. Manche Kläger und Beklagten haben Schwierigkeiten, ihren Konflikt wiederzuerkennen. Die Formulierung vom „Zaungast des eigenen Streits“ bringt das Phänomen gut auf den Punkt.

Hier knüpfen die gerichtlichen Mediationsprojekte an. Sie rufen den Prozessparteien die Möglichkeit in Erinnerung, die Sache selbst zu regeln und bieten ein konkretes Verfahren zur Unterstützung hierbei an. Und bei Konflikten, die bereits vor Gericht ausgetragen werden, sind Richterinnen und Richter besonders prädestiniert, als Mediatorinnen und Mediatoren Hilfestellung zu leisten: Sie stehen stärker als früher in der gesetzlichen Verpflichtung, einvernehmliche Lösungen zu fördern.

Mediationsgeeignete Sachen

Nach dem beschriebenen Verständnis von gerichtlicher Mediation als Fortsetzung der Privatautonomie hängt die Mediationseignung von Konflikten in erster Linie vom Willen der Beteiligten ab: Wollen sie den Versuch wagen, ist grundsätzlich jedes Verfahren mediationsgeeignet. Darüber hinaus lassen sich Fallgruppen ausmachen, bei denen die Inhalte der Konflikte eine Mediation indizieren. Hier bieten sich ähnliche Kriterien an wie beim gerichtlichen Vergleich. Bei familiärer Nähe der Beteiligten (z.B. in Erbschaftssachen), bei künftig fortbe-

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

stehender räumlicher Nähe (Nachbarstreitigkeiten) oder bei fortdauernder wirtschaftlicher Nähe (Geschäftspartner, Gesellschafter) liegt eine Mediation nahe. Gleiches gilt für Fälle, in denen eine Vielzahl von Prozessen zwischen denselben Beteiligten geführt werden - dies rechtfertigt den Versuch, Rechtsfrieden durch Konfliktvermittlung herzustellen. Umgekehrt folgt aus dem Gedanken der Privatautonomie, dass gerichtliche Mediation dann ungeeignet ist, wenn die Parteien außerstande sind, aktiv Verhandlungen zu führen, etwa weil sie die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen oder infolge psychischer Probleme mit Verhandlungen überfordert wären.

Zwingende Voraussetzung für eine Mediation ist in den Projekten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin allerdings, dass beide Parteien anwaltlich vertreten sind. Das gilt auch an den Amtsgerichten.

Das Verfahren

Im Idealfall geht die Initiative für einen Mediationsversuch von den Prozessparteien bzw. ihren Prozessbevollmächtigten aus. Bis die Mediationsprojekte sich etabliert haben, wird jedoch wohl ein gerichtlicher Impuls erforderlich sein. Den ersten Schritt hierzu unternimmt das Prozessgericht. Hält es einen anhängigen Rechtsstreit für mediationsgeeignet, leitet es die Sache an das gerichtliche Mediationsprojekt weiter. Von dort geht die Anfrage an die Parteien, ob sie einen Mediationsversuch unterneh-

men wollen. Vorteil dieser Verfahrensweise ist, dass gleich ein unmittelbarer Kontakt mit den Mediatoren zustandekommt, die aus erster Hand informieren können. In manchen Mediationsprojekten nimmt das Verfahren den umgekehrten Verlauf: Die Prozessgerichte holen

zunächst das Einverständnis der Parteien ein und leiten dann die Akten an das Mediationsprojekt weiter.

Sind die Parteien mit einer Mediation nicht einverstanden, nimmt der Prozess seinen gewohnten Gang, ohne dass dem Prozessgericht bekannt gemacht wird, wer sein Einverständnis nicht erteilt hat. Freiwilligkeit ist oberstes Gebot in der Mediation, und es soll sich in keiner Weise nachteilig auswirken, wenn ein Beteiligter sich nicht zu diesem Verfahren entschließen kann.

Nach erteilter Zustimmung durch die Parteien übernimmt eine Mediatorin oder ein Mediator die Akte. Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht - einen „gesetzlichen“ Mediator gibt es nicht. Dies führt umgekehrt dazu, dass sich die Parteien auch darauf verständigen können, wer die Mediation durchführen soll. Das Prozessgericht ordnet für die Dauer des Mediationsverfahrens auf Antrag beider Parteien das Ruhen des Verfahrens nach §§ 278 Abs. 5 Satz 3, 251 ZPO analog an. Die Parteien sind so von der Notwendigkeit entlastet, weiter zur Sache vorzutragen. Genauer: Es macht keinen Sinn, wenn die Parteien vor oder während des Mediationsverfahrens weiter schriftsätzlich gegenüber dem Gericht vortragen, denn Gesprächspartner ist in dieser Zeit die andere Partei, nicht das Prozessgericht. Im Einvernehmen mit den Beteiligten wird sodann ein Mediationstermin festgelegt, bei dessen Bestimmung auf die besonderen Belange der Beteiligten Rücksicht genommen werden kann. Der nichtöf-

fentliche Termin findet in einem besonderen Mediationsraum im Gericht statt, also nicht im Sitzungssaal. Die Dauer des Termins hängt sehr von den Umständen des einzelnen Falles ab. Es wird aber generell angestrebt, zwei bis drei Stunden nicht zu überschreiten. Erzielen die Parteien eine Verständigung, sind die Mediationsrichterinnen und -richter vom Prozessgericht ermächtigt, als ersuchte Richter innerhalb des eigenen Gerichts einen entsprechenden gerichtlichen vollstreckbaren Vergleich zu protokollieren mit der Folge, dass der Rechtsstreit beendet ist. Gelingt eine Einigung nicht, führt dies zur Fortsetzung des Prozesses.

Unterschiede zur gerichtlichen Vergleichsverhandlung

Die Mediation unterscheidet sich in Inhalt und Verfahren deutlich von einer gerichtlichen Vergleichsverhandlung. Letztere lässt sich beschreiben als die Suche nach einer mittleren Lösung zwischen den im Prozess bezogenen Positionen der Parteien nach Maßgabe des prognostizierten Prozessverlaufs. Das „gegenseitige Nachgeben“, das nach § 779 Abs. 1 BGB den Vergleich kennzeichnet, bezieht sich auf die Ursprungsforderungen. So gesehen ist ein Vergleich immer auch eine Niederlage, das Verfehlen eines eigentlich weiter angestrebten Ziels. Zähneknirschen beider Parteien nach Vergleichsabschluss wird gelegentlich als Indiz für einen gelungenen Vergleich gewertet. Die Mediation verfolgt dagegen den Versuch, beiden Parteien dabei zu helfen, just diese Ausgangspositionen zu überprüfen, desgleichen ihre Beweggründe hierfür. Sie tut dies in der Erwartung, im Gespräch mit den Parteien für alle Beteiligten Hintergründe der Auseinandersetzung sichtbar werden zu lassen. Bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung sollen die bisher verdeckten Hintergründe als Ausgangspunkt dienen und es den Parteien ermöglichen, ihre ursprünglichen unvereinbaren Forderungen zugunsten einer gemeinsamen Lösung aufzugeben. Und während es bei gerichtlichen Vergleichsverhandlungen eher die Ausnahme ist, dass Abspra-

chen über den ursprünglichen Streitgegenstand hinaus getroffen werden, werden die Parteien in der Mediation ausdrücklich ermutigt, alle die Themen in eine Lösung mit einzubeziehen, die ihnen über den Anlass des Streites hinaus hierfür wichtig scheinen. Das hat auch zur Folge, dass an einem Mediationsgespräch unter Umständen Personen teilnehmen können und sollen, die im Rechtsstreit bisher nicht in Erscheinung getreten sind, ohne die eine dauerhafte Lösung aber nicht möglich ist. Jedem Gerichtspraktiker sind diese Stellvertreterkriege bekannt, in denen die eigentlich kampfeslustigen Personen nicht auf den Plätzen der Prozessparteien sitzen, sondern die Sache von den Publikumsrängen aus zu coachen versuchen. Bei der Mediation kann man diesen Personen einen Platz in der ersten Reihe bieten und sie so in eine Lösung einbinden.

Die (Wieder-)Herstellung einer autonomen Verhandlungssituation verlangt nach einem geschützten Verfahrensrahmen: In der gerichtlichen Mediation ist sichergestellt, dass die als Mediatorinnen und Mediatoren tätigen Richterinnen und Richter nicht mit Sachen befasst sind, über die sie bei streitigem Fortgang im Gerichtssaal zu entscheiden hätten. Anders als dort tragen sie im Mediationsraum lediglich die Verfahrensverantwortung und bieten den Parteien Unterstützung bei der Gesprächsführung an. Hierfür sind sie besonders als Mediatoren ausgebildet. In diesem Rahmen zu einem Ergebnis zu gelangen, liegt aber ausschließlich in den Händen der Parteien. Die Mediatoren werden insbesondere keinerlei Rechtsrat erteilen. Hier liegt ein wichtiger Grund für die bereits erwähnte selbstauferlegte Anwaltpflicht bei Gerichtsmediationen in Berlin. Zudem gilt das Gebot strikter Vertraulichkeit und der Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen. Wo nicht hoheitlich im Namen des Volkes entschieden wird, braucht es keine Kontrolle der Ausübung von Staatsgewalt durch Öffentlichkeit. Schließlich sind auch sonst Vertragsverhandlungen zwischen Privatparteien nicht öffentlich.

Rollenwechsel der Beteiligten

Den Richtermediatorinnen und -mediatoren verlangt all dies einen deutlichen Rollenwechsel ab – vom gesetzgebundenen Entscheider zum kreativen Konfliktvermittler. Gleiches gilt für die Anwältinnen und Anwälte, die ihre Mandanten in eine Mediation begleiten. Sie sind durch den unmittelbaren Dialog der Parteien von der Aufgabe entlastet, die Tatsachen namens und in Vollmacht der Mandanten aufzubereiten und schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren einzubringen. Das schafft Raum für die lösungsbezogene rechtliche Beratung des Mandanten, wenn sich eine einvernehmliche Lösung abzeichnet. Wer eine Mediationsvereinbarung abschließt, muss über deren rechtliche Reichweite informiert sein und muss seine rechtlichen Handlungsalternativen zu dieser Vereinbarung kennen. Die Garanten hierfür im Mediationsgespräch sind die Anwälte.

Dass in diesem Rollenwechsel auch die Chance liegt, das eigene Berufsbild und das der anderen in einem neuen Licht zu überprüfen, ist ein schöner Nebeneffekt. Eine Richterin oder einen Richter ohne Robe und Gesetzbuch, Substantiierungskeule und Präklusionsvorschriften agieren zu sehen, allein auf Gesprächsmethodik und Überzeugungskraft angewiesen, dürfte für Anwältinnen und Anwälte ebenso interessant sein wie umgekehrt für den Richtermediator, jene ohne Bestreiten mit Nichtwissen, Hilfsklagen oder Streitverkündungen zu erleben...

Fazit

Natürlich ist der Versuch, gerichtliche Mediation zu erproben, vielfacher Kritik ausgesetzt. Das Spektrum der Einwendungen reicht von fundamentalen rechtlichen Bedenken (Rückfall hinter mühsam entwickelte und erkämpfte rechtsstaatliche

Standards zum Schutz des Schwächeren?) über praktische Zweifel (Warum sollten die Parteien, die im Sitzungssaal als Tiger gestartet sind, im Mediationsraum als friedliche Lämmer landen?) bis zu milder Ironie gegenüber den Mediatorinnen und Mediatoren (Justizsofties, die mit Psychokram herumexperimentieren – Meditationsprojekt?). Alles nur Illusion? Natürlich nicht. Immerhin sind sämtliche Beteiligte Justizpraktiker, erfahren im Umgang mit streitenden Prozessparteien. Es ist völlig klar, wie schwierig die Vermittlung im Konflikt sein kann, wie hoch das Risiko von Fehlschlägen ist und wie weit anfangs die Wirklichkeit in den Mediationsprojekten von dem hier angedeuteten Konzept entfernt sein kann. Dieselbe tägliche Erfahrung in Justizdingen spricht aber nachdrücklich dafür, es zu probieren: Neben den bekannten und gut ausgebauten Hauptstraßen des Prozesses, auf denen sich so mancher Stau bildet und auch so mancher Totalschaden zu beklagen ist, neue Wege zur Konfliktlösung auszuschildern. Vielleicht verschlungener, dafür verkehrsberuhigt – und vielleicht werden dort weniger Menschen überfahren.

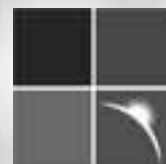
Die jetzt gestarteten Mediationsprojekte kann man auch als den Versuch einer kleinen Justizreform aus den Gerichten heraus beschreiben. Gelingen kann der Versuch nur im Zusammenwirken von Richtermediatoren und Anwälten. Reformieren Sie mit!

*Der Verfasser ist
Richter am Kammergericht*

Information für Krebspatienten

Lokale Tiefenhyperthermie (Überwärmung) in der Krebstherapie

Äußerliche Anwendung | Schmerzfrei | Nebenwirkungsfrei



Institut Für Tiefenhyperthermie

Med. Leitung: Dr. med. Hannelore Seibt
Onkologie, Hämatologie, Integrative Krebstherapie

Kaiserdamm 26 · 14057 Berlin
Tel. 30 10 16 60 · Fax 30 10 16 58

Informationen unter: www.ift-tiefenhyperthermie-berlin.de

Wenn der Datenschutz zweimal klingelt – neueste Trends in der staatlichen Anwaltsüberwachung

von RA Andreas Jede und Daniel Ammann

I. Die Bedeutung des Datenschutzes

Die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten ist unbestritten und spätestens seit der berühmten Entscheidung des Bundesverfas-



sungsgerichts über die (Un-)Zulässigkeit einer für das Jahr 1983 anberaumten Volkszählung¹ fest im öffentlichen Bewusstsein verankert. Seit damals hat die Thematik nichts an Brisanz verloren. Mittlerweile sind dank der automatisierten Datenverarbeitung personenbezogener Angaben unbegrenzt gespeichert und in Sekundenschnelle abrufbar; diese können mit anderen Datensammlungen zu einem weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne dass der Betroffene deren Richtigkeit und Verwendung kontrollieren kann. Die mittlerweile über jeden Bürger angelegten sogenannten „Scorings“ bestimmen im wesentlichen über die Kreditvergabemodalitäten, die Versicherungskonditionen, die Möglichkeiten der Bezahlung im Versandhandel, ja sogar die Dauer der Wartezeit in einer Call-Center-Warteschlange, deren Computer anhand der Telefonnummer den Wohnort des Anrufers feststellen und mittelbar die Finanzstärke des Kunden eruieren kann. Bis zu 400 Einzeldaten haben die Marktforscher von über 90 Prozent der deutschen Haushalte ge-

speichert. Die Schober Information Group lockt die Werbebranche mit „50 Millionen Privatadressen und 10 Milliarden Zusatzinformationen, selektierbar nach Alter, Geschlecht, Kaufkraft, sozialer Schicht“.²

Mithin ist die personenbezogene Datenverarbeitung (und Speicherung) zu einem wichtigen Instrument des Produktmarketings geworden. Die Möglichkeiten des Einzelnen, sich den eigenen Vorstellungen entsprechend zu entwickeln, hängt auch und gerade vom Umgang mit den Daten ab, die seine Person betreffen. Die personenbezogenen Daten sind „ein Abbild sozialer Realität“³ und wer nicht weiß, ob und von wem Informationen zu seiner Person zusammengestellt werden, büßt die Chance ein, die Konsequenzen seines Verhaltens ebenso wie die Reaktionen seiner Kommunikationspartner einzuschätzen. Dies war auch Ausgangspunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung. Das Gericht leitete aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung ab und erklärte, dass die Gewährleistung dieser Selbstbestimmung „eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens“⁴ ist.

Wichtigstes Regelwerk zum Schutze und Umgang mit personenbezogenen Daten ist das Bundesdatenschutzge-

setz⁵, welches in § 4 I eine Art „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“⁶ statuiert. Über die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes wachen die Datenschutzbehörden. In Berlin ist dies gemäß § 38 VI BDSG i.V.m. § 33 I Bln-DSG der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Er untersteht insoweit der Rechtsaufsicht des Senats, die entsprechend der §§ 28 III, 10 ff. des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) ausgeübt wird.

Um die Einhaltung der Datenschutzgesetze zu gewährleisten, sind die zuständigen Behörden mit nicht zu knapp bemessenen – und, wie sich zeigen wird, verfassungsrechtlich nicht unproblematischen – Kompetenzen ausgestattet. So sind die von der Aufsichtsbehörde mit der Kontrolle beauftragten Personen beispielsweise befugt, Geschäftsräume zum Zwecke der Auskunftseinholung zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen (§ 38 III, IV BDSG). Demnach gehen mit der Arbeit der Datenschutzbeauftragten seinerseits Grundrechtsbeeinträchtigungen einher – im Bereich der nicht-öffentlichen Datenverarbeitung sind dies namentlich Art. 12 I und Art. 13 I GG. Umgekehrt gelten – wie für jedes staatliche Eingriffsverhalten – die aus den Grundrechten ausfließenden sogenannten Schranken-Schranken, also die mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verbundenen Ver-



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstrasse 172, 10117 Berlin
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166

www.schucklies.de

DictaNet
BERLIN MITTE GmbH

- 1 BVerfGE 65, 1 ff.
- 2 T. Ahmia, „Das Kundenraster“, in: die tageszeitung, 16. Januar 2006, Seite 3
- 3 BVerfGE 65, 1 [44]
- 4 BVerfGE 65, 1 [43]
- 5 BGBl. 1990 I (Band 3), S. 2954 – verkündet als Artikel I des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20.12.1990
- 6 Anmerkung: Dies ist eigentlich eine missverständliche Formulierung, denn die Erlaubnis zur Datenverwendung ergibt sich nicht aus einem gesonderten Erlaubnisverwaltungsakt, sondern direkt aus dem Gesetz.

hältnismäßigkeits- und Bestimmtheitsgrundsätze. Natürlich erweisen sich diese rechtsstaatlichen Restriktionen für die Arbeit der beauftragten Behörden als hinderlich. Der Nutzen der Arbeit wird in Frage gestellt und eine effektive Kontrolle verhindert. Oder mit anderen Worten: Der Rechtsstaat stört die Behörden bei der Erledigung ihrer zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung notwendigen Arbeit.

II. Sturmkommando „Datenschutz“:

Die Informationsgewinnungspraktiken des Berliner Beauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit

Wäre es nicht schön, wenn man diese Restriktionen umgehen könnte und seine eigenen Eingriffskompetenzen selber schaffen könnte? Dann müsste man sich nicht um die störende Bedenkenskultur einiger Juristen kümmern und könnte die Effektivität staatlicher Kontrolle – natürlich im Interesse aller Bürger – erhöhen. Zudem wäre es ein leichtes, auch solche Juristen zu finden, die einen schier unendlichen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers aus dem Grundgesetz herauslesen und die kleinteiligen verfassungsrechtlichen Einwände ihrer Berufskollegen als puren Lobbyismus entlarven würden.

In Berlin haben solche unkonventionellen Wege bereits Einzug in den Behördenalltag gefunden. So griff der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in die Vollen und ließ drei seiner Mitarbeiter die Kanzleiräume von

zwei Berliner Rechtsanwaltskollegen stürmen. Dort forderten die Beauftragten Einsicht in sämtliche (!) Akten sowie die auf Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Dokumente. Der Berliner Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit berief sich dabei auf § 38 IV BDSG. Danach stünde es seinen Mitarbeitern frei, Kanzleiräume zu durchsuchen und in sämtlichen Unterlagen herumzuznuffeln. Die „Datenschützer“ erklärten den Kollegen vor Ort, dass ihre Kontroll- und Eingriffsbefugnisse uneingeschränkt seien und eine Verweigerung der Mitarbeit oder eine Störung des Amtsablaufes eine Ordnungswidrigkeit darstelle, die mit einem Bußgeld in Höhe von mindestens 25.000,00 geahndet werden würde. Die Hintergründe dieses Ereignisses lassen sich schnell beschreiben:

Die beiden betroffenen Kollegen vertraten einen Mandanten in einem kapitalanlagerechtlichen Verfahren gegen ein Unternehmen des sogenannten grauen Kapitalmarktes. Gemeinhin versteht man darunter Kapitalanlagen und Gesellschaftsbeteiligungen in Immobilien von zweifelhaften Wert. Offensichtlich fühlte sich der Mandant mit der von dem Unternehmen offerierten Anlageform (eine atypisch stille Beteiligung) überverteilt und wollte nun weitere Anleger in einem Rundschreiben warnen, deren Adressen – personenbezogene Daten i.S.d. § 3 I BDSG – soll der Mandant aus frei zugänglichen Quellen wie Telefonbuch und Handelsregister zusammengeführt haben. Das Schreiben geriet da-

bei zum Werbeschreiben für die Kollegen.

Daraufhin verfasste der Anbieter der Kapitalanlage ein Rundschreiben an seine Anleger, um seine Sicht der Dinge darzulegen. Zusätzlich forderte er in dem Rundschreiben seine Anleger auf, bei dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Tatsächlich kamen einige Anleger der Aufforderung nach.

Nun witterte der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einen möglichen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und sah in dem Vorgehen des Mandanten eine unsittliche Werbestrategie zugunsten der Rechtsanwälte. Und so wurde den Anwaltskollegen vorgeworfen, sich durch das erste Rundschreiben für mögliche Folgeprozesse der anderen Anleger empfehlen zu wollen. Und da die Kompetenzen schließlich uneingeschränkt seien, machte sich der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit dann auch gleich noch die Kontrolle über mögliche Wettbewerbsverstöße von Anwälten zu eigen und rügte das berufsrechtswidrige Verhalten der Kollegen.

Die Anwaltskollegen berichteten, dass gegen sie ein Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen §§ 44 I, 43 II BDSG eingeleitet worden ist. Darüber hinaus erklärten sie, dass ihnen eine Einsicht in die sie betreffende Verfahrensakte mit dem Hinweis auf den

DURST EXPRESS

der Lieferservice für Getränke

Kostenfreie Bestell-Hotline 0800-440 22 00,
kostenfrei via Fax 0800-440 33 00 und E-Mail info@Durstexpress.de

Bestellungen bis 15.00 Uhr werden am nächsten Tag geliefert!

Fordern Sie am besten gleich unsere aktuelle Preisliste an. Durstexpress ist ein Serviceunternehmen der Getränke Hoffmann GmbH.



Schutz personenbezogener Daten eventuell betroffener Dritter verweigert wurde. Umgekehrt sollen Behördenmitarbeiter das Anlageunternehmen vollständig über den Ablauf der Durchsichtung und das eingeleitete Verfahren informiert haben.

Dankbar über die verlässliche Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit konnte das Anlageunternehmen diese Informationen für seine Pressearbeit nutzen. Den Vorwurf gegen eigene Prinzipien verstoßen zu haben oder instrumentalisiert worden zu sein, weist der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit allerdings von sich. Auf Anfrage wurde jedoch versichert, dass man die Weitergabe sachwidriger Informationen einstellen wolle.

III. Datenschutz und Mandantenschutz – der Streit um Kompetenzen und Verfahrensregeln

Abgesehen von den haarsträubenden Informationsgewinnungs- und Weitergabepraktiken des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stellen sich weitere Fragen, die einer juristischen Untersuchung bedürfen: Zunächst ist fraglich, inwieweit datenschutzrechtliche Bestimmungen überhaupt Anwendung auf die Arbeit der Rechtsanwälte finden können und ob der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auch die maßgebliche Prüfungsbehörde für eventuell gegebene Verstöße einzelner Anwälte

gegen ihre anwaltlichen Berufspflichten ist.

Im übrigen ist der Versuch staatlicher Behörden, unter Bezugnahme auf § 38 BDSG gegenüber Rechtsanwälten Kontroll- und Überwachungsfunktionen auszuüben keineswegs auf Berlin beschränkt – aus Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sind ähnliche Fälle bekannt. Stets wurde darauf verwiesen, dass eine Befugnis des Anwalts, dem Auskunftsverlangen mit dem Verweis auf den Mandantenschutz und das Berufsgeheimnis nicht zu entsprechen, nicht bestünde. In dem Bericht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 31.12.2005 führen die Datenschützer darüber hinaus mehrere Beispiele an, die belegen sollen, dass eine Kontrolle der Anwaltschaft durch seine Behörde gegenüber der Selbstverwaltung vorzuziehen sei.

So führt er auf Seite 111 des Jahresberichts das Fehlverhalten eines Anwalts an, der entgegen § 39 StVG Auskünfte der Kfz-Zulassungsstelle für nicht mit im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehenden Rechtsansprüchen zweckentfremdet haben soll. Das hier ein Fehlverhalten vorliegt, ist offensichtlich. Dass der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit diesen im übrigen durch die Rechtsanwaltskammer zu sanktionierenden Verstoß zum Anlass nimmt, für eine Ausweitung seiner Kompetenzen im Jahresbericht zu betteln, verwundert hingegen schon. So macht er die Anwälte auf Seite 111 darauf aufmerksam, dass ge-

rade auch Anwälte die Zweckgebundenheit der Auskünfte gemäß § 39 StVG zu beachten hätten. Inwiefern dieses Beispiel für die Beschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung der Anwaltschaft fruchtbar gemacht werden kann, bleibt jedoch sein Geheimnis –

schließlich besteht für jeden Bürger die Möglichkeit Informationen von der Kfz-Zulassungsstelle zu erhalten und diese dann entgegen § 39 StVG für nicht-straßenverkehrsbezogene Zwecke zu verwenden. Vielleicht bereiten uns die „Datenschützer“ auch einfach nur suggestiv auf plötzliche anlassunbezogene Privatbesuche in unseren Wohnungen vor – nur so, um zu kontrollieren, ob wir auch ja die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Aber selbst aus dem Fehlverhalten anderer Berufsgruppen leiten die „Datenschützer“ in geradezu spektakulärer Weise eine Kontrollnotwendigkeit ihrerseits her. Aus Seite 109 des Jahresberichts wird das Beispiel eines Notars (!) angeführt, der seine Zugriffsmöglichkeiten auf das automatisierte Abrufverfahren der Grundbuchinformationen für seine Tätigkeit als Anwalt entgegen der Bestimmung des § 133 VI GBO ausgenutzt haben soll. Sofern die „Datenschützer“ tatsächlich dieses Beispiel für ihre Behauptung von der Kontrollnotwendigkeit der Anwaltschaft unterstützend heranziehen, offenbaren sie, dass

- 7 Redeker, „Anwaltschaft zwischen Freiheit und Bindung“, AnwBl. 1988, S. 14 [16]
- 8 Anmerkung: Deutlich wird die Bedeutung des Berufsgeheimnisses dagegen in den Ständeregeln des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE). So heißt es im Regelwerk unter Abschnitt 2.3.1., dass „es zum Wesen der Berufstätigkeit des Rechtsanwaltes gehört, dass sein Mandant ihm Geheimnisse anvertraut und er sonstige vertrauliche Mitteilungen erhält. Ist diese Vertraulichkeit nicht gewährleistet, so kann kein Vertrauen entstehen. Aus diesem Grund ist das Berufsgeheimnis gleichzeitig ein Grundrecht und eine Grundpflicht des Rechtsanwaltes von besonderer Bedeutung“. Die Berufsregeln sind in der Version vom 28.11.1998 auf den Webseiten der BRAK abrufbar; vgl. auch Henssler, „Das anwaltliche Berufsgeheimnis“, NJW 1994, S. 1817 [1818]
- 9 BVerfGE 34, 293 [302]; Laufhütte, „Die freie Advokatur in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes“, in: FS Pfeifer, S. 959 ff.
- 10 BVerfGE 87, 287 [321 und 324]; Koch, in: Henssler/Prütting, Kommentar zur BRAO, 2. Auflage 2004, § 1, Rdnr. 46
- 11 Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, 6. Auflage 2003, § 73 Rdnr. 43; Hartung, in: Henssler/Prütting [FN 11], § 73 Rdnr. 33
- 12 Hartung, in: Henssler/Prütting [FN 11], § 62, Rdnr. 2; Redeker [FN 7], S. 16



Digitales Anwaltssekretariat

Wir übernehmen ihre Mandantenbetreuung und alle anfallende Kanzleiarbeiten auf digitalem Wege
Fordern Sie ein Testangebot an
Die Auftragsbearbeitung erfolgt durch ReNos in
Deutsch, English, Thai und Türkisch

Anklamer Straße 38 · 10115 Berlin
Tel.: 030 28472640 · Fax: 030 2847264-229
Homepage: www.dias-gbr.de

ihnen wohl die Unterscheidung zwischen Notar und Anwalt nicht so ganz geläufig ist., wenn sie doch einzelne Berufsgruppen nicht einmal trennen. Immerhin liegen sie in diesem Beispiel mit der Annahme richtig, dass sich die Anwaltskammer nicht um Aufklärung im vorliegenden Beispiel gekümmert hätte – ebenso wie die Anwaltskammer nicht die Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten der Mitarbeiter der Datenschutzbehörde überprüft.

Gleichwohl können die evidenten Mängel des Jahresberichts 2005 weder die theoretische Diskussion über die datenschutzrechtliche Kontrollzuständigkeit ersetzen, noch die notwendige Rechtssicherheit schaffen. Mithin besteht dringender Aufklärungsbedarf.

1. Anwendbarkeit bundesdatenschutzrechtlicher Regelungen auf den Anwaltsberuf

a. Zuständigkeit der anwaltlichen Berufsaufsicht

Der Anwaltsberuf gehört zur Gruppe der „gefährlichen freien Berufe“, denn der Anwalt hat mitunter für seine Mandanten lebenswichtige Aufgaben zu lösen.⁷ Dabei lebt das Verhältnis des Mandanten zum Anwalt vom Vertrauen, sei es in Form persönlichen Vertrauens in Seriosität und Fachkenntnis des Anwalts, sei es in Form anonymen Vertrauens in hochspezialisiertes Fachwissen. Ein solches Vertrauen kann der Anwalt nur erwarten, wenn er über das ihm Anvertraute schweigt. Umgekehrt wird das dem Anwalt entgegengebrachte Vertrauen über § 203 I Nr. 3 StGB geschützt.

Merkwürdig ist, wie verhalten die Anwälte die Verteidigung dieses Grundpfeilers ihrer Berufsausübung angehen. Erst 1994 wurde die Jahrhunderte alte Verschwiegenheitspflicht in die anwaltliche Berufsordnung in § 43a II BRAO aufgenommen.⁸ Dabei ist der Rechtsanwalt bei der Ausübung seiner Tätigkeit von je her in großen Ausmaß mit der Verarbeitung von personenbezogenen Informationen befasst; seine Tätigkeit ist wesentlich geformt durch den fachorientierten Umgang mit Daten. Deren Ver-

arbeitung hat für ihn nicht nur Unterstützungsfunktion. Anders als in den meisten gewerblichen Bereichen ist für den Rechtsanwalt die (argumentative) Verarbeitung von Informationen als solche gestalterisches Produkt zur unabhängigen Berufsausübung als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO).

Die Sensibilität der anvertrauten Daten und die Gewährleistung der Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit implizieren, dass der Anwaltsberuf als freier Beruf eine staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell ausschließt.⁹ Für eine Staatsnähe des Anwaltsberufes ist unter dem Rechtsstaat des Grundgesetzes kein Platz.¹⁰ Gleichwohl bedarf es einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der – zum größten Teil in BRAO und Berufsordnung für Anwälte kodifizierten – Berufspflichten. Für diese Berufsaufsicht ist – auch dies ist Ausfluß der Staatsferne des „freien Anwaltsberufs“ – die Rechtsanwaltskammer zuständig, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist. Dabei ist unstrittig, dass die Berufsaufsicht gemäß §§ 73, 74, 56 BRAO zwingend den gesamten Pflichtenkreis des Rechtsanwalts umfasst.¹¹ Selbstverständlich gehört hierzu auch die Kontrolle über die Einhaltung der berufswerblichen Bestimmungen, insbe-

sondere § 43b BRAO. Hiernach ist eine auf Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtete Werbung unzulässig.

Wirklich innovativ an der Vorgehensweise des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist, dass er sich nunmehr selbst die Kompetenz erteilt hat, eventuelle werbe- und wettbewerbsrechtliche Verstöße einzelner Rechtsanwälte zu rügen. Denn die vermutete unzulässige Direktwerbung – und den damit verbundenen mittelbaren Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen – stellte immerhin die Vordergrundmotivation für die Operation Kanzleisturm dar. Dass der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit damit seinen Aufgabenkreis überschritten hat, ist evident. Selbst wenn ein Rechtsanwalt in der Manie eines „ambulance-chasers“ auf berufsrechtswidrige Weise, ggf. sogar unter Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen, um ein Einzelmandat wirbt, wäre es alleine die Aufgabe der Rechtsanwaltskammer den Sachverhalt aufzuklären und geeignete Schritte und Sanktionen zu ergreifen. Auch wenn die Berliner Datenschützer vielleicht nicht viel von beruflicher Selbstverwaltung halten, so ist dies dennoch anerkanntes aus der Berufsfreiheit ausfließendes

DRALLE SEMINARE

Gebühren und Streitwerte im Ausländerrecht

Beratung (ab 01.07.06), **Außergerichtliche** Tätigkeiten;
Besonderheiten der **Streitwerte und Gebühren im Ausländerrecht**; PKH, eA, usw.

für **Rechtsanwältinnen und Mitarbeiterinnen** mit Fallbearbeitung!

Referenten: **D. Dralle**, gepr. Rechtsfachwirtin
R. Reimann, Rechtsanwalt, Berlin

max. Teilnehmerzahl 20 - freundliche helle Räume (Berlin-Schöneberg)

Termin: **Mi. 21. Juni 2006** – 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr

€ 165,00 zuzügl. Mwst (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

ANMELDUNG: Tel: 788 99 343 Fax: 81 49 48 40 mail: ddralle@freenet.de

weitere Seminare 2006: www.Dralle-Seminare.de

Grundprinzip in unserem demokratischen Rechtsstaat.

Mithin fällt es, wie erwähnt, einzig und allein in den Aufgabenbereich der Anwaltskammer, eventuellen Pflichtverletzungen des Anwalts nachzugehen – und zwar von Amts wegen – und diese Verstöße gegebenenfalls mit Sanktionen zu belegen. Denkbar wäre es zwar auch, dass der Staat die Kontrolle der Anwaltschaft selber durchführt; dies würde jedoch der unabhängigen und verfassungsrechtlich garantierten freien Stellung der Rechtsanwälte nicht gerecht, die von jeher diese Aufgaben in eigener Verantwortung erledigen.¹² Im Ergebnis übernimmt die Rechtsanwaltskammer Funktionen staatlicher Verwaltung und wird im Rahmen mittelbarer Staatsverwaltung tätig – ihr (verfassungsrechtlich garantiertes) Aufgabengebiet erstreckt sich auf den gesamten Pflichtenkreis des Rechtsanwaltsberufes.¹³

b. Zuständigkeit der datenschutzrechtlichen Aufsicht

Schwieriger zu klären ist hingegen die Frage, ob die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ebenfalls Aufgabe der Rechtsanwaltskammern ist, oder ob diese Kontrolle an externe und unabhängige Institutionen übertragen werden sollte. Oder anders formuliert: Fällt die mandatsbezogene Informationsverarbeitung unter das BDSG und sind demnach Rechtsanwälte nach dem Dritten Abschnitt des BDSG zu behandeln? Oder ist umgekehrt das BDSG gegenüber den speziellen Regelungen der BRAO subsidiär?

Ausgangspunkt der Argumentation der Datenschützer ist, dass Rechtsanwälte als nichtöffentliche Stellen i.S.d. §§ 1 II Nr. 3, 2 IV, 3 VIII BDSG unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.¹⁴ Die Ermächtigung zum Einsichtsrecht der Datenschützer in vertrauliche, ggf. einem Berufsgeheimnis unterliegende Akten ergäbe sich aus §§ 38 III, IV, 24 VI, II BDSG. Übersehen wird allerdings, dass das Gesetz in § 38 BDSG gerade zwischen einem Einsichtsrecht in Absatz drei und einem Betretungsrecht in Absatz vier unterscheidet. Nur letzteres vermag, wenn überhaupt, die weiterge-

henden Kontrollbefugnisse des § 24 II BDSG auszulösen; in § 38 III BDSG fehlt dagegen der Verweis auf § 24 BDSG. Dieser fehlende Verweis, der die Kontrolle des Datenschutzbeauftragten auch auf personenbezogene dem Berufsgeheimnis unterliegende Daten erstreckt, wird in der Argumentation der Datenschützer einfach als redaktioneller Fehler des Gesetzgebers enttarnt.

Weiter wird argumentiert, dass nach Art. 28 I 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EG-Datenschutzrichtlinie) die Datenschutzkontrollstellen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen sollen, was in Berlin zutreffend ist. Der Berliner Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine völlig unabhängige Stelle im Sinne der EG-Datenschutzrichtlinie und unterliegt lediglich der Rechtsaufsicht des Senates (s.o.). Umgekehrt soll, so die Argumentation der Datenschützer, die Rechtsanwaltskammer diese Voraussetzungen nicht erfüllen.¹⁵ Dabei wird übersehen, dass die Rechtsanwaltskammer ebenfalls nach § 62 II 2 BRAO nur der Rechtsaufsicht der Landesjustizverwaltung unterliegt, mithin also die in der EG-Datenschutzrichtlinie geforderte Unabhängigkeit besitzt – im Gegensatz zu den Datenschutzbehörden vieler anderer Bundesländer, die den jeweiligen Innenministerien angegliedert sind. Um so mehr verwundert, dass es gerade jene Behörden („alle anderen Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland“, vgl. S. 105 des Jahresberichts) sind, die die fehlende Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern monieren. Übersehen wird ebenfalls, dass die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer ehrenamtlich tätig sind, § 75 BRAO, somit also – im Gegensatz zu den Beamten der Datenschutzbehörde – auch das Prädikat der wirtschaftlichen Unabhängigkeit besitzen.

Europarechtlich besteht somit kein Anlaß, an der Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der Überprü-

fung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Rechtsanwälte zu zweifeln. Einzig und allein der nach Art. 28 V der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu veröffentlichende Bericht über die Tätigkeit der Kontrollstelle für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die die Berliner Anwaltskammer tatsächlich (noch) nicht herausgibt, vermag die bisher gesammelten gewichtigen Gründe gegen die Zuständigkeit des Berliner Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht zu entkräften. Hier besteht zugegebenermaßen Nachholbedarf.¹⁶

Tatsächlich scheitert die Anwendung des BDSG auf Rechtsanwälte aber auch aus praktischen Gründen. Denn Grund-

- 13 Anmerkung: So gesehen reiht sich das Vorgehen der Berliner Datenschützer in eine ganze Kette von in letzter Zeit diskutierten Vorgängen zur Unterminierung grundgesetzlich gewährleisteter Freiheiten ein – man denke nur an die elendige Diskussion zur Aufhebung des Folterverbotes im Zuge des „Jakob von Metzler“-Falles, sowie die im Rahmen der Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung erlassenen Eingriffs- und Überwachungsmöglichkeiten des Staates in privatesten Lebensbereichen.
- 14 Rüpke, „Freie Advokatur, anwaltliche Informationsverarbeitung und Datenschutzrecht“, 1995, S. 5
- 15 Bericht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 31.12.2005, Seite 105
- 16 Anmerkung: Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass bereits auf der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer 1996 ein Konzept zur Datenschutzkontrolle durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer verabschiedet worden ist, dem problemlos eine Berichtsveröffentlichung – um den europarechtlichen Anforderungen zu genügen – hinzugefügt werden könnte. Vgl.: BRAK-Mitt. 1997, S. 16 ff.
- 17 Abel, „Datenschutz in Anwaltschaft, Notariat und Justiz“, 2. Auflage 2003, § 1 Rndr. 17
- 18 Erläuterung: Dass das Schutzniveau des BDSG trotz des durch das BVerfG postulierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung unterlaufen werden kann, wird deutlich, wenn man ein überwiegendes Allgemeininteresse als Legitimationsgrund genügen lässt. Beispiel: §§ 9 ff. BVerfSchG; vgl. auch Hanis, „Datenschutz im Krankenhaus“, BayVBl. 1983, S. 234 [237 und 239]
- 19 Walz, in: Simitis, „Kommentar zum BDSG“, 5. Auflage 2003, § 1, Rdnr. 185
- 20 BT-Drucks. 11/4306, S. 39; danach soll dies auch für standesrechtlich geregelte und somit untergesetzliche Geheimnisse gelten

modell im nichtöffentlichen Bereich i.S.d. § 1 II Nr. 3 BDSG ist die gewerblich-wirtschaftliche Tätigkeit, die keinerlei Berufsverschwiegenheit unterliegt und bei der personenbezogene Daten bis zum Erlass des BDSG als unbeschränkt nutzungs- und zirkulationsfähig galten.

Die Kanzlei eines traditionell zur höchsten Berufsverschwiegenheit verpflichteten Anwalts entspricht ersichtlich nicht diesem Typus der nichtöffentlichen Stelle, deren Informationsverhalten das BDSG regelt.¹⁷ Würde man das BDSG auf Rechtsanwälte anwenden, käme man auf durchaus kuriose Ergebnisse. Beispielsweise müsste ein Anwalt gemäß § 35 IV BDSG alle Informationen, deren Richtigkeit von der Gegenseite bestritten wird, sperren, d.h. ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung i.S.d. § 3 IV, V BDSG einschränken. Mit anderen Worten: Immer, wenn der jeweilige Prozessgegner das Vorbringen der anderen Seite in Abrede stellt und es bestreitet, müsste der Rechtsanwalt seine Arbeit an dem jeweiligen Fall beenden und die Akten sperren. Eine Ausnahmeklausel für Rechtsanwälte sieht das Gesetz auch nicht vor. Positiver Nebeneffekt ist sicherlich, dass bei konsequenter Anwendung der Rechtsauffassung der Datenschutzbehörden endlich eine Art ewiger Rechtsfrieden in Deutschland einkehren würde.

Das BDSG selbst enthält aber eine Subsidiaritätsklausel in § 1 III, wonach andere Rechtsvorschriften des Bundes in Bezug auf personenbezogene Daten denen des BDSG vorgehen. Auch im Hinblick auf berufliche Geheimhaltungsnormen, wie beispielsweise § 43a BRAO, trifft § 1 III BDSG eine – wenn auch schwer verständliche – Regelung. Danach bleiben gemäß Absatz drei Satz zwei die außerhalb des BDSG kodifizierten Geheimhaltungspflichten „unberührt“, während andere Rechtsvorschriften des Bundes personenbezogene Daten betreffend Vorrang genießen (Satz eins). Verwirrend ist dabei das Nebeneinander von „Vorrang“ (Satz eins) und „Unberührtbleiben“ (Satz zwei). Die entscheidende Differenzie-

rung besteht darin, dass im ersten Fall die Bestimmungen über die Sondergeheimnisse einschließlich der zugehörigen Offenbarungserlaubnisse auch dann anzuwenden sind, wenn das vom BDSG gesetzte Schutzniveau nicht eingehalten wird, solange jedoch Gewinnung, Nutzung und Veröffentlichung im fraglichen Gesetz speziell geregelt sind¹⁸; kommen dagegen BDSG und besondere das Berufsgeheimnis statuierende Normen nebeneinander zur Anwendung, ist die Übermittlung und Offenbarung nur dann zulässig, wenn dies nach beiden Regelungen erlaubt ist (sogenannte Zwei-Schranken-Theorie).¹⁹

Dies beweist auch die Normgenese, denn im Gegensatz zum BDSG in der Fassung von 1977 ist die Formulierung in § 1 III 2 BDSG weniger deutlich. Damals bestimmte § 43 Satz 2 Nr. 1, dass gesetzlichen Geheimhaltungspflichten Vorrang vor dem BDSG zukommt. Diese Formulierung wurde bereits 1990 „aufgeweicht“ in das heute noch bestehende „Unberührtbleiben“. Daraus ist jedoch nicht zu folgen, dass der sprachlichen Aufweicheung eine rechtliche folgen sollte. Denn mit dieser Neuformulierung war keine inhaltliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes beabsichtigt: Vielmehr sollen sowohl gesetzliche Regelungen als auch von der Rechtsprechung für besondere Geheimnisse entwickelte Grundsätze den Regelungen des BDSG vorgehen.²⁰ Im Ergebnis heißt das, dass nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers die daten-

schutzbehördlichen Kontrollbefugnisse, so sie denn nicht ohnehin gegenüber den anwaltskammerlichen Kontrollbefugnissen subsidiär sind, an der in § 43a BRAO normierten Geheimhaltungspflicht scheitern.

Allerdings enthält das BDSG selbst einige explizite Ausnahmen hinsichtlich der Berücksichtigung von Berufsgeheimhaltungspflichten. Hierbei ist wiederum umstritten, ob sie Anwendung auf den Bereich des Rechtsanwaltes finden können. Eine solche Ausnahme findet sich in § 24 II Nr. 1 BDSG, wonach sich die Kontrolle durch den Landesdatenschutzbeauftragten (vgl. § 24 VI BDSG) auch auf personenbezogene Daten erstreckt, die einem Berufsgeheimnis unterliegen. Dies soll auch für die bereits angesprochenen Betretungs-, Prüfungs-, Besichtigungs- und Einsichtsrechte der Aufsichtsbehörde gemäß § 38 IV 3 BDSG gelten (nicht jedoch im Hinblick auf die Auskunft-

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit über 25 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

pflcht nach § 38 III BDSG²¹). Jedoch läßt § 38 IV 3 BDSG eine Aussage über die behördliche Kontrollzuständigkeit und die Anwendbarkeit der mit dieser in Zusammenhang stehenden Verfahrensvorschriften vermissen. Mithin vermag der Verweis in § 38 IV 3 BDSG auf § 24 II Nr. 1, VI BDSG zwar eine Aufhebung bestimmter Berufsgeheimhaltungspflichten zu statuieren, er löst aber nicht die anfangs aufgeworfene Frage nach der Kontrollkompetenz, was durch den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit einfach übersehen wird. Denn im Falle der fehlenden Kontrollkompetenz durch die Datenschutzbehörden erübrigt sich eine – verfassungsrechtlich geradezu spektakuläre – Überprüfung der Aufhebung der Geheimhaltungspflichten. Es ist die Vorschrift des § 38 BDSG in seiner Gesamtheit, die sich ungeachtet der in Abs. IV S. 3 getroffenen Teilregelung am Subsidiaritätsprinzip des § 1 III BDSG messen lassen muß.

Wie erwähnt trifft das anwaltliche Berufsrecht abschließende Regelungen zur Berufsaufsicht durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer in §§ 56, 73 BRAO (s.o.). Diese Regelung ist aus informationsrechtlicher Sicht auch die speziellere und führt zur Subsidiarität des BDSG,²² weil die Berufspflichten, deren Einhaltung die Kammer zu überwachen hat, den Umgang mit Informationen zum Schwerpunkt haben, vgl. §§ 73 II Nr. 4, 43a BRAO. Dabei trägt § 56 I 2 BRAO den Belangen des durch das Berufsgeheimnis geschützten Mandanten in besonderer Weise Rechnung. Mithin liegt eine bereichsspezifische Regelung vor, aus der sich die zuständige Kontrollinstanz ergibt und die darüber hinaus den Konflikt mit der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht in § 56 BRAO eigens steuert. Lediglich nach gegenteiliger Rechtsauffassung der Datenschutzkontroll-

behörden seien die genannten Normen nicht als informationsspezifische Vorschriften zu verstehen (was dann?). Dies spricht immerhin für die juristisch stringente Argumentationslinie, denn ansonsten würden die „Datenschützer“ ihrer Kontrollkompetenz an § 1 III BDSG scheitern sehen.²³ Somit treten die Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts gemäß § 1 IV BDSG zurück.²⁴ Würde im Gegensatz dazu die Rechtsauffassung des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zutreffen,

so ergäbe sich die absurde Situation, dass sich der Rechtsanwalt gegenüber der Rechtsanwaltskammer als spezielles berufsrechtliches Kontrollorgan auf seine Schweigepflicht berufen könnte, gegenüber der Datenschutzbehörde aber nicht. § 56 BRAO erweist sich also als präzise genug, die Konfliktsituation zwischen Aufklärungsbedarf und Geheimhaltungsinteresse des Mandanten aufzulösen.

Wie elegant die berufsrechtlichen Normen die widerstreitenden Interessen in Ausgleich bringen, lässt sich auch daran festmachen, dass es einen Unterschied macht ob ein „Datenschutzsturmkommando“ pauschal die gesamten Datenbestände einer Kanzlei auswertet, oder ob die Anwaltskammer den individuell einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsinteressen überprüft. Im letzteren Fall sind die Informationen zur Kenntnis des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer regelmäßig vom Mandanten, dem Beschwerdeführer selbst, ausgegangen; also hat dieser sein Geheimnis selbstbestimmt und partiell gegenüber einem Dritten geöffnet. Dann wäre eine Einsichtnahme in die betreffende Akte durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer auch hinnehmbar, hat doch das Berufsgeheimnis des Rechtsanwaltes insbesondere einen auf den Mandanten ausgerichteten Schutzzweck. Das wesentlich

21 Anmerkung: Es wäre verfahrensrechtlich systemwidrig diesen Unterschied auszuhebeln, denn auch sonst differenziert das Recht deutlich zwischen Aussageverpflichtung und behördlicher Ausschöpfung von Erkenntnismitteln, vgl. §§ 53 I, 136 I 2, 163a III 2 StPO einerseits und §§ 97 I, 110 StPO andererseits

22 Auernhammer, „Bundesdatenschutzgesetz“, 3. Auflage 1993, § 1, Rdnr. 26; Abel [FN 17], S. 6; BGH NJW 1991, 568 [569]

23 Vgl. Bericht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 31.12.2005, S. 106

24 Zu diesem Schluß kommt auch Rüpke [FN 15], S. 22

25 BVerfG NSTZ 2002, S. 377; Nack, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 5. Auflage 2003, § 97, Rdnr. 24

26 Nack, in: Karlsruher Kommentar zur StPO [FN 24], § 105, Rdnr. 2

27 Callies / Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetzt, 5. Auflage 1991, § 26, Rdnr. 2; BVerfGE 38, 26 [30]; BGH NJW 1973, S. 1656 [1657]

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Aktuell

ruppigere Vorgehen der „Datenschützer“ geschieht hingegen ohne Einverständnis der Grundrechtsträger, in völliger Missachtung der grundgesetzlichen Wertevorgabe im Bereich der Persönlichkeits-, Berufs- und Wohnungsschutzrechte und letztlich in Verkenning der ihnen eingeräumten Kompetenzen.

2. Verfassungsrechtliche Problematiken im Hinblick auf die Anwendbarkeit des BDSG

a. Vergleich mit strafprozessualen Eingriffsbefugnissen

Um sich die Dimension der Kompetenzanmaßung und des Freiheitseingriffs der Datenschutzbehörden einmal vor Augen zu führen, bietet sich ein Blick in strafprozessuale und strafvollzugsbezogene Regelungen an. So sind schriftliche Mitteilungen zwischen Anwalt und Mandant von einem Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 StPO erfasst. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Gewährleistung eines fairen Verfahrens (Art. 6 MRK i.V.m. Art. 20 III, 2 I GG) zu genügen, muss der Anwendungsbereich des § 97 II StPO extensiviert werden. Demnach gilt das Beschlagnahmeverbot auch für Verteidigungsunterlagen, die sich beim Beschuldigten befinden.²⁵

So wird deutlich, welchen Stellenwert

Malermeister
Ruth Wenzel
 für sämtliche
 Malerarbeiten

Leerwohnungsabstatt

Tel. 772 42 55

Korrekte Preise, flexible Arbeitszeiten,
 sauber, freundlich, flott, seit 1984

sowohl Gesetzgeber, als auch Rechtsprechung dem in § 148 StPO normierten Grundsatz des freien Verkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigten beimessen. Darüber hinaus ist die staatsanwaltliche Durchsuchung bei einem Verdächtigen *de lege lata* (§ 105 I StPO), bzw. die Beschlagnahme von Gegenständen, an einen Richtervorbehalt gebunden. Der zuständige Richter hat als Kontrollorgan sicherzustellen, dass der Grundrechtseingriff angemessen begrenzt wird, sowie messbar und kontrollierbar bleibt.²⁶ Diese Schutzmechanismen, die ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Begriffen wie Rechtsstaatlichkeit und Berechenbarkeit staatlichen Verhaltens haben, sind das Resultat jahrhundertelanger Kämpfe zur Gewährleistung von Freiheit und Gerechtigkeit und zum Schutz vor Willkürherrschaft. Selbst in den wohl eingriffsintensivsten Sonderstatusverhältnissen zwischen Staat und Bürger, namentlich im Bereich des Strafvollzuges, wird dem

Umgang mit Mandantengeheimnissen mehr Respekt geschuldet, als der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Wahrnehmung seiner Aufgaben gewähren will. So ist bspw. die Kontrolle der Verteidigerpost im Hinblick auf eine ungestörte Kommunikation des Gefangenen mit seinem Verteidiger unzulässig, vgl. § 29 I 1 StVollzG. Auch eine Kenntnisnahme vom Inhalt der durch den Verteidiger in die Strafvollzugsanstalt mitgeführten Akten ist den Behörden verwehrt.²⁷ Eine einzige Ausnahme besteht dann, wenn dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129a StGB zugrunde liegt.

Im Ergebnis ist zu erkennen, dass der Kommunikationsbereich zwischen Anwalt und Mandant sakrosankt ist und selbst im traditionell stärksten Eingriffsbereich staatlichen Handelns, also dem der Strafverfolgung, strikt beachtet wird. Dass das Handeln der Datenschützer, die sich über strafprozessuale Einsichtnahmeverbote und Richtervorbehalte in Annahme einer Universalkompetenz hinwegsetzen, schlicht verfassungswidrig ist, stößt auf weniger Verwunderung, als die Tatsache, dass sich diese Organe auch schlicht weigern, elementare rechtsstaatliche Grundsätze anzuerkennen. Ob hier wohl zum Sturm auf die Bastionen von Demokratie, Rechtsstaat und Freiheit geblasen wird?

 <p>ARBER-Verlag GmbH Anwaltsfortbildung</p>	<p>Nähere Auskünfte beim Veranstalter Johann-Strauß-Straße 20 • 74078 Heilbronn Tel: 0 70 66 – 90 08 0 • Fax: 0 70 66 – 90 08 22 Kontakt@ARBER-Verlag.de • www.ARBER-Verlag.de</p>	
Fachanwalts-Lehrgänge 2006/2007 in Berlin		
<p>Arbeitsrecht 24.08.06 – 13.01.07</p>	<p>Medizinrecht 14.09.06 – 17.02.07</p>	<p>Bau- und Architektenrecht 02.11.06 – 21.04.07</p>
<p>Erbrecht 22.02.07 – 07.07.07</p>	<p>Familienrecht 22.02.07 – 07.07.07</p>	<p>Sozialrecht 22.02.07 – 07.07.07</p>
Kompaktlehrgänge 2006 in Berlin – Fachanwalt in 3 Wochen		
<p>Bau- und Architektenrecht 17.07.06 – 05.08.06</p>	<p>Handels- und Gesellschaftsrecht 17.07.06 – 05.08.06</p>	<p>Miet- und WEG-Recht 17.07.06 – 05.08.06</p>
Aktuelle Rechtsprechung – Fortbildungsveranstaltungen 2006 in Berlin § 15 FAO		
<p>Arbeitsrecht 10/11.11.2006</p>	<p>Sozialrecht 10/11.11.2006</p>	<p>Familienrecht 24/25.11.2006</p>
<p>WEG-Recht 23.09.2006</p>	<p>Gewerberaummietrecht 21.10.2006</p>	<p>Int. Recht in Englischer Sprache 28.10.2006</p>
Teilnehmerbegrenzung auf 25 (Mindestteilnehmerzahl 10)		

b. Eingriffe in die Berufsfreiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung

Daß diese – zugegeben polemische – These nicht völlig aus der Luft gegriffen ist, bestätigt sich durch das dreiste Vorgehen der Mitarbeiter der Berliner Datenschutzbehörde, als diese einfach die Kanzleiräume stürmten. Solch ein Vorgehen erinnert eher an dubiose Staatsschutzbehörden in Bananenrepubliken, die zum Schutze ihrer ständig paranoiden Präsidenten volle Kontrolle über sämtliche Vorgänge im Staat haben wollen – in Deutschland hingegen wähnte man sich jedoch wenigstens in Wohnung und Büroräumen unter dem Schutz von Art. 13 I GG vor solchen Überfallkommandos sicher.

Völlig unstrittig sind Büro- und Geschäftsräume auch von dem Schutzbereich des Art. 13 I GG erfaßt²⁸ – dies ergibt sich aus historischen, wie auch teleologischen Gründen. Schon die Paulskirchenverfassung, als auch die Preußische Verfassung von 1848/1850 bezogen Geschäftsräume in den Schutzbereich der Wohnungsfreiheit mit ein. Daß der Verfassungsgesetzgeber hieran etwas ändern wollte, ist nicht ersichtlich. Zudem stellt die Berufsarbeit ein wesentliches Stück der Persönlichkeitsentfaltung dar; ihr kommt innerhalb der individuellen Lebensgestaltung des einzelnen ein besonders hoher Rang zu.

Folgerichtig soll auch der räumliche Bereich, in dem sich die Arbeit vollzieht, einen besonderen rechtlichen Schutz genießen.

Fraglich ist nunmehr, wie die in § 38 IV BDSG niedergelegten Betretungsrechte zu qualifizieren sind. Stellen sie Durchsuchungen dar? Wenn ja, dann müssten staatliche Organe ziel- und zweckgerichtet nach etwas Verborgenen suchen.²⁹ Wäre dies der Fall, so würden die Zutrittsrechte der Datenschützer am fehlenden Richtervorbehalt des § 38 IV BDSG i.V.m. Art. 13 II GG scheitern – die gesamte Norm wäre verfassungswidrig. Umgekehrt orientieren sich die berufsrechtlichen Normen der BRAO an der (verfassungskonformen) StPO, wenn Durchsuchungen über § 116 S. 2 BRAO i.V.m. §§ 102, 105 StPO an den Richtervorbehalt gekoppelt sind – was wiederum aus verfassungsrechtlichen Erwägungen die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Anwaltskammer nahelegt.

Allerdings sieht auch eine gewichtige Meinung in der Literatur in Betretungsrechten keine Durchsuchungen, sondern sonstige Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung i.S.d. Art. 13 VII Var. 2 GG. Aber auch dann würden qualifizierte Schrankenforderungen gelten. Es soll nicht unerwähnt bleiben,

dass das Bundesverfassungsgericht trotz Eröffnung des Schutzbereiches einen Eingriff in Art. 13 I GG bei Räumen mit reinem Geschäftszwecken aufgrund ihrer Wirkung in die Öffentlichkeit verneint; gleichwohl überträgt es die in Art. 13 VII Var. 2 GG postulierten qualifizierten Schranken auf Art. 2 I GG.³⁰ Demnach wäre ebenfalls eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu fordern. Abgesehen davon, dass das gezielte Suchen nach datenschutzrechtlich relevanten Vorgängen und Verstößen gegen einschlägige Gesetze in Akten und Dateien wohl doch eher die Annahme einer echten Durchsuchung i.S.d. Art. 13 II GG nahelegt³¹, müsste, wenn man denn keine Durchsuchung annimmt, das Ablesen und Abgleichen von personenbezogenen Daten aus Handelsregister und Telefonbuch eine dringende Gefahr für das allgemeine Persönlichkeitsrecht Dritter darstellen. Erst dann könnte § 38 IV BDSG als verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage für die „Operation Kanzleisturm“ dienen.

Ferner müsste der Vorgang auch im Hinblick auf einen Eingriff in Art. 12 I GG bewertet werden. Denn so wie Art. 12 I GG als subjektives Recht die Ausübung der Berufsfreiheit, bei uns in Form der Institution des Anwaltsberufes, gewährleistet und die Vertrauensphäre zwi-

Überblick statt Aktenberg:

LEXOLUTION

Effizientes Akten- und Informationsmanagement für die aufstrebende Anwaltskanzlei

LEXolution unterstützt Sie in nahezu allen Arbeitsabläufen in der Kanzlei. Ihre gesamten Unterlagen werden in digitalem Format am PC verwaltet und archiviert. Sie haben sekundenschnellen Zugriff auf alle Akten und Dokumente. Sie haben jederzeit den vollständigen Überblick nicht nur über Ihre Akten, sondern auch über interne Kanzleiabläufe und über die Einhaltung von Bearbeitungsfristen.

LEXolution für die effiziente Kanzleiorganisation – sparen Sie Zeit, Kosten, Energie und wertvollen Raum.

Besuchen Sie uns vom 15. 05. bis 02. 06. 2006
in der Kanzlei Vera Mai, Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin.
Gerne präsentieren wir Ihnen dort die Vorteile von LEXolution praxisorientiert – mit Recht eine Lösung auf „Knopfdruck“.
Rufen Sie einfach an und vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin am
Kurfürstendamm: Telefon +49 721 82815-935

STP 
Sie, Wir, Gemeinsam stark!

STP Informationstechnologie AG
Lorenzstraße 29 · 76135 Karlsruhe
www.stp-online.de

Telefon +49 (0)7 21/82 815-0
Telefax +49 (0)7 21/82 815-555
E-Mail: info@stp-online.de

schen Rechtsanwalt und Mandanten der anwaltliche Berufsausübung inhärent ist, bedeutet jeder Eingriff in das Verschwiegenheitsrecht zugleich einen Eingriff in die Berufsausübung.³²

An dieser Stelle wäre eine leidenschaftliche Diskussion zu erwarten, in der – je nach Standpunkt – der Untergang des Abendlandes prognostiziert werden würde³³, wenn das eine Rechtsgut zugunsten des anderen zurücktreten müsste. Glücklicherweise ist diese Diskussion obsolet, denn das Bundesverfassungsgericht hatte am 12.4.2005³⁴ selber Gelegenheit, Stellung zu dem Verhältnis zwischen Mandantengeheimnis/Vertrauensschutz und Durchsicherung/Sicherstellung zu beziehen.

Der Entscheidung lag ein Strafverfahren zugrunde, wobei gegen den beschuldigten Rechtsanwalt der Verdacht bestand, dass er daran beteiligt gewesen sei, dass drei inländische Handelsfirmen Geldbeträge für tatsächlich nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen an Briefkastenfirmen auf der britischen Insel Jersey gezahlt hätten. Dadurch seien Gewerbe- und Körperschaftssteuer der Firmen und seine Einkommensteuer verkürzt worden. Auf

Grund dieses Verdachts erließ das Amtsgericht Hamburg einen Durchsuchungsbeschluss für die Kanzleiräume des beschuldigten Rechtsanwalts. Bei der Durchsicherung wurden Beweisgegenstände und Computer beschlagnahmt sowie Kopien sämtlicher Dateien der elektronischen Datenverarbeitung der Rechtsanwaltskanzlei und Steuerberatungsgesellschaft angefertigt.

Die Verfassungsrichter sahen in der Durchsicherung und Sicherstellung des vollständigen Datenbestands von Berufsheimnisträgern einen "erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung" - auch in das der Mandanten. Beeinträchtigt würden damit auch die "hiermit zusammen hängenden Belange der Allgemeinheit", weil "in schwerwiegender Weise das rechtlich besonders geschützte Vertrauensverhältnis" zwischen Mandanten und Berufsträgern beeinträchtigt werde. Dem müsse durch "die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und durch die Beachtung von Verfahrensregelungen" der Strafprozessordnung begegnet werden.³⁵ Immerhin seien Anwälte "als Organe der Rechtspflege" sowie deren Kunden "auch im öffentlichen Interesse" auf eine besonders geschützte Vertraulichkeit der Kommunikation angewiesen. Die Möglichkeit eines unbeschränkten Zugriffs auf die Datenbestände einer Rechtsanwaltskanzlei und die potenzielle Kenntnis staatlicher Organe von vertraulichen Äußerungen könnte die Bürger von einer vertraulichen Kommunikation oder einer Mandatierung abhalten, was seinerseits

das Recht auf eine faires rechtsstaatliches Verfahren tangieren würde.³⁶

Es ist dieses öffentliche Gemeinschaftsinteresse an Geheimhaltungspflichten, die das Interesse an einer staatlichen Überwachung der Einhaltung von Datenschutzrechten überwiegt. Die Rechtsgemeinschaft als ganzes muß wert darauf legen, dass die Geheimsphäre des einzelnen durch den Geheimnisträger respektiert wird, aber auch respektiert werden kann.³⁷ Zudem stehen überindividuelle staatliche Interessen hinter der Geheimhaltungspflicht – konkret das Interesse an einem effektiven staatlichen Rechtsschutz und an der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege. Hier schließt sich der Bogen: Der Schutz des anwaltlichen Berufsheimnisses partizipiert damit an der Absicherung der in einem rechtsstaatlichen System unverzichtbaren Institution der freien Advokatur. Es soll damit nicht die eingangs aufgeworfene Wertigkeit des Schutzes personenbezogener Daten heruntergespielt werden; es soll jedoch als Fazit festgehalten werden, dass aus kompetenzrechtlichen, praktischen und verfassungsrechtlichen Gründen die Kontrolle der Anwaltschaft nicht dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angetragen werden kann. Dies ist die Aufgabe der Anwaltskammer – nostra res agitur!

*Andreas Jede ist in der Kanzlei
Dr. Schmitz & Partner tätig und
Vorstandsmitglied der RAK Berlin*

28 BVerfGE 32, 54 [68]; v. Münch, Kommentar zum GG, Art. 13, Rdnr. 11

29 So die anerkannte Definition des Durchsuchungsbegriffes in Art. 13 II GG, vgl. v. Münch, Art. 13, Rdnr. 25; HambOVG, NJW 1997, S. 2193 [2194]

30 BVerfGE DVBl. 1998, S. 393 [397]

31 BVerfGE 51, 97 [106]; 76, 83 [89]

32 OLG Koblenz, NJW 1985, 2038 (2039)

33 Anmerkung: Als wahre Meister der Hysterie offenbaren sich die Verfasser des Jahresberichts 2005 des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Berlin auf Seite 106, wenn sie die Gefahr heraufbeschwören, dass sich in Zukunft alle nicht-öffentlichen Stellen unter dem Dach von Anwaltskanzleien der datenschutzrechtlichen Kontrollaufsicht entziehen würden – wobei auch hier wieder die Kontrollmöglichkeit der Anwaltskammer völlig außen vor gelassen wird.

34 BVerfG (2 BvR 1027/02), BB 2005, S. 1524 ff.

35 Anmerkung: Zu diesem Schluß kommt auch Rüpkke [FN 15], wobei er die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der §§ 38, 24 VI, II BDSG aus einer Vereinbarkeitsprüfung mit Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I sowie Art. 5 I, II und Art. 12 I GG herleitet.

36 Henssler [FN 9], S. 1817 [1820]

SURENO

SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ❖ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ❖ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ❖ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

Unendliche Geschichte der „Schrottimmobilien“

Thomas Vetter

Kaum ein Rechtsstreit hat die deutschen Gerichte und die öffentliche Diskussion im letzten Jahrzehnt so lange und nachhaltig beschäftigt wie der um die Rückabwicklung kreditfinanzierter Immobilienkäufe, sogenannter Schrottimmobilien. Mehrmals hat der BGH bereits entschieden, zweimal schon mußte der EuGH ran. Zuletzt am 25.10.2005 nach zwei Vorlagebeschlüssen des LG Bochum und des OLG Bremen (Az. C-350/03 und C-229/04, die Urteile sind abgedruckt in NJW 2005, 3551 und 3555). Insbesondere Banken und Bausparkassen dürften den Richterspruch aus Luxemburg mit Spannung und angehaltenem Atem erwartet haben, müssen sie doch im Unterliegensfalle mit exorbitanten Rückforderungsansprüchen der geprellten Privatanleger rechnen.

Die zu erwartenden Auswirkungen der jüngsten EuGH-Urteile waren Gegenstand einer Fortbildungsveranstaltung, die am 24.03.2006 im Haus der Verbände in der Littenstraße stattfand. Referent *Wolfgang Mertins* war früher u.a. Richter an der für Bankensachen zuständigen 22. Zivilkammer des Landgerichts Berlin und von daher mit dem Thema bestens vertraut.

Alles Schrott

Angefangen hatte alles etwa Anfang der neunziger Jahre, als etliche Verbraucher mit durchschnittlichen Einkommen zu Hause von Anlagevermittlern oder Immobilienmaklern aufgesucht und überredet worden waren, „zur Altersvorsorge“ Immobilien, Eigentumswohnungen oder Eigentumsanteile an Hotelzimmerappartements zu erwerben. Den Anlegern wurden dafür Steuervorteile in beträchtlicher Höhe und die Refinanzierung durch Mieteinnahmen und Preissteigerungen versprochen. Finanziert wurden diese Käufe über ein grundpfandrechtlich abgesichertes Bankdarlehen, einen sog. *Realkreditvertrag*, wobei in der Regel die „Anlageberater“

ein entsprechendes Formular praktischerweise gleich in der Tasche hatten. Das Problem an diesen „Steuersparmodellen“ war nur, das die verkauften Immobilien meist nichts wert waren - daher „Schrottimmobilien“ - oder zumindest nicht das einbrachten, was den Anlegern in Aussicht gestellt worden war. Der Kaufpreis war in der Regel weit überzeichnet, versprochene Mieteinnahmen nicht zu realisieren, erwartete Immobilienwertsteigerungen blieben aus. Einige Anleger sahen am Ende keinen anderen Ausweg als den Selbstmord.

Hoffnung für Verbraucher

Die erste Entscheidung des EuGH vom 13.12.2001 (C-481/99, abgedruckt in NJW 2002, 281) ging als Rechtssache „*Heininger*“ in die Rechtsgeschichte ein. Darin hatte der EuGH festgestellt, dass die Haustürgeschäfte-Richtlinie (85/577/EWG) grundsätzlich für alle in einer Haustürsituation geschlossenen Verträge gelte und ihr Anwendungsbereich dementsprechend auch Realkreditverträge erfasse. Der Anwendungsbereich der Haustürgeschäfte-Richtlinie werde auch nicht durch die Verbraucherkreditrichtlinie eingeschränkt. Verbrauchern,

welche nicht über ihr Widerrufsrecht belehrt worden waren, stehe daher gemäß der Richtlinie ein *unbefristetes* Widerrufsrecht nach dem HWiG hinsichtlich des in einer Haustürsituation geschlossenen Darlehensvertrages zu. Dieses war den Geschädigten bis dato von den deutschen Gerichten unter Berufung auf § 5 Abs. 2 HWiG (jetzt § 312 a BGB) und den daraus folgenden Vorrang des Verbraucherkreditgesetzes, welches ein Widerrufsrecht für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen wiederum ausdrücklich ausschloss (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG, bis 1.8.2002: § 491 Abs. 3 Nr. 1 BGB), verweigert worden.

Steine statt Brot

Anleger, die nach diesem verbraucherfreundlichen Richterspruch aus Luxemburg auf einen glimpflichen Ausgang hofften, wurden indes enttäuscht. Denn der BGH gab ihnen Steine statt Brot.

Zwar sprach ihnen der für Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat – gebunden an die Vorgaben des EuGH – „in richtlinienkonformer Auslegung“ ein Widerrufsrecht nach dem HWiG zu, dabei ließ er es jedoch bewenden. Dem Berufungsgericht, an das er zur Aufklärung der Haustürsituation zurückverwies, gab er noch mit auf den Weg, der Widerruf des Kreditvertrages habe nicht notwendigerweise zugleich auch die Rückabwicklung des Immobilienkaufvertrages zur Folge, da es sich hierbei nicht um verbundene Geschäfte i.S.v. § 9 VerbrKrG (§ 358 BGB) handele (BGH vom 9.4.2002, XI ZR 91/99, NJW 2002, 1881).

Doch es kam noch schlimmer. In seiner Entscheidung vom 12.11.2002 (XI ZR 47/01, NJW 2003, 422) erwarb sich der XI. Senat endgültig die Zuneigung der Bankvorstände, indem er den Verbrauchern im Falle des Widerrufs die Verpflichtung auferlegte, die gesamte Darlehensvaluta sofort und unter marktüblicher Verzinsung an die Bank zurück-

DOKTORTITEL
EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST **IAAD**
ABTEI STRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

zuzahlen. Das Problem war nur, dass die Anleger das Geld nie gesehen hatten, das steckte nämlich in den wertlosen Schrottimmobilen. An der Übertragung wertloser Immobilienbeteiligungen aber hatten die Banken natürlich kein Interesse. Für die Anleger hingegen war die Ausübung des Widerrufsrechtes nicht mehr nur praktisch wertlos geworden, sondern bedeutete in aller Regel den wirtschaftlichen Ruin, insbesondere für solche Anleger, die bei Widerruf erst eine geringe Tilgung aufweisen konnten. Auf der i.d.R. unverwertbaren Immobilie blieben sie in jedem Fall sitzen. Mit dem brillanten Einfall, den Verbraucher im Falle eines Widerrufs wirtschaftlich schlechter zu stellen als ohne ihn, hatte der XI. Senat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13.12. 2001 erfolgreich ad absurdum geführt.

XI. vs. II. Senat

Dass dies mit dem Verbraucherschutzgedanken nur schwer in Einklang zu bringen war, sahen nicht nur die Anwälte der Betroffenen und Stimmen in der Literatur, sondern auch das LG Bochum (Rs. „Schulte“) und das OLG Bremen (Rs. „Crailsheimer Volksbank“) so. Hinzu kam, dass die diesbezügliche Rechtsprechung in Deutschland nicht einheitlich war. Entgegen der restriktiven Rechtsprechung des XI. „Bankensenats“ fällt nämlich der II. (Gesellschaftsrechts-) Senat weitaus verbraucherfreundlichere Urteile. In ähnlich gelagerten Fällen – dort ging es um kreditfinanzierte Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds in Form einer GbR – stärkte er die Rechte der Verbraucher, indem er den Banken die Haustürsituation ohne weiteres zurechnete und so Schadensersatzansprüchen aus c.i.c. den Weg ebnete.

Ein erneutes Vorlageverfahren zum EuGH war schließlich die Folge. Darin appellierten beide vorlegenden Gerichte auch an den Gedanken des „*effet utile*“, welcher die Verpflichtung der Mitgliedstaaten begründe, dem Sinn und Zweck von EU-Richtlinien zu praktischer Wirksamkeit und größtmöglicher Geltungskraft zu verhelfen, statt sie ins Leere laufen zu lassen.

EuGH zum zweiten

Doch wer nunmehr mit einem donnernen Machtwort aus Luxemburg gerechnet hatte, wurde wiederum eines Besseren belehrt. Müde der ewigen Streitereien legte der EuGH die Entscheidung über die Frage der Rückabwicklung widerrufener Realkreditverträge weitgehend in die Hände des nationalen Gesetzgebers und der nationalen Gerichte. Es sei deren Sache, den Schutz des Verbrauchers bei fehlerhafter oder unterlassener Widerrufsbelehrung zu gewährleisten:

Die Richtlinie 85/577/EWG stehe jedenfalls nationalen Vorschriften nicht entgegen, welche die Rechtsfolgen des Widerrufs eines Darlehensvertrags im Rahmen von Kapitalanlagemodellen, bei denen das Darlehen ohne den Erwerb der Immobilie nicht gewährt worden wäre, auf die Rückabwicklung des Darlehensvertrags beschränken. Immobilienkaufverträge, die lediglich Bestandteile eines kreditfinanzierten Anlagemodells sind, seien ebenso wie sonstige Immobilienverträge vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Auch gegen die Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung der Darlehensvaluta nebst marktüblichen Zinsen im Falle eines Widerrufs sei nichts einzuwenden, obwohl das Darlehen tatsächlich nie an den Verbraucher ausgezahlt wurde. Allein in den Fällen, in denen der Anleger nicht über sein Recht zum Widerruf des Darlehensvertrages belehrt worden war, sei der Verbraucher von den Risiken freizustellen, die mit der in einer Haustürsituation zustande gekommenen Kapitalanlage verbunden sind. In diesen – angesichts der damaligen deutschen Rechtspraxis, die vom Nichtbestehen eines Haustürwiderrufsrechts ausging, allerdings häufigen – Fällen habe die Bank als Kreditgeber die wirtschaftlichen Risiken und finanziellen Nachteile zu tragen.

Das Urteil läßt also viele Fragen offen. RiLG a.D. Mertins stellte in der Veranstaltung drei mögliche Lösungswege für die künftige Behandlung der Fälle vor:

1. Dem Darlehensnehmer könne ein Schadensersatzanspruch aus c.i.c.

oder pFV (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB) gegen die Bank zustehen, wobei die Pflichtverletzung in der unterlassenen Belehrung zu sehen sei.

2. Da das Darlehen nicht an den Anleger ausgezahlt, sondern gleich an den Immobilienverkäufer bzw. Bauträger ausgereicht wurde, habe der Kunde es auch nicht zurückzuzahlen, sondern könne der Bank die Immobilie abtreten.
3. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des II. Senats könne ein verbundenes Geschäft i.S.v. § 9 VerbrKrG = § 358 BGB) angenommen werden, mit der Folge, dass im Falle des Widerrufs der Kreditgeber (Bank) im Verhältnis zum Kunden in die Rechte und Pflichten des Immobiliarkaufvertrages eintrete. Auch in diesem Fall wird die Bank auf die Schrottimmoblie verwiesen.

Diese Lösung habe, so Mertins, die größte Lebensnähe für sich.

Dies trifft zu. Aus Verbrauchersicht ist die Kontroverse um die Annahme eines verbundenen Geschäfts ohnehin grotesk und akademisch, da für ihn beide Geschäfte durch den Vermittler „in einem Abwasch erledigt“ wurden und somit faktisch und wirtschaftlich eine Einheit bildeten.

Mittlerweile hat das OLG Bremen in der vorgelegten Sache entschieden (Az. u.a. 2 U 20/02 vom 2.3.06). Die Leitsätze lauten:

1. Der Verbraucher muss einen Kredit nicht zurückzahlen, wenn er den Vertrag im Rahmen eines Haustürgeschäftes abgeschlossen hat, ohne zuvor ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht aufgeklärt worden zu sein.
2. Die Bank muss die Immobilie zurücknehmen. Der Verbraucher muss so gestellt werden, als habe er weder Darlehensvertrag noch Kaufvertrag abgeschlossen.

Die Vorgabe des EuGH aus dem Urteil vom 25.10.2006 (C-229/04), wonach die nationalen Rechtsordnungen für den Schutz des Verbrauchers zu sorgen ha-

ben, sei in deutsches Recht so umzusetzen, dass der Verbraucher über einen Schadensersatzanspruch aus *culpa in contrahendo* wegen der fehlenden Belehrung verfüge und das Kreditinstitut, welches seiner Belehrungspflicht nicht nachgekommen ist, die Folgen der Verwirklichung der Risiken der Kapitalanlage zu tragen habe. Die Bremer Richter sahen also – damit der ersten Lösung entsprechend – in der fehlenden Belehrung eine Pflichtverletzung, die den Bankkunden zu Schadensersatz berechtige; mit der Folge, dass er wirtschaftlich von beiden Verträgen freizustellen sei. Die Bank könne deshalb nicht die Rückzahlung des Darlehens verlangen, sondern müsse die Immobilie zurücknehmen. Selbst ein Notartermin

(vgl. § 1 Abs. 2 S. 3 HWiG bzw. § 312 Abs. 3 Nr. 3 BGB !) zwischen ersten Hausbesuch und endgültiger Unterzeichnung des Kredits unterbreche nicht die Kausalität, da die Belehrungspflicht nach § 17 BeurkG nur die rechtliche Tragweite und nicht die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäfts betreffe.

Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Tendenz in der instanz- und v.a. obergerichtlichen Rechtsprechung durchsetzen wird. Den geschädigten Anlegern wäre es zu wünschen. Die in diesem Fall klagende Crailsheimer Volksbank hat jedenfalls schon Revision eingelegt. Es geht also weiter...

Thomas Vetter
ist Assessor in Berlin

Markterfolg durch Marketing – Produkte, Preise, Kommunikation

Thomas Vetter

Der 1.7.2006 und die damit verbundene Freigabe der außergerichtlichen Beratungshonorare rückt immer näher. Und mit einem Regierungsentwurf zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz ist noch in diesem Halbjahr zu rechnen. Die damit einhergehende Öffnung des Rechtsberatungsmarktes wird zu einer weiteren Verschärfung des Wettbewerbes und zu einem zunehmend über den Preis ausgetragenen Kampf ums Mandat führen. Bereits jetzt ist die Situation auf dem Anwaltsmarkt, welcher durch zunehmende Transparenz und steigenden Konkurrenzdruck von innen und außen gekennzeichnet ist, als angespannt zu bezeichnen.

Steigende Umsätze werden zumeist nur noch von größeren Kanzleien, insbesondere von sogenannten *law firms* erwirtschaftet. Viele der das Gros bildenden kleineren Kanzleien kriechen dagegen auf dem Zahnfleisch oder verzeichnen bestenfalls stagnierende Umsätze. Der Wegfall des Lokalisationsprinzips im Jahre 2002 hat den Druck vor allem auf kleinere, örtlich begrenzte Kanzleien

noch erhöht. Zudem steigt der Zwang zu Spezialisierung und Differenzierung durch erhöhte Kundenerwartungen, bessere Informationsmöglichkeiten per Internet und nicht zuletzt durch die Schaffung neuer Fachanwaltstitel. Wer hat, der kann und wer nicht hat, muß noch.

Spätestens seit im Zuge der fortschreitenden Liberalisierung des Berufsrechts das anwaltliche Werbeverbot weitgehend paralysiert wurde, heißt das Zauberwort für den Markterfolg: „Marketing“. Die Zahl der hierzu erschienenen Veröffentlichungen und angebotenen Seminare ist in den letzten Jahren dementsprechend signifikant angestiegen. Viele Unternehmensberater bieten mittlerweile ein spezielles Marketingmanagement für Rechtsanwälte an.

Und der Beratungsbedarf ist hoch, verfügt doch laut einer Studie nur etwa jede 10. Kanzlei über so etwas wie ein Marketingkonzept. Dem trug auch der Berliner Anwaltsverein Rechnung und lud mit Prof. Dr. Christoph Hommerich einen

der renommiertesten Anwaltsberater und Vorstandsvorsitzenden des Soldan Institutes für Anwaltsmanagement ins DAV-Haus, um über „Produkte, Preise, Kommunikation“ zu referieren. Das von Prof. Hommerich geleitete Soldan Institut für Anwaltsmanagement hat im vergangenen Jahr eine Studie zur Vergütungsvereinbarung durchgeführt, deren Ergebnisse auf dem 57. Deutschen Anwaltstag vom 25. bis 27. Mai in Köln vorgestellt und bereits seit Januar auszugswise im Anwaltsblatt veröffentlicht werden.

Das A und O eines erfolgreichen Marketings sei zunächst die gezielte strategische Ausrichtung des Kanzleiprofils. Hierbei sei Bescheidenheit und Selbstbeschränkung eine oft unterschätzte Tugend. Bei einer Einzelkanzlei etwa mache es keinen Sinn, vor dem rechtssuchenden Publikum den Eindruck zu erwecken, man könne das gleiche Leistungsspektrum („Recht von A-Z“) wie eine Großkanzlei anbieten. Statt dessen sei eine Beschränkung auf vorhandene Kernkompetenzen und der Aufbau von Netzwerken für andere Fachgebiete zielführender.

Neben der strategischen Profilierung durch Konzentration auf bestimmte Marktsegmente und der Vernetzung von Beratungsdienstleistungen sei eine aktive und sinnvolle Produkt- und Kommunikationspolitik ebenso wichtig wie eine klare und transparente Preispolitik. Das Geld für teure Anzeigen („Achtung Neueröffnung“), Kanzleibroschüren oder Postwurfsendungen („Wir möchten uns den Bewohnern im Kiez einmal vorstellen...“) könne man sich meist sparen, da der Gang zum Anwalt zum einen ähnlich bedarfsgesteuert ist wie der Gang zum Arzt und zum andern in der Regel durch Empfehlung erfolgt. Es komme deshalb darauf an, durch aktive Marktkommunikation und proaktive Rechtsberatung („Schaffung von Problembewußtsein“) ein Klima der Weiterempfehlung zu schaffen. Das sei die effektivste und zugleich preiswerteste Form von Werbung.

Als Beispiel für ein untaugliches Marketingmittel und „mittlere Katastrophe“

bezeichnete Prof. Hommerich die mittlerweile entfallenen Interessen – und Tätigkeitsschwerpunkte des § 7 BORA a.F. Kein Laie habe damit je etwas anfangen können. Dagegen sei eine durch Fachanwaltstitel zum Ausdruck gebrachte Spezialisierung als Werbemittel geeignet.

In der Preisgestaltung heißt das Motto: „Hart aber herzlich“. Der einmal genannte Preis sollte nicht mehr zur Disposition gestellt werden, besser sei, dem Mandanten Gelegenheit zu geben, sich die Sache noch einmal zu überlegen. In aller Regel komme er wieder. Aus Sicht der meisten Mandanten besteht eine klare Präferenz für Pauschalhonorare, die Abrechnung nach Zeitaufwand sei wegen der geringeren Kostenkontrolle schwerer vermittelbar. Falsch sei die Preis(er)findung „nach Schwere des Falles“. Die dadurch herbeigeführte Verunsicherung des Mandanten, vielleicht doch über's Ohr gezogen worden zu sein, sei für das Mandatsverhältnis auf längere Sicht schlimmer als die einmal zu schluckende Kröte eines im ersten Moment hohen, dafür aber klar kalkulierten und kommunizierten Preises. Zudem könne der Preis durch häppchenweise Abrechnung gestückelt werden. Dem Mandanten müsse in jedem Falle stets sein individueller Nutzen unabhängig von der Preisfrage vor Augen gehalten werden.

Die vorgestellten Marketingstrategien richten sich in erster Linie an kleinere Kanzleien. Vor allem jüngere Kanzleien und Berufsanfänger könnten durch aktive Markterschließung und Formulierung eines klar erkennbaren Leistungsprofils in den Stand gesetzt werden, trotz wachsender Konkurrenz am immer härter umkämpften Anwaltsmarkt zu bestehen. Aber auch etablierte und „alt eingesessene Sozietäten“ sollten sich durch gelegentliche strategische Neuausrichtung davor bewahren, „schleichend aus der Kurve zu geraten“, wie Hommerich es ausdrückte.

Thomas Vetter
ist Assessor in Berlin

Anwaltsnotariat

Gerhard Menzel

Herr Dr. Stefan Zimmermann hat die Festgabe zum 150 jährigen Bestehen des Vereins für das Rheinische Notariat um einen Beitrag bereichert, in welchem er die Bedeutung von Notarvereinen betont. Nun ist Herr Dr. Zimmermann nicht irgendwer: Herr Dr. Zimmermann ist Präsident des Deutschen Notarvereins und der Fachwelt durch viele richtungsweisende Veröffentlichungen wohl bekannt. Gerade deshalb überrascht es, mit welcher Entschiedenheit Herr Dr. Zimmermann in diesem Artikel der Institution des Anwaltsnotariats den Kampf ansagt und diesen geradezu als eine Hauptaufgabe der Notarvereine hinstellt. Eben deshalb aber sollte diesen Ausführungen von Herrn Dr. Zimmermann ebenso öffentlich und ebenso nachdrücklich widersprochen werden:

Herr Dr. Zimmermann irrt, wenn er das Nurnotariat gegenüber dem Anwaltsnotariat apodiktisch als die „bessere“ Notariatsverfassung bezeichnet und die Möglichkeit der Sozietät von Anwaltsnotaren und Rechtsanwälten - „hin“ zu überörtlichen und internationalen Sozietäten - als Gefahr für die Institution des Notariats hinstellt. Er verteidigt hier Positionen, die durch die wirtschaftliche und politische Entwicklung überholt

sind: Aufgabe des Notars ist nicht diejenige des Stadtschreibers, der das, was man ihm vorträgt, ungeprüft zu Papier bringt; Aufgabe des modernen Notars ist vielmehr – auch – die umfassende rechtliche Beratung der rechtsuchenden Bevölkerung. Das moderne und international verflochtene Rechtsleben ist zu vielgestaltig, als daß es noch von einem Universalgenie beherrscht werden könnte. Es liegt im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung, wenn ein Notar sich innerhalb der Sozietät, welcher er als Rechtsanwalt angehört, (und damit ohne zusätzliche Kosten für die Rechtssuchenden!) über Spezialgebiete sachkundig machen kann, und vielfach ist dies der einzig gangbare Weg, seinen Beratungsaufgaben sachgerecht und umfassend nachzukommen.

Und grundsätzlich sollte zu der Auffassung, das Nurnotariat sei gegenüber dem Anwaltsnotariat die „bessere“ Notariatsform, auch folgendes festgehalten werden:

Es gibt natürlich vorzügliche Nurnotare, aber es gibt auch vorzügliche Anwaltsnotare. Und in beiden Bereichen gibt es, das lässt sich leider nicht verkennen und wird durch Disziplinar- und Haft-

Bitte beachten Sie:

Die Doppel-Ausgabe **Juli/August (7-8/2006)**
des **Berliner Anwaltsblatt** erscheint Mitte August 2006.

**Anzeigenschluss für die Juni-Ausgabe
ist am 26. Mai 2006**

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

pflichtfälle belegt, auch intellektuell wie charakterlich weniger geeignete Vertreter des Standes: Das eine wie das andere ist nicht auf eine der Notariatsformen beschränkt. Und wenn dem Anwaltsnotariat die im Durchschnitt höheren Beurkundungszahlen der Nurnotare entgegengehalten werden, so muss dem gegenüber auf folgendes aufmerksam gemacht werden: Die Auffassung, dass Nurnotare durchweg über höhere Beurkundungszahlen verfügen als das Anwaltsnotariat, wird durch die Zahl derjenigen Nurnotare widerlegt, die von den zuständigen Notarkassen unterstützt werden müssen, weil ihr Einkommen, dasjenige eines Richters im Eingangssamt nicht erreicht. Und wieviel Zeit für die Erforschung des Willens der Beteiligten, für die rechtliche Beratung, für die sachgemäßen Formulierung und ein verständliches Verlesen der Urkunden – und das ist ja doch die wichtigste Aufgabe der Notare! – zur Verfügung steht,

ist bei mehreren tausend Urkunden im Jahr ein Rechenexempel; diese Aufgaben können evtl. sogar gründlicher wahrgenommen werden, wenn weniger Beurkundungen anfallen.

Um es zusammenzufassen:

Es liegt mir fern, das Nurnotariat grundsätzlich abqualifizieren zu wollen, und ich kenne vorzügliche Nurnotare, vor denen ich die größte Hochachtung habe. Ich erwarte auch nicht, dass überzeugte Vertreter des Nurnotariats einsehen, dass das Anwaltsnotariat die zukunfts zugewandte, leistungsfähigere Form des Notariats ist. Ich möchte lediglich deutlich machen, dass das Anwaltsnotariat nicht im Grundsatz schlechter ist, als das Nurnotariat, und ich wäre dankbar, wenn die Vertreter des Nurnotariats dies einsehen wollten.

Der Autor ist Vors. Richter LG a.D.

len Zwecken zu Gute kommt. Um das zugewendete Kapital zu erhalten, kann die NPO bei Zuwendungen von Todes wegen ohne Zweckbestimmung diese freiwillig dem Vermögen zuführen oder muss dieses tun, wenn und soweit der Erblasser dieses verfügt hat. So ist zunächst sicher gestellt, dass aus dem Ertrag des zugewendeten Vermögens satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verfolgt werden müssen. Diese durch eine Zweckbindung zu steuern rundet dann die Verwendungsberatung ab, wenn konkret ein Zweck oder ein einzelnes gemeinnütziges Projekt hinreichend bestimmt beschrieben ist.

Bei der Auswahl der NPO lassen sich aus den vorstehenden Ausführungen klare Handlungsanleitungen ableiten. Lassen Sie sich den Anhang und Lagebericht des geprüften Jahresabschlusses vorlegen und achten Sie darauf, dass Zuwendungen von Todes wegen auch bei fehlender Zweckbindung ausschließlich dem Vermögen zugeführt werden und sich dennoch die Ertragslage der NPO positiv darstellt. Der Landesverband des Berliner Roten Kreuzes geht nach der Übernahme der Präsidentschaft durch Dr. Sabine Bergmann-Pohl Ende 2003 konsequent diesen Weg. Darüber hinaus wurde im Jahr 2004 die Stiftung „PRO MENSCHLICHKEIT“ errichtet, die mittlerweile über ein Stiftungsvermögen von EUR 1,5 Mio. verfügt und ausschließlich ehrenamtlich von einem dreiköpfigen Vorstand geführt und einem Kuratorium unter Vorsitz von Dr. Bergmann-Pohl gesteuert wird. Außer für die von der Stiftungsaufsicht vorgeschriebenen Prüfungen fallen Verwaltungskosten nicht an. Erträge werden ausschließlich für ideelle soziale Aufgabenfelder eingesetzt. Mit dieser konsequenten Ausrichtung ist die Stiftung „PRO MENSCHLICHKEIT“ ein weiterer Garant dafür, der Menschlichkeit in Berlin durch das Rote Kreuz ein Gesicht zu geben.

Die Autorin ist Büroleiterin des DRK LV Berlin

Erbschaften und Vermächtnisse an gemeinnützige Organisationen (NPO)

Sylvia Hauptmann

Bei der Errichtung von Testamenten zu Gunsten gemeinnütziger Organisationen wollen die Testatorinnen und Testatoren aus tiefer innerer Überzeugung Gutes tun und werden durch Fachanwälte und Notare rechtlich umfassend beraten. Aber wie geht es dann im Erbfall weiter und wie kann der eigentliche Wille des Erblassers bestmöglich verwirklicht werden?

Zunächst scheint die Welt in Ordnung.

Der Gesetzgeber hat im Gemeinnützigkeitsteil der Abgabenordnung umfassende Regelungen getroffen, wie und für welche Zwecke NPO's die verfügbaren Mittel verwenden dürfen und müssen, um tatsächlich den Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt zu bekommen und zu erhalten. Dies bedeutet im Kern, dass die NPO die erhaltenen Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt hat. Satzungsgemäße Zwecke sind aber auch alle Aufgabenfelder, in denen die NPO wirtschaftlich aktiv ist. Im schlimmsten Fall decken dann die zugewendeten Mittel – satzungsgemäß und nicht gemeinnützigkeitsschädlich – Verluste in Zweckbetrieben.

Deswegen sollte sich die Beratung bei der Errichtung von Testamenten neben rechtlichen Aspekten insbesondere auch darauf beziehen, dass im Erbfall die Zuwendung den angedachten ideel-

Anzeigen

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin

Telefon (030) 833 70 87

Fax (030) 833 91 25

e-mail: cb-verlag@t-online.de

Dauer der Verfahren bei den Grundbuchämtern in Berlin und Umland

Christoph Ryczewski

Gegenstand meiner Untersuchung im Rahmen eines von der Humboldt-Universität organisierten immobilienrechtlichen Praktikums waren 165 Anträge an das Grundbuchamt im Notariat Harald-K. Thiele. Gewertet wurde jeweils der Zeitraum zwischen dem Datum der Antragstellung seitens des Notars (gleichzusetzen mit dem Eingang beim Grundbuchamt) und dem Eintragungsdatum im Grundbuch. Untersucht wurden überwiegend Akten aus den Jahren 2004-2006.

Sortiert wurden die Daten sowohl nach den einzelnen Grundbuchämtern als auch nach der Art des Antrags. Zu beachten ist, dass in den errechneten Durchschnittswerten auch Verfahren enthalten sind, in denen Zwischenverfügungen abzuarbeiten waren.

Bezogen auf alle Grundbuchämter ergaben sich im Hinblick auf die verschiedenen Eintragungen wie Vormerkung, Grundschuld, Löschungen und Eigentumsumschreibungen nur geringe Unterschiede. Am schnellsten erfolgte in durchschnittlich 41,6 Tagen die Eintragung einer Vormerkung, wohingegen die Umschreibung des Eigentums 42,4 Tage in Anspruch nahm. Der Eintrag einer Grundschuld dauerte im Schnitt 42,9 Tage, deren Löschung 41,8. Bezogen auf alle untersuchten Verfahren in Berlin und Umland dauerte ein Eintrag durchschnittlich 41,7 Tage.

Stärkere Unterschiede in der Verfahrensdauer bestanden zwischen den verschiedenen Grundbuchämtern. Spitzenreiter in puncto Schnelligkeit waren die Grundbuchämter Nauen und Berlin-

Spandau. Im Regelfall erfolgte hier der Eintrag in 2-7 Tagen. Im Mittelfeld bewegten sich Strausberg (25,2 Tage), Tempelhof-Kreuzberg (27,7 Tage), Hohenschönhausen (42,7 Tage), Lichtenberg (46,7 Tage) und Schöneberg (43,9 Tage). Zu differenzieren war jedoch auch innerhalb der einzelnen Grundbuchämter eines Gerichts: So ging es innerhalb der Grundbuchämter beim AG Schöneberg in Lankwitz mit 5,8 Tagen, in Charlottenburg hingegen mit 68,8 Tagen voran. Die längsten Bearbeitungs-

zeiten ergaben sich in Oranienburg mit 125,9 Tagen.

Der Trend geht zu einer weiteren Verkürzung der Bearbeitungsdauer. Während die Umstellung auf EDV längere Bearbeitungszeiten mit sich brachte (dazu ausführlich: *Thiele, Bearbeitungszeiten bei den Grundbuchämtern in Berlin und Umland, Berliner Anwaltsblatt 9/2001, S. 433 f.*), erfreuen wir uns jetzt einer Arbeitserleichterung und damit Beschleunigung, welche durch diese Technik realisiert wird. Exemplarisch sei Berlin-Wilmersdorf genannt: Hier erfolgte jetzt eine Eigentumsumschreibung in nur einem (1) Tag, was 1999 noch ca. 50 Tage in Anspruch nahm.

Christoph Ryczewski
studiert Rechtswissenschaften
an der HU

Im Überblick:

1. Nach Grundbuchämtern	Durchschnitt	Schnellster Wert	Langsamster Wert
Nauen	11,4 Tage	2 Tage	41 Tage
Spandau	12,9 Tage	2 Tage	41 Tage
Strausberg	25,2 Tage	4 Tage	117 Tage
Tempelhof-Kreuzberg	27,7 Tage	2 Tage	99 Tage
Hohenschönhausen	42,7 Tage	2 Tage	103 Tage
Schöneberg	43,9 Tage	1 Tag	320 Tage
<i>Darunter:</i>			
<i>Charlottenburg</i>	<i>68,8 Tage</i>	<i>19 Tage</i>	<i>320 Tage</i>
<i>Schöneberg</i>	<i>30,4Tage</i>	<i>6 Tage</i>	<i>85 Tage</i>
<i>Wilmersdorf</i>	<i>35,7 Tage</i>	<i>1 Tag</i>	<i>142 Tage</i>
<i>Zehlendorf</i>	<i>37,3 Tage</i>	<i>3 Tage</i>	<i>58 Tage</i>
<i>Lankwitz</i>	<i>5,8 Tage</i>	<i>2 Tage</i>	<i>12 Tage</i>
Oranienburg	125,9 Tage	10 Tage	276 Tage
2. Nach Eintragungscharakter			
Vormerkung	41,6	2 Tage	276 Tage
Eigentumsübertragung	42,4	1 Tag	320 Tage
Eintragung Grundschuld	42,9	2 Tage	276 Tage
Löschung Grundschuld	41,8	2 Tage	123 Tage
Sonst. Eintragungen / Bericht.	42,8	3 Tage	151 Tage

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats

Termine

Termine
Das sollten Sie nicht verpassen

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Typische Probleme des zivilgerichtlichen Verfahrens insbesondere anhand praktischer Fälle aus dem Privaten Bau- und Versicherungsrecht.

Referenten: RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Richter am LG Dr. Sven Marlow
Datum: 29.06.2006, 16.30 - 20.30 Uhr (Fußball-WM-Pause)

Ort: Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Gebühr: 40,- €

Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung

Referenten: Frederik von Rumohr und Christian Blum, Unternehmensberatung Blum|Fischer|Rumohr
Datum: 19.07.2006, 18 - 21 Uhr
Ort: Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Gebühr: 80,- €

Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung: Was ändert sich ab dem 01.07.2006? Wie kann eine gute Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und

Rechtsschutzversicherung erreicht werden?

Referenten: Dr. Axel Görg, RA und Notar, Berlin, Klaus Kozik, Abteilungsreferent Management Rechts-Service, ARAG Allgemeine Rechtsschutzversicherungs AG, Düsseldorf

Datum: 21.07.2006, 14- 18 Uhr
Ort: Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Gebühr: 40,- €

Teilnahme nur für Kammermitglieder und Richter

Auskünfte: Tel. 030 - 306 931 - 43 Fax 030 - 306 931 - 99

Terminkalender
Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
7.6.	Das automatisiertes Mahnverfahren	Monika Wiesner	RA-MICRO Berlin Mitte
7.6	Perspektiven einer europäischen Verfassung	Prof. Dr. Christian Tomuschat	Juristische Gesellschaft zu Berlin
13.6.	Recht schaffen ohne die Gerichte. Einführung in die Trennungs- und Scheidungsmediation	Jutta Hohmann	VHTS
14.6.	Honorarvereinbarung/ Vergütungsvereinbarung	Karl-Heinz Steffens	RA-MICRO Berlin Mitte
14.6.	Perspektiven einer Europäischen Verfassung	Prof. Dr. Christian Tomuschat	Juristische Gesellschaft zu Berlin
21.6.	Gebühren und Streitwerte im Ausländerrecht (VI)	Ronald Reimann, Dorothee Dralle	Dralle Seminare
23.6.	Zwangsvollstreckung für Kanzleimitarbeiter	Günther R. Neugebauer	Eiden Seminare
24.6.	Zwangsvollstreckung und BGH: Update 2006	Diana Dierichsweiler, Elke Eschweiler, Dieter Schüll	IFU- Institut
27.6.	Rechtliche Aspekte der Website und der Email-Kommunikation einer Anwaltskanzlei	Dr. Auer-Reinsdorff	ARGE Anwältinnen
29.6.	Typische Probleme des zivilgerichtlichen Verfahrens insbesondere anhand praktischer Fälle aus dem Privaten Bau- und Versicherungsrecht	Dr. Bernhard von Kiedrowski, Dr. Sven Marlow	RAK Berlin

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
30.6.	Kommunikation für Kanzleimitarbeiter	Ortrud Decker	Eiden Seminare
15.7.	Vergütungsvereinbarungen- professionelles Vergütungsmanagement	Rudolf Haibach	Deutsche AnwaltAkademie
17.7-5.8.	Fachanwaltslehrgang Miet- und WEG-Recht		ARBER Verlag
17.7-5.8.	Fachanwaltslehrgang Bau- und Architektenrecht		ARBER Verlag
17.7-5.8.	Fachanwaltslehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht		ARBER Verlag
19.7.	Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung	Frederik von Rumohr, Christian Blum	RAK Berlin
21.7.	Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung	Dr. Axel Görg, Klaus Kozik	RAK Berlin
25.7.	Sommerstammtisch		ARGE Anwältinnen

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht Potsdam

Dr. Peer-Robin Paulus
Feuerbachstraße 30 A, 14471 Potsdam

Britta Timon-Kreißl
Ginsterheide 10 b,
14532 Kleinmachnow

Beatrice Pawlik
Gartenstraße 23, 14482 Potsdam

Christoph Heinrich
c/o Rae Brunzlow, Heinrich, Jünemann
Verkehrshof 17, 14478 Potsdam

Susanne Bog-Schmid
Richard-Wagner-Str. 14
14476 Potsdam / OT Groß Glienicke

Susanne Kempe
c/o RAe Dombert
Mangerstr. 26, 14467 Potsdam

Kristian Ohde
Wollestraße 21, 14482 Potsdam

Marit Seidel
Großbeerenstraße 68, 14482 Potsdam

Kerstin Bastille
Großbeerenstraße 159,
14482 Potsdam

Heike Schneider
Dachsweg 36 a, 14974 Ludwigsfelde

Jutta Kemme
Dürerstraße 52, 14612 Falkensee

Jürgen Kemme
Dürerstraße 52, 14612 Falkensee

Heiko Kohl
Max-Liebermann-Str. 5
14612 Falkensee

Landgericht Frankfurt (Oder)

Norbert Raeke
Weidenweg 02, 15234 Letschin

Torsten Huber
c/o RA Lutz Grieben
Heinersdorfer Str. 8, 16321 Bernau

Landgericht Cottbus

Sandro Kranke
Torgauer Str. 17, 04916 Herzberg (Elster)

Jana Bauske
c/o RAe Boeltzig-Lehmann-Stuckas
Nordring 3, 04924 Bad Liebenwerda

Landgericht Neuruppin

David Tischer
Hohen Neuendorfer Str. 39
16562 Bergfelde

Volker Lipps
Virchowstraße 7,
16515 Oranienburg

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
 Telefon (030) 24 62 90 0
 (030) 24 62 90 12
 (VRiLG a.D. Menzel)
 Telefax (030) 24 62 90 25
 info@notarkammer-berlin.de
 www.notarkammer-berlin.de

I. Präsident Klaus Mock verabschiedet

Am 22.03.2006 hat Herr Rechtsanwalt und Notar Klaus Mock seine Ämter als Präsident der Notarkammer Berlin und Mitglied des Vorstandes niedergelegt. – Wir haben in der vorigen Ausgabe des Berliner Anwaltsblattes bereits kurz dar-



auf hingewiesen. - Die Notarkammer hat Herrn Mock durch einen festlichen Empfang im Anschluss an die Notarkammerversammlung vom selben Tage geehrt, zu dem sich neben einer großen Zahl von Kollegen die Spitzen aus allen Zweigen der Berliner Justiz eingefunden hatten. Die Senatorin für Justiz, Frau Schubert, sowie die Vizepräsidentin – seit dem 05.04.2006 die neue Präsidentin - der Notarkammer, Frau Holthausen-Dux, hoben die besonderen Leistungen



von Herrn Mock für den Notarstand im allgemeinen und die Berliner Notare im besonderen hervor:

Seit 17 Jahren im Vorstand der Notarkammer, zunächst als Vizepräsident, seit 1997 als Präsident, als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Schuld- und Liegenschaftsrecht der Bundesnotarkammer (dem er nach wie vor angehört), von 2001 bis 2005 als Vizesprecher des Arbeitsgemeinschaft der



Notarkammern des Anwaltsnotariats, zur selben Zeit als Präsidiumsmitglied der Bundesnotarkammer und von 2003 bis 2005 als 1. Vizepräsident der Bundesnotarkammer war Herr Mock – von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes tat-



kräftig und einsatzbereit unterstützt – immer wieder die treibende Kraft, die die Vorstandsarbeit modernisiert und den Vorstand zu einem wirkungsvollen Instrument der Standespolitik gemacht hat. Seine Amtstätigkeit fiel in eine Zeit umwälzender allgemein- und standespolitischer, aber auch technisch bedingter Entwicklungen, auf die er im Interesse des Notariats, insbesondere auch des Anwaltsnotariats Einfluss nehmen konnte.

Der Beginn seiner Tätigkeit als Vizepräsident wurde beherrscht von den Erfordernissen der Wiedervereinigung Deutschlands und der Aufgabe, den



Kollegen aus der ehemaligen DDR die Einarbeitung in das westdeutsche Rechtssystem zu erleichtern; diese Aufgabe wurde mit dem erfreulichsten Ergebnis bewältigt. Es folgte die Neufassung des Notar – und Standesrechts. Hier galt es, zweckwidrige Regelungen zu verhindern und auch die Interessen des Anwaltsnotariats gegenüber den Vorstellungen der Vertreter des Notariats zur Geltung zu bringen. Herr Mock hat sich – gelegentlich gegen starke Widerstände – für die Liberalisierung des Notarrechts bei gleichzeitig strikter

Mitgeteilt

Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Notare eingesetzt. Er selbst hat durch ein letztlich vor das Bundesverfassungsgericht gebrachtes Verfahren klarstellen lassen, dass die Assoziation von Anwaltsnotaren mit Wirtschaftsprüfern zulässig ist. Unter seiner Führung hat der Vorstand der Kammer ein Verfahren unterstützt, in dem zuletzt wieder das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die



Regelung des § 29 Abs. 3 BNotO (das die Bezeichnung nicht ortsansässiger Sozian als „Notar“ für unzulässig erklärte) verfassungswidrig sei. Er hat sich dafür eingesetzt, dass die Berliner Standesrichtlinien – teilweise abweichend



von den Empfehlungen der Bundesnotarkammer - hinsichtlich der notariellen Sorgfaltspflichten bei der Vornahme von Beurkundungen eine praxisingerechte Fassung erhielten. Durch Absprache mit den Aufsichtsbehörden, mit welchen der Vorstand unter Herrn Mocks Führung eine konstruktive Zusammenarbeit pflegte, wurde unter anderem die „Berliner Liste“ erarbeitet, welche für die Führung des Beteiligtenverzeichnis nach § 15 DONot praxisnahe Kriterien schuf. Alle diese Entwicklungen wurden durch Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammer begleitet, neuerdings insbesondere auch



zur Einführung des elektronischen Datenverkehrs. Parallel dazu hat der Vorstand der Notarkammer eine Web-Seite eingerichtet, welche in breitem Rahmen über das gesamte Notariat Auskunft bereit hält. Intensiv und erfreulicherweise erfolgreich hat sich Herr Mock für die Verlegung des Sitzes der Bundesnotarkammer nach Berlin eingesetzt. Er hat sich um eine verstärkte Zusammenarbeit der Notarkammern des Anwaltsnotariats bemüht, die seit 1998 in der „Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats“ organisiert ist und

deren Geschäftsstelle seit 2001 in den Räumen der Notarkammer Berlin in der Littenstraße amtiert, wodurch ein intensiver und fruchtbarer Kontakt beider Organisationen ermöglicht wird. Ganz wesentlich auf das Betreiben von Herrn Mock ist die Gründung des Instituts für



Notarrecht an der Humboldtuniversität zurückzuführen, dessen Aufgabe die wissenschaftliche Erforschung für das Notariat erheblicher Fragen, die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen notarieller Praxis einerseits, der Rechtswissenschaft und der juristischen Ausbildung andererseits ist, insbesondere aber auch die Vertiefung der Kenntnisse der Studenten über das für das Notariat erhebliche Recht der EU und ihrer Mitglieder. In diesem Zusammenhang ist auch die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit der Europäischen Notariate zu nennen sowie die Bemühungen auf die Entwicklung des Notariatsrechts in den früheren Staaten des Sowjetunion sowie Chinas Einfluss zu nehmen.

So ist es in vielerlei Hinsicht auch dem Einsatz von Herrn Mock zu verdanken, wenn den Bürgern in Berlin heute ein lei-



stungsfähiges und modernes Notariat, den Notaren effektive Organisationen, insbesondere ein einsatzbereiter Vorstand zur Verfügung stehen. Wie viel Kraft und Zeit dies erfordert hat, wird nur ermessen können, wer sich in gleicher oder ähnlicher Position für die Allgemeinheit eingesetzt hat, und es soll auch nicht verkannt werden, welche Opfer seine Familie dafür bringen musste.

Angesichts all dieser Leistungen ist das Ausscheiden von Herrn Mock aus dem Amt zu bedauern, auch wenn er dem Vorstand mit seinem Rat weiter zur Verfügung stehen wird. Es ist aber auch verständlich, dass er nach 17-jähriger intensiver Tätigkeit für den Vorstand seine Arbeitskraft nunmehr auf seine eigene Praxis konzentrieren will.

Wir wünschen ihm dafür von Herzen Glück und Erfolg und hoffen, dass wenigstens ein Teil der gewonnenen Zeit für sein Privatleben verbleibt.

II. Vorstand der Notarkammer Berlin

In der Vorstandssitzung am 05.04.2006 wurde das Präsidium der Notarkammer neu gewählt:

Präsidentin:

Rechtsanwältin und Notarin
Elke Holthausen-Dux

Vizepräsidentin:

Rechtsanwältin und Notarin Julia Eis

Anlässlich der Kammerversammlung am 22.03.2006 wurde Rechtsanwalt und Notar Jan Lindner-Figura neu in den Vorstand gewählt.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

Ergebnis der Wahlen zur 3. Vertreter- versammlung des Versorgungswer- kes der Rechtsanwälte in Berlin

In der Zeit vom 01.03.2006 bis zum 31.03.2006 fanden die Wahlen zur Vertreterversammlung in Form der Briefwahl statt.

Die Vertreterversammlung besteht gemäß § 4 Abs. 1 RAVG Bln aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerks. Darüber hinaus waren die in § 5 Abs. 1 der Satzung vorgesehenen 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wählbar und wahlberechtigt waren nur Mitglieder des Versorgungswerks. Sechszwanzig Kolleginnen und Kollegen wurden von den Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen.

In der öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes am 03.04.2006 wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Von den 5.670 wahlberechtigten Mitgliedern des Versorgungswerks gaben 1.297 ihre Stimme ab. Von diesen Stimmabgaben waren 60 ungültig. Es verblieben damit 1.237 gültige Stimmabgaben. Bei den gültigen Stimmabgaben gab es 2 Enthaltungen, 6 ungültige

Stimmzettel und 1.229 gültige Stimmzettel.

Die Auszählung der gültigen Stimmzettel ergab folgende Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

	Stimmen
Becker, Eva	390
Becker-Lühl, Hans-Günther	192
Beckmann, Dr. Rüdiger	361
Bethge, Jens	273
Caspers, Markus	303
Eis, Julia	436
Fenski, Barbara	368
Fernholz, Elke	335
Günther, Björn	240
Herma, Michael	269
Junggeburth, Peter	235
Kattermann, Claudia	358
Keul, Dr. Thomas	303
Klein, Anne	557
Kliem, Lukas A.	200
Koritz, Dr. Nikola	368
Krautzig, Uwe	302
Lattek, Susanne	321
Mechtel, Dan	164
Niclas, Vilma	280
Reeckmann-Fiedler, Frauke	365
Schlechta, Bettina	256
Schulte, Ursula	315
Seibeld, Cornelia	306
Siegfried, Dirk	367
Sommer, Tobias	288
Stapenhorst, Dr. Hermann	350
Staudacher, Thomas	312
Storim, Daniel	187
Stötzel, Thomas	327
Trauer, Ines	342
Unverdorben, Martin	315
Vandrey, Christine	390
Wesser, Marc	253
Wildvang, Wiebke	370
Wille, Dr. Sebastian	408

Als Mitglied in die Vertreterversammlung wurden somit folgende 15 Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Anne Klein
Julia Eis

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2006 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE IM AUGUST 2006.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2006 IST AM 25. MAI 2006

CB-VERLAG CARL BOLDT

FAX (030) 833 91 25 • MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Mitgeteilt

Dr. Sebastian Wille
Eva Becker
Christine Vandrey
Wiebke Wildvang
Barbara Fenski
Dr. Nikola Koritz
Dirk Siegfried
Frauke Reeckmann-Fiedler
Dr. Rüdiger Beckmann
Claudia Kattermann
Dr. Hermann Stapenhorst
Ines Trauer
Elke Fernholz

Folgende 15 Bewerberinnen und Bewerber wurden als Ersatzmitglied gewählt:

Thomas Stötzel
Susanne Lattek
Ursula Schulte
Martin Unverdorben
Thomas Staudacher

Cornelia Seibeld
Markus Caspers
Dr. Thomas Keul
Uwe Krautzig
Tobias Sommer
Vilma Niclas
Jens Bethge
Michael Herma
Bettina Schlechta
Marc Wesser

Die Position der Bewerberin an 4. Stelle wurde wegen Stimmgleichheit mit der Bewerberin auf Platz 5 per Losentscheid ermittelt.

Die Position der Bewerberin an 7. Stelle wurde wegen Stimmgleichheit mit der Bewerberin auf Platz 8 per Losentscheid ermittelt.

Die Position der Bewerberin an 18. Stelle wurde wegen Stimmgleichheit

mit dem Bewerber auf Platz 19 per Losentscheid ermittelt.

Die Position des Bewerbers an 22. Stelle wurde wegen Stimmgleichheit mit dem Bewerber auf Platz 23 per Losentscheid ermittelt.

Der Wahlvorstand bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen für ihre Bereitschaft, an der Arbeit in der Vertreterversammlung als demokratisch gewähltem Organ des Versorgungswerks mitzuwirken und gratuliert den Gewählten ganz herzlich zu Ihrer Wahl.

Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung wird innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 6 der Wahlordnung zusammentreten.

Anne Klein
Vorsitzende des Wahlvorstands

Briefbogen

sowie alle Kanzlei-Drucksachen

liefert preiswert und schnell

Globus-Druck

Lieferant renommierter Kanzleien in Berlin

☎ (030) 614 20 17 • Fax (030) 614 70 39

Neue Mediatorenliste

Im Lichte der Einführung der gerichtlichen Mediation an den Berliner Zivilgerichten wird möglicherweise auch die Nachfrage der rechtssuchenden Bevölkerung an der außergerichtlichen Mediation zunehmen. Vor diesem Hintergrund bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin ihren Mitgliedern, die eine Ausbildung zum Mediator absolviert haben, zukünftig die Möglichkeit, sich in eine Mediatorenliste aufnehmen zu lassen.

Rechtsanwälte, die zusätzlich den Titel ‚Mediator‘ führen, haben gemäß § 7a BORA den Nachweis einer „geeigneten Ausbildung“ zu erbringen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hatte im Zuge des Inkrafttretens des § 7a BORA verlangt, dass neben der Theorie auch praktische Übungen Teil der Ausbildung sein müssen. Der Ausschuss Mediation der Bundesrechtsanwaltskammer hat 2001 „Bausteine einer Mediationsausbildung“ beschlossen, die die gesamte Bandbreite einer qualifizierten Ausbildung widerspiegeln und die Empfehlungen dieses Ausschusses ergänzen. Mitglieder, die darüber nachdenken, eine Ausbildung zum Mediator zu absolvieren, können diese Eckpunkte als Orientierungshilfe bei der Rechtsanwaltskammer anfordern.

Anwaltsmediatorinnen und Anwaltsmediatoren, die die Aufnahme in die Mediatorenliste wünschen, bitten wir, ihrem Antrag das entsprechende Ausbildungszertifikat sowie ein Verzeichnis über die absolvierten Ausbildungsinhalte beizufügen und dies an die Rechtsanwaltskammer Berlin unter dem Stichwort „Mediatorenliste“ zu richten.

Aufhebung des Zweigstellenverbotes wahrscheinlich

Die Bundesregierung hat am 01.02.2006 den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft <http://dip.bundestag.de/btd/16/005/1600513.pdf> dem Bundestag zugeleitet. Der Entwurf sieht vor, dass die Zulassung bei einem örtlichen Gericht (Lokalisierung) entfällt und dass die Zuständigkeit für die Vereidigung der neu zugelassenen Rechtsanwälte auf die Rechtsanwaltskammern übertragen wird. Weiterhin sollen die Kammern in Zukunft ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Mitglieder führen und ausdrücklich dazu befugt werden, Dritten bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Auskünfte über die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte zu erteilen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, auf die Rechtsanwaltskammern die originäre Zuständigkeit für die Personalangelegenheiten zu übertragen und den Lokalisierungsgrundsatz aufzugeben, nachdem in §78 ZPO die Vertretungsbefugnis auf alle Landgerichte bzw. Oberlandesgerichte ausgedehnt wurde.

Das Zweigstellenverbot gem. § 28 BRAO soll nach dem Gesetzentwurf ebenso wie der Lokalisierungsgrundsatz fallen. Begründet wird dies im Gesetzentwurf auch damit, dass die Regelungen über die Zweigstelle und die Sprechstage angesichts der veränderten

Verkehrsverhältnisse und Kommunikationsmöglichkeiten ihre praktische Bedeutung verloren hätten.

In der Literatur war die Verfassungsmäßigkeit des Zweigstellenverbots insbesondere wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs.1 GG in Frage gestellt worden: Die Anwaltschaft werde durch das Zweigstellenverbot gegenüber den freien Berufen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unverhältnismäßig benachteiligt. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates die Aufhebung des Zweigstellenverbotes unter Hinweis auf die gemeinschaftsrechtlichen Bedenken begrüßt.

Die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Margarete v. Galen, hatte sich schon im Interview mit dem *Kammerton*, Heft 4/2004, S.172 gegen das Zweigstellenverbot ausgesprochen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin begrüßte in seiner Sitzung am 12.01.2005 den Gesetzesantrag des Landes Hessen, auf dem der Gesetzentwurf des Bundesrates beruht, und schlug die Einrichtung eines Zentralregisters aller Kammermitglieder bei der Bundesrechtsanwaltskammer vor.

Im *Kammerton* wird über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens berichtet.

Vertretungsbefugnis

Der Kammervorstand hat sich in einer Stellungnahme gegen einzelne Vorschläge zur Neuregelung der gerichtlichen Vertretungsbefugnis gewandt, die Teil des Regierungsentwurfes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes werden sollen, der vermutlich im Juni 2006 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird. Details unter: www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Nachrichten*.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Fortbildungszertifikat der BRAK wird eingeführt

Vorstandssitzungen am 8.März und am 12.April 2006

Fortbildungszertifikat der BRAK

Auf der Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer am 20.02.2006 ist beschlossen worden, das Fortbildungszertifikat der BRAK als Beginn einer Qualitätsoffensive einzuführen. Die Rechtsanwälte werden hierfür in Zukunft für die Dauer von drei Jahren ein geschütztes Nutzungsrecht an einem bundeseinheitlichen Fortbildungslogo der BRAK beantragen können. Das Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn sich das Kammermitglied ausreichend fortgebildet hat und die von der BRAK festgelegte Punktezahl erreicht hat. Die Details werden voraussichtlich in den *BRAK-Mitteilungen 3/2006* Mitte Juni veröffentlicht.

Obwohl auch die jeweilige regionale Kammer auf Antrag die Bearbeitung und Verleihung des Zertifikats übernehmen kann, hat sich der Vorstand am 08.03.2006 aus Gründen der Einheitlichkeit für eine zentrale Verwaltung durch die Geschäftsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer ausgesprochen.

Referentenentwurf für neues Versicherungsvertragsrecht

Der Vorstand hat in der Sitzung am 12.04.2006 über den Referentenentwurf

des Bundesjustizministeriums für ein neues Versicherungsvertragsrecht beraten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Versicherer die Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Vertrages zukünftig besser beraten und informieren müssen. Ein Beratungsgespräch ist zu dokumentieren. Das bisher praktizierte Policenmodell, bei dem dem Versicherungsnehmer erst mit dem Versicherungsschein sämtliche Vertragsunterlagen zugeschickt werden, wird aufgegeben. Der Referentenentwurf enthält auch Vorschläge zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung.

Eine wesentliche Änderung stellt die Einführung eines Direktanspruchs des Geschädigten gegen den Versicherer nach § 116 VVG-E dar, wie er in der KfZ-Haftpflichtversicherung bereits besteht und nun für alle Pflichtversicherungen, also auch die Berufshaftpflichtversicherung, gelten soll. Eine Risikoverlagerung wird es danach bei der Vereinbarung eines Selbstbehaltes geben: Bisher ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber zur Freistellung nur unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes verpflichtet. In Zukunft macht der Geschädigte den Direktanspruch in

voller Höhe gegen den Versicherer geltend, so dass der Versicherer auf den Rückgriff in der Höhe des wirksam vereinbarten Selbstbehaltes bei dem Versicherungsnehmer angewiesen ist.

Der Grundsatz der freien Anwaltswahl wird in § 128 Abs.1 VVG-E aufrecht erhalten und stimmt mit dem bisherigen §158m Abs.1 VVG überein. Neu ist die Möglichkeit des Versicherers, die von ihm zu ersetzenden Kosten im Fall von Sammelverfahren auf den wirtschaftlich notwendigen Betrag zu beschränken. Die Regelung berücksichtigt allerdings, dass eine gemeinsame Vertretung mehrerer Geschädigter durch einen Rechtsanwalt dann problematisch sein kann, wenn eine Interessenskollision nicht auszuschließen ist.

Nach Informationen der Bundesrechtsanwaltskammer versucht die Versicherungswirtschaft, die freie Anwaltswahl einzuschränken.

Der Gesamtvorstand beschließt, die BRAK in einer Stellungnahme darauf hinzuweisen, dass bei einer Reform des Versicherungsvertragsgesetzes das Prinzip der freien Anwaltswahl erhalten bleiben muss.

Nach Sürücü-Prozess: Kammerpräsidentin gegen Verschärfung des Jugendstrafrechts

Dr. Margarete v. Galen hat sich nach dem Berliner "Ehrenmord"-Prozess im Deutschland-Radio Kultur gegen Forderungen nach härteren Strafen gewandt. Die Präsidentin bezeichnete es als beruhigend, dass der Fall nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelöst wurde. Die rechtsstaatlichen Vorstellungen in Deutschland dürften nicht nach denen der Türkei ausgerichtet werden.

In Hinblick auf das Sorgerecht für den Sohn der ermordeten Hatun Sürücü äußerte Dr. v. Galen ihr Vertrauen in die Familiengerichte und mahnte zur Vorsicht bei der Einschätzung der Familie Sürücü. Das Interview auf Deutschlandradio Kultur vom 19.04.2006 finden Sie in voller Länge unter <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/kulturinterview/490964/>.

Elektronischer Rechtsverkehr beim BAG

Der Schriftverkehr mit dem Bundesarbeitsgericht kann seit dem 01.04.2006 elektronisch erfolgen.

Die erforderliche Zugangs- und Übertragungssoftware steht nun auf der Internetseite des Bundesarbeitsgerichts (www.bundesarbeitsgericht.de) unter dem Stichwort „Elektronischer Rechtsverkehr“ oder direkt unter www.egvp.de zur Verfügung.

Gebührenverzicht nach Concorde-Unglück

Urteil des Anwaltsgerichts Berlin vom 18.10.2005, 3 AnwG 20/05 (EV 532/00), in Auszügen

[...] Gegen Rechtsanwalt X. wird wegen schuldhafter Verletzung seiner anwaltschaftlichen Pflichten die anwaltsgerichtliche Maßnahme einer Warnung verhängt.[...] Angewendete Vorschriften: §§ 49 b Abs. 1, 113, 114 Abs. 1 Nr. 1, 197 BRAO

Gründe: I.[...]; II.[...]

Aus Anlass des Absturzes einer Concorde am 25. Juli 2000 in Frankreich, wandte sich Rechtsanwalt X. drei Tage später, nämlich am 28. Juli 2000, mit einem Schreiben an Herrn Y. aus B. Er trug diesem, der bei dem Unglück seine Schwester und seinen Schwager verloren hatte unter Übersendung einer Vollmacht an, dessen Vertretung bei der Geltendmachung von Schadenersatz zu übernehmen. Das Schreiben hatte folgenden Inhalt:

„Betreff: Betroffenenkreis Concorde

Sehr geehrter Herr Y.,
zunächst übermittele ich Ihnen im Namen aller Mitarbeiter unseres Unternehmens unser herzliches Beileid.

Wir wenden uns an Sie, um die Schadensersatzansprüche gegen Air France bzw. Firma Deillmann zu vertreten. Wie Sie eventuell aus der Presse erfahren haben, haben wir einen Betroffenenkreis gegründet, mit dem wir versuchen die Interessen vieler Betroffener zusammen zu vertreten. Dieses Vorgehen hatte sich in der Vergangenheit bei ähnlichen Fällen bewährt. Haben Sie Interesse an einer solchen Vertretung, bitten wir um Zusendung der beiliegenden Vollmachten in unterschriebener Form. Die Vertretung wirft für Sie keine Kosten auf.

Für Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen“ [...]

Dem Vorwurf, das zitierte Schreiben verletze das Werbeverbot, hielt Rechtsanwalt X. entgegen, dass er konkrete Veranlassung gehabt habe, sich in dieser Form an Herrn Y. zu wenden. [...] Er [...] sei von einer Cousine (oder vermeint-

lichen Cousine) gebeten worden, sich mit Herrn Y. direkt in Verbindung zu setzen. Auftragsgemäß habe er deshalb Kontakt aufgenommen.

[...] Zudem betonte Rechtsanwalt X., dass es sich bei der Angelegenheit Y. um einen Einzelfall gehandelt habe. [...]

Des weiteren ließ sich Rechtsanwalt X. dahingehend ein, dass er sich auch nicht wegen eines Verstoßes gegen § 49 b BRAO zu verantworten habe.

Die Verwandte von Herrn Y. habe er darüber aufgeklärt, dass Angehörige nach dem Montrealer Luftfahrtabkommen von den entschädigungspflichtigen Luftfahrtunternehmen verschuldensunabhängige Abschlagszahlungen als Sofort-Hilfe erhalten und bei Übernahme des Mandats eine Entschädigungssumme ausgehandelt werden könnte, die auch die Anwaltsgebühren in der Regel mitumfassen würde. [...]

III.

Nach den obigen Feststellungen steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass sich Rechtsanwalt X. zumindest wegen einer Verletzung des § 49 b Abs. 1 BRAO zu verantworten hat.

1. Nach § 43 b BRAO ist jede Werbung unzulässig, sofern sie gezielt auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist. [...] Rechtsanwalt X. konnte vorliegend nicht widerlegt werden, dass er Veranlassung gehabt hatte, Herrn Y. anzuschreiben. Demzufolge konnte ihm eine Direktwerbung nicht nachgewiesen werden.

2. Das Verbot der Gebührenunterschreitung gemäß § 49 b Abs. 1 BRAO zielt nach dem Regierungsentwurf darauf ab, „einen Preiswettbewerb um Mandate“ zu verhindern. Für das gerichtliche Verfahren ist danach eine Gebührenunterbietung grundsätzlich unzulässig. Lediglich im Einzelfall, wenn besondere Umstände in der Person des Auftraggebers liegen, dürfen Gebühren oder Auslagen

nach Erledigung des Auftrages ermäßigt oder erlassen werden. (BGH NJW 1995, 1425) In außergerichtlichen Angelegenheiten durften nach § 3 Abs. 5 BRAGO, der für den damaligen Zeitpunkt zugrunde zu legen war, Pauschal- und Zeitvergütungen unterhalb der gesetzlichen Gebühren vereinbart werden.

Allerdings ist ein Gebührenverzicht bzw. die Bereitschaft, für im Prinzip gebührenpflichtige Tätigkeiten von vornherein überhaupt keine Gebühren von der Mandantschaft zu verlangen, nach allen Ansichten nicht mit § 49 b Abs. 1 BRAO zu vereinbaren.

So liegt der Fall. Nach Auffassung der Kammer bot Rechtsanwalt X. seine Dienste unentgeltlich an. Die Formulierung in dem Schreiben an Herrn Y. „Die Vertretung wirft für Sie keine Kosten auf“ ist eindeutig und kann nur als Gebührenverzicht ausgelegt werden. Dass sich Rechtsanwalt X. dabei von der Vorstellung leiten ließ, aus dem Topf des Entschädigungsfonds bezahlt zu werden, ist für die vorliegende Entscheidung ohne Belang.

Die anwaltsgerichtliche Maßnahme einer Warnung war daher notwendig, aber auch ausreichend, um den Rechtsanwalt zur künftigen Einhaltung seiner Berufspflichten anzuhalten.

Die Kammer hat bei ihrer Entscheidung nicht unberücksichtigt gelassen, dass der erhobene Vorwurf nunmehr 5 Jahre zurückliegt und das Rechtsanwalt X. berufsrechtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten ist. [...]

Das vollständige Urteil sowie andere aktuelle berufsrechtliche Entscheidungen des Anwaltsgerichts, des AGH, des BGH, des KG und des BVerfG unter www.rak-berlin.de in: *Für Mitglieder/ Berufsrecht/ Rechtsprechung*

WM oder Rechtsstaat

Wie sich Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Fußball-WM warm laufen
Justizsenatorin Karin Schubert übt Fallrückzieher

“Ich kann nicht akzeptieren, dass nicht alle spielentscheidenden Schiedsrichterentscheidungen im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG sofortiger effektiver gerichtlicher Kontrolle unterworfen sind”, bemängelt Wolfgang Betz, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin. Auch Vorstandskollege Andreas Jede hat in der Umfrage des *Kammerton* Einwände gegen den Ablauf der WM, “sonst wäre ich doch kein Anwalt. Beispielsweise hat sich die FIFA die Rechte “WM 2006” gesichert. Als wenn es keine anderen Weltmeisterschaften gäbe. Ich denke an MurnelspielWM, aber auch an die Feldhockey WM 2006 in Mönchengladbach.”

“Haben Sie juristische Einwände gegen den Ablauf der WM?” - das wollte der *Kammerton* Ende April von den Berliner Anwältinnen und Anwälten sowie von der Bürgermeisterin und Justizsenatorin wissen*. Zahlreiche Einwände gab es. Einige stützten sich auf ein Gesetz, das schon viele Weltmeisterschaften überstanden hat: das BGB. Nicole Weyde, im Team *Kammervorstand* - das nie Fußball, aber immer wieder Schlagabtausch spielt - moniert: “Die deutsche Nationalmannschaft wird von einem offensichtlich Geschäftsunfähigen, der sich Teamleiter nennt, trainiert. Indiz, nein Beweis dafür ist die Nominierung von “Lusche-Lehmann” als Nr.1 statt King Kahn!!!”.

Anwältinnen und Anwälte sind aber keine Spielverderber, das wird Ihnen nur dauernd unterstellt. RA Matrin Kock aus Düsseldorf zum Beispiel weist in der FAZ vom 22.04.2006 auf die Möglichkeiten hin, Urlaub an einzelnen attraktiven Spieltagen der WM gerichtlich zu

* Die sportlichen Antworten von Karin Schubert über Fallrückzieher, Winkelermente und ein neues Schiedsgericht stehen auf der folgenden Seite.



Beim Blick aus der Bundesrechtsanwaltskammer und aus der Rechtsanwaltskammer Berlin: Vorfreude auf die “Fußball-WM 2006”, laut BGH als Marke nicht schützenswert. Foto: Schick

erstreiten. Und die Frage, wie Fußball-Fans ohne Losglück noch an Karten kommen, lässt sich auch nach der Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt vom 20.04.2006 ohne anwaltlichen Beistand kaum klären.

Der Berliner Rechtsanwalt Fabian Reinholz weist darauf hin, dass selbst Fußball-Fans, die während der Fußball-WM außerhalb der Stadien bleiben müssen, ihren Kummer dem Anwalt klagen. Un-



ter welchen Umständen etwa das Vorführen eines Spiels, also das “public viewing” kostenfrei sei und ob dies angezeigt werden müsse, durften Reinholz und einige andere Berliner Kollegen schon häufig klären.

Der Streit mit der FIFA um die Marken ist selbst nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2006 nicht im Alleingang zu führen, da bietet sich ein Aufwärmtraining in einer schicken, großen Kanzlei erst recht an.

Der *Kammerton* hat an die Kammermitglieder zwei sportliche Fragen gerichtet. Eine davon lautete: “Wie bereiten Sie sich auf die WM vor?”

Etwas Aussichtsloses hat Rechtsanwalt Jede vor: “Ich suche noch Restaurants und Kneipen, in denen ich der WM entfliehen kann.” Noch radikaler RA Andreas Köhler, der 2005 in den *Kammervorstand* eingewechselt wurde: “Ich trinke keinen Alkohol”.

Lebensbejahender dagegen Rechtsanwältin Weyde: “Bereits jetzt halte ich den Terminkalender für die Zeit der WM weitestgehend frei, kleide meine Kinder mit Fußballtrikots ein (vorwiegend in brasilianischen Farbe), pumpe Fußbälle auf und treffe erste Verabredungen zum gemeinsamen Glotze gucken.” Noch unermüdlicher RA Betz, der täglich zwei Trainingseinheiten am Büro-Kicker absolvieren will.

Am vorbildlichsten aber bereitet sich Rechtsanwalt Guido Broscheit vor. Er und zehn weitere Berufskollegen nehmen mit dem “Team Berlin” vom 19.-29. Mai im türkischen Antalya an der Fußball-WM der Rechtsanwälte, www.mundivocat.com, teil. 50 Teams aus 28 Staaten sind dabei. Die Berliner Elf, das einzige Team aus Deutschland, macht sich Hoffnungen auf einen der ersten Zehn, heimlich sogar auf den ersten Platz. Bei der letzten WM war Team

Berlin auf Platz 31 und damit unter den letzten Zwölf.

Da die Medien in ihrer einseitigen Berichterstattung dieses außerordentlich rechtstaatliche Turnier der Rechtsanwälte im Vergleich zur WM in Deutschland völlig außer Acht lassen, wird es sich der *Kammerton* zur Aufgabe machen, über den "World Football Cup of Lawyers" zu berichten. Über die deutsche Meisterschaft der Anwälte 2006 müssen wir nicht schreiben. Die fällt aus, da sie ausgerechnet Mitte Juni während der Profi-WM stattfinden sollte.

Die entscheidende sportliche Frage des *Kammerton* zur Profi-WM lautete: Wer zieht ins Finale ein und wer wird das Finale gewinnen? Die herrschende Meinung gibt Nicole Weyde wieder: "Brasilien wird Weltmeister und putzt dafür im Finale Italien mit 2:1 vom Platz". Zwei andere Vorstandsmitglieder haben denselben außergewöhnlichen Favoriten. Rechtsanwalt Köhler: "Togo gewinnt als ehemalige deutsche Kolonie stellvertretend für Deutschland." Rechtsanwalt Betz: "Ich setze auf den ersten afrikanischen Weltmeister nach dem rein afrikanischen Endspiel an der Erfolgsstätte von Jesse Owens: Togo - Angola, am Ende der regulären Spielzeit 3 : 3, dann jeweils ein Tor in der Verlängerung und schließlich 12 : 11 im Elfmeterschießen für Togo."

Jede, wieder ganz Anwalt, weist den *Kammerton* auf die Ungenauigkeit der Frage "Wer zieht ins Finale ein?" hin. Rechtsanwalt Jede: "Einziehen in das Finale werden wahrscheinlich zwei Mannschaften." Einverstanden. Für die Fragen an die Justizsenatorin konnte dies mit Erfolg berücksichtigt werden.

Die Leiterin der Gebührenabteilung der Kammer, RAin Dr. Astrid Frense, gibt auf alle drei Fragen des *Kammerton* eine sparsame Antwort - mit der entscheidenden Gegenfrage: "Was für eine WM?"

RA Benno Schick

Antworten von Justizsenatorin Karin Schubert zur Fußball-WM

1. Welche Mannschaften ziehen in das Finale ein und welche wird das Finale gewinnen?

Einziehen in das Finale werden die Besten: Brasilien und Deutschland; gewinnen wird natürlich Deutschland.

2. Wie bereiten Sie sich auf die Fußball-WM vor?

Ich übe mit meiner Enkeltochter Tunneln und den Fallrückzieher, mein Ehemann und ich stimmen uns in die Fansongs ein und in der Senatsverwaltung für Justiz ist eine Arbeitsgemeinschaft vorgesehen zu den Schiedsrichterent-

scheidungen, in der die Regelauslegung diskutiert wird. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter üben jeden Morgen 20 Minuten rhythmisches Klatschen und aus der Asservatenkammer haben wir 100 Winkelemente entnommen.

3. Haben Sie juristische Einwände gegen den Ablauf der WM?

Es sollte ein unabhängiges Schiedsgericht unter meinem Vorsitz geben, in dem nicht gewünschte Spielergebnisse durch Richterspruch korrigiert werden können.

Das gibt's doch gar nicht: Karin Schubert (Mitte) übt für die WM Tunneln, Fallrückzieher, rythmisches Klatschen und will unerwünschte Ergebnisse korrigieren!



Foto: Schick

Kontenabrufverfahren

Das Bundesministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, dass es im ersten Jahr nach Einführung des neuen Kontenabrufverfahrens am 1. April 2005 mehr als 15.000 Abrufe gem. § 93 Abs.7 und 8 AO gegeben habe und in Einzelfällen mehr als 100.000 Euro durch Vollstreckung eingekommen worden seien. Allerdings sei der Bundesregierung nicht bekannt, in wie vielen Fällen Steuerrückziehung oder Leistungsmiss-

bräuche durch das Kontenabrufverfahren aufgedeckt worden sei.

Nach wie vor sind Verfassungsbeschwerden eines Anwaltsnotars und einer Bank anhängig, in denen das Kontenabrufverfahren angegriffen wird und der mögliche Zugriff auf Notaranderkonten kritisiert wird. Wegen der Parallelproblematik ist dies auch für Rechtsanwaltsanderkonten von Bedeutung.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Veranstaltungen stehen nur Kammermitgliedern offen, soweit nicht anders vermerkt. Programm und Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in Aktuelles/Termine.

Die Existenzgründung als Rechtsanwalt

Mittwoch, 31.05.2006, 15 - 18 Uhr
RAK Berlin, Littenstr.9, 10179 Berlin,
Teilnahme kostenlos. Anmeldung erforderlich. Auch für Nicht-Mitglieder aus Berlin offen.

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus, Vizepräsident der RAK Berlin, wird die Voraussetzungen für eine Kanzlei Gründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht schildern; Finanz- und Wirtschaftsberater Jörg Schröder wird beschreiben, welches Kapital für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig ist; Steuerberater Frank Staenicke legt dar, wie die Kanzlei strukturmäßig organisiert ist, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten, und welche Aufzeichnungen für die Steuer vom Anwalt zu leisten sind.

Typische Probleme des zivilgerichtlichen Verfahrens insbesondere anhand praktischer Fälle aus dem Privaten Bau- und Versicherungsrecht.

Gemeinsamer Erfahrungsaustausch für Rechtsanwälte und Richter

**Donnerstag, 29.06.2006,
16.30 - 20.30 Uhr
(Fußball-WM-Pause)**

in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Teilnahmegebühr: 40,- Euro.

Referenten: RA Dr. Bernhard von Kiedrowski - u.a. Dozent in Fachanwaltslehrgängen im Bau- und Architektenrecht - sowie Richter am LG Dr. Sven Marlow - u.a. Dozent in Fachanwaltslehrgängen im Privatversicherungsrecht.

Teilnahme für Kammermitglieder und Richter.

Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung: Was ändert sich ab dem 01.07.2006?

Wie kann eine gute Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Rechtsschutzversicherung erreicht werden?

Freitag, 21.07.2006, 14.00 - 18.00 Uhr

in der 4. Etage der RAK Berlin,
Littenstraße 9,
10179 Berlin.

Teilnahmegebühr: 40,- Euro.

Referenten:

Dr. Axel Görg,
Rechtsanwalt und Notar, Berlin,

und

Klaus Kozik,
Abteilungsreferent Management
Rechts-Service, ARAG Allgemeine
Rechtsschutzversicherungs AG,
Düsseldorf

Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung

Mit dem Wegfall der gesetzlichen Vergütungsregeln für außergerichtliche Beratung ab dem 1. Juli 2006 wächst die Bedeutung der Mandantenansprache und -bindung. Für den derzeit besonders gefragten Komplex Erstberatung und Vergütungsverhandlung bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin ein dreistündiges Intensivseminar an. In kurzen Theorieeinheiten und ausführlichen Übungen mit individuellem Feedback werden dabei folgende Schwerpunkte thematisiert:

- **Methodische Gesprächsvorbereitung:**
Die Beziehung von Mandat und Anwalt wird in kurzer Zeit geprägt. Nutzen Sie intuitiv anwendbare Elemente, um ein professionelles und ergebnisorientiertes Gespräch zu erleichtern.
- **Verhandlungsstrategien am Beispiel von Harvard-Modell und Spieltheorie:**
Juristische Beratung konzentriert sich häufig auf Positionen. Nutzen Sie die Möglichkeiten der interessenorientierten Perspektive, um effiziente und nachhaltige Mandantengespräche zu führen und Ihren juristischen Mehrwert zu vermitteln.
- **Argumentationsaufbau in der Vergütungsverhandlung:**
Unabdingbar und selten gemocht ist das Gespräch über den Preis einer komplexen Leistung. Lernen Sie in bekannten und immer neuen Situationen den richtigen Zeitpunkt und die angemessene Argumentation zu wählen sowie anzuwenden.

Dozenten: Frederik von Rumohr und Christian Blum, Unternehmensberatung Blum|Fischer|Rumohr.

Das Intensivseminar findet in Kleingruppen mit maximal acht Teilnehmenden statt, auf Wunsch kann eine Videoanalyse durchgeführt werden. Die Kosten betragen € 80,- pro Person. Die Anmeldung ist erst nach Eingang des Teilnahmegebühren verbindlich.

Das Seminar wird zwei Mal angeboten: Am Mittwoch, 19.07.2006, 18 - 21 Uhr und am Freitag, 01.09.2006, 15 - 18 Uhr, jeweils in der Rechtsanwaltskammer Berlin, 4. Etage, Littenstr.9, 10179 Berlin.

Wissen

Basiswissen Rechtsschutz- versicherung (1)

Systematik, Auslegung und
versichertes Risiko nach den
ARB 2000

Joachim Cornelius-Winkler¹

1. Grundlagen

1.1 Einführung

Durchschnittlich 20% des anwaltlichen Gebührenaufkommens, je nach Kanzleiausrichtung auch deutlich mehr, stammen aus der Beauftragung durch rechtsschutz-



versicherte Mandanten. Praktisch jeder Rechtsanwalt wird deshalb bereits einmal mit einer Rechtsschutzversicherung korrespondiert haben, die eine oder andere Entscheidung zu den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) kennen und vielleicht auch den „Harbauer“² im Bibliotheksbestand haben. Der Griff zum Kommentar wird jedoch oft nur zu Zufallstreffern oder zu gar keinen Ergebnissen führen, wenn man sich nicht zuvor mit dem Text der ARB, der Systematik, der sinnvollen und vollständigen Anspruchsprüfung und der wichtigsten BGH-Rechtsprechung vertraut gemacht hat. Nachfolgend sollen deshalb in einer kleinen Artikelserie die Grundlagen der Rechtsschutzversicherung vorgestellt werden, wobei derjenige Leser, der sich zunächst selbst an-

hand des Bedingungstextes³ an der Lösung der Fallbeispiele versucht, den größten Gewinn haben wird. Das Schwergewicht der Darstellung liegt auf dem Erkennen und richtigen Bearbeiten grundsätzlicher Fallkonstellationen. In den Fußnoten finden sich Hinweise auf weiterführende Literatur, auch werden Fundstellen bei „Harbauer“ und „Prölss/Martin“⁴ zitiert, damit die Kommentarliteratur besser genutzt und die Argumentation gegenüber dem Versicherer erleichtert wird. Urteile des BGH, die mit Aktenzeichen aufgeführt sind, können über die Homepage des BGH⁵ abgerufen werden, Urteile aus der Zeitschrift Versicherungsrecht sind über JURIS zugänglich.

1.2. Abgrenzung

(Handelt es sich überhaupt um ein „ARB-Problem“?)

Fall 1: Der Mandant (M), der beabsichtigt ein Haus zu bauen, schließt bei dem Versicherungsvertreter (V) einen Rechtsschutzvertrag nach § 26 ARB 2000 ab, nachdem ihm V versichert hat, dass auch eventuelle Streitigkeiten mit einem Architekten versichert seien. Als M später einen Schadenfall im Zusammenhang mit dem Architektenvertrag meldet, meint der Versicherer, der Baurisikoausschluss greife, außerdem sei eine Folgeprämie nicht bezahlt worden.

Hier ist nur der (zutreffende) Einwand des Versicherers, der Baurisikoausschluss greife, ein originäres „ARB-Problem“. Der Einwand der nicht bezahlten Folgeprämie ist dagegen ein Argument aus dem allgemeinen Versicherungsvertragsrecht, auch wenn die Regelungen der §§ 38, 39 VVG neuerdings in § 9 ARB 2000 übernommen wurden. Zu den Stichwörtern „Folgeprämienverzug“ und „qualifizierte Mahnung“ liest man also besser die Kommentierung zum VVG nach. Was ist mit dem Umstand, dass der Vertreter den Mandanten nicht über den Risikoausschluss informierte? Hierzu wird man in den ARB nichts finden, weil es sich wieder um ein Problem aus dem allgemeinen Versicherungsvertragsrecht handelt. Der Versicherer wird danach im Ergebnis aufgrund der „gewöhnheitsrechtlichen Erfüllungshaf-

tung“⁶ für Erklärungen seiner Agenten einzustehen, also Versicherungsschutz zu bestätigen haben. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass auch Streitigkeiten mit dem Rechtsschutzversicherer über die Höhe der gesetzlich geschuldeten Gebühren nach dem RVG, also z.B. über die Festlegung einer Rahmengebühr, nichts mit den ARB aber auch nichts mit sonstigem Versicherungsrecht zu tun haben, es handelt sich um rein gebührenrechtliche Streitigkeiten⁷!

1.3 Definition und gesetzliche Regelungen der Rechtsschutz- versicherung

Die Rechtsschutzversicherung ist im VVG nicht definiert, eine Art Legaldefinition findet sich erstmals in § 1 ARB

- 1 Der Autor ist Mitglied der Anwaltskooperation Klosterstrasse, Berlin-Mitte und hat zur Rechtsschutzversicherung u.a. einen Grundriss und einen Beitrag in einem Versicherungsrechtshandbuch veröffentlicht. Auf dem Gebiet der Rechtsschutzversicherung ist er regelmäßig als Referent für das Deutsche Anwaltsinstitut und andere Seminarveranstalter tätig. Vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt war er Schadenleiter einer Rechtsschutzversicherung.
- 2 Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB Kommentar, 7. Auflage 2004
- 3 Die aktuellen ARB 2000 stehen als PDF unter www.gdv.de/fachservice/6962.htm zur Verfügung
- 4 Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 27. Auflage 2004
- 5 www.bundesgerichtshof.de
- 6 Prölss/Martin § 43 VVG, Rz. 29 ff.
- 7 zu beachten ist allerdings das Abtretungsverbot in § 17 Abs. 7 ARB 2000!
- 8 ausführlicher Cornelius-Winkler, Rechtsschutzversicherung – Ein Leitfaden für die Praxis, Verlag Versicherungswirtschaft 2004, S.1 f.
- 9 Hauptunterschied ist die „Weltdeckung“ auf Urlaubsreisen nach § 6 ARB 2000
- 10 Man vergleiche z.B. die Fassung des § 3 Abs. 2 c ARB 2000 mit den Gesellschaftsbedingungen!
- 11 Harbauer, a.a.O., v. § 1 ARB 75, Rz. 51f.; s.a. Mathy, Rechtsschutzalphabet, 2. Aufl. 2000, Stichwort „AGB-Gesetz“ mit umfangreichen Rechtsprechungsnachweisen; Cornelius-Winkler, Rechtsschutzversicherung in Veith/Gräfe „Der Versicherungsprozess“, 2005, § 16 Rz. 10 ff.
- 12 Unwirksame Verjährungsregelung, BGH VersR 99,706
- 13 nach BGH IV ZR 372/02 = VersR 2003,1122; s.a. Römer, AnwBl. 2000,278 f.

94/2000. Danach handelt es sich um eine Kostenversicherung, die im Text weiter erwähnte Sorgeleistung bezieht sich nur auf Nebenleistungen, weil auch nach dem Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes dem Versicherer eine Rechtsbesorgung verwehrt ist⁸. Die teilweise ebenso wichtigen wie unbekannteren (!) Regelungen zur Rechtsschutzversicherung in den §§ 158 I – o VVG werden im sachlichen Zusammenhang vorgestellt, man sollte sich jedoch an dieser Stelle merken, dass die Rechtsschutzversicherung zu den Schadensversicherungen zählt, sodass grundsätzlich die §§ 49 – 80 VVG anwendbar sind. Die Bestimmungen des VVG gehen eventuellen Regelungen in den ARB vor, lediglich bei sogenannten „halbzwingenden“ Vorschriften kann zu Gunsten des VN vom VVG abgewichen werden.

1.4 Entwicklung des Bedingungswerks, Rechtsnatur und Auslegung

In der Praxis wird es der Rechtsanwalt mit den ARB 2000, den im wesentlichen identischen ARB 94⁹, aber bei „Altverträgen“ auch noch mit den ARB 75 zu tun haben, wobei sich die Zahlen auf das Jahr der erstmaligen Verwendung der Bedingungen durch die Versicherer beziehen. Kompliziert wird es leider dadurch, dass es sich bei den aktuellen ARB 2000, auf die sich diese Artikelserie beschränken muss, nur noch um unverbindliche Musterempfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) handelt, weil die Genehmigungspflicht durch die heutige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) im Jahre 1994 wegfiel. Abgesehen von den Bezeichnungen der Rechtsschutzformen der §§ 21 – 29 ARB 2000 halten sich jedoch die meisten Versicherer an die Grundstruktur und die Paragraphenzählweise der Musterbedingungen, auch wenn leider negativ festzustellen ist, dass manche Versicherer auf jede aus ihrer Sicht „missliebige“ Entscheidung der Gerichte mit einer sofortigen Umstellung ihrer hauseigenen Bedingungen reagieren¹⁰. Maßgeblich im Schadenfall sind aber selbstverständlich

diejenigen Bedingungen, die bei Eintritt des Versicherungsfalls galten!

Bei den ARB 2000 handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen i.S. der §§ 305 ff. BGB, allerdings sind bisher (!) nur wenige Entscheidungen bekannt, die von einer Unwirksamkeit einzelner Klauseln ausgehen, weil die Gerichte aufgrund der seit 1994 weggefallenen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde nur selten eine Klausel verwerfen wollten¹¹. Auch der BGH neigt eher dazu, Klauseln durch Auslegung am Leben zu erhalten, es sei denn es steht eine „Auffangvorschrift“ im VVG zur Verfügung¹².

Fall 2¹³: Der VN hatte im dritten Börsengang der Telekom Aktien der Gesellschaft erworben und macht Schadensersatzansprüche nach § 45 BörsenG geltend. Der Börsenzulassungsprospekt sei unrichtig gewesen, weil die Telekom Immobilienbesitz zu hoch bewertet habe. Der Versicherer beruft sich auf den Ausschlussstatbestand des § 311 c ARB 2000 „Recht der Handelsgesellschaften“.

Wie sind Versicherungsbedingungen auszulegen? Der BGH vertritt seit langem die Auffassung, dass Versicherungsbedingungen nicht wie Gesetze oder Verordnungen auszulegen sind, sondern dass es auf das Verständnis des „durchschnittlichen VN“ ankommt. Der vom Versicherer verfolgte Zweck spielt demnach nur dann eine Rolle, wenn er sich aus dem Wortlaut und dem „erkennbaren Sinnzusammenhang“, also

aus der Systematik der ARB ergibt. Eine Ausnahme gilt für „feststehende Begriffe der Rechtsprache“, von denen sich in den ARB viele finden und bei denen die laienhafte Sicht nicht entscheidend ist. Zu prüfen ist aber immer, ob es sich tatsächlich um einen feststehenden Rechtsbegriff handelt, was der BGH im Ausgangsfall verneint hat. Der Rechtsbegriff „Recht der Handelsgesellschaften“ mag sich auf Anfechtungsklagen nach dem GmbH- oder Aktiengesetz beziehen, dass damit auch Ansprüche aus Prospekthaftung gemeint sein sollen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem der VN noch gar nicht Aktionär war, hält der BGH zu Recht nicht für eindeutig.

1.5 Systematik der ARB 2000 und hierarchischer Ablauf der Deckungsprüfung

Fall 3: Für den VN besteht seit dem 1.1.2000 eine Verkehrsrechtsschutz-

Bankers Campus
ERFOLGREICH AUF DEN PUNKT

7. Jahreskongress Insolvenzrecht 29.–30. Juni 2006 in Potsdam

Der Kongress richtet sich an Kreditinstitute, Kreditversicherer, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und Kommunen.

Gläubigerprivilegien in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren
Joachim Bauer • RA, Knauth Eggers Rechtsanwälte Partnerschaft, Berlin

Auflösung von verschiedenen Gesellschaften, Rechte der Gläubiger während der Liquidation und nach Erlöschen der Gesellschaft
Karola Singer • Verwaltungsrätin, Stadtkämmerei, Landeshauptstadt Stuttgart

Der Insolvenzplan als Sanierungsalternative
Rolf Rattunde • RAuN, FASr u. FAlnsR, Rechtsanwälte Leonhardt & Partner, Berlin

Vereinbarungen mit vorläufigen und endgültigen Insolvenzverwaltern mit Blick auf die Unternehmenssanierung in der Insolvenz
Christopher Seagon • RA, FAlnsR, Wellensiek Rechtsanwälte, Heidelberg

Die Leitung und Überwachung des Insolvenzverfahrens durch das (Insolvenz-)Gericht
Manfred Ley • RiAG als weiterer aufsichtsführender Richter, Leiter des Insolvenz- und Vollstreckungsgerichts Nürnberg

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anfechtung
Dr. Gero Fischer • Vors. RiBGH, IX. Zivilsenat, Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Chancen und Risiken der Insolvenzverwalterversteigerung nach ZVG
Dr. Karl-Alfred Storz • RA, Rechtsanwälte Fischer, Storz, Zander und Kollegen, Stuttgart

Bankenbeiträge zur Unternehmenssanierung – Forderungsverzicht, Rangrücktritt und Fresh Money
Arne Wittig • Chefsyndikus/General Counsel Deutschland, Deutsche Bank AG, Frankfurt a. M.

Weitere Informationen unter: www.bankerscampus.de
Telefon: 0331 907 8007 – Teilnahmepreis: 590,-EUR/zzgl. gesetzl. MwSt.

versicherung nach § 21 ARB 2000. Er wünscht Rechtsschutz für die Verteidigung gegen eine Verkehrsordnungswidrigkeit vom 3.2.2000, die er als Fahrer des PKW eines Bekannten begangen haben soll. Wie lautet die „Paraphenkette“ bis zum Anspruch auf die Deckungszusage?

Stimmt Ihre Lösung mit der Lösung in der Fußnote¹⁴ überein? Falls nein, soll kurz begründet werden, weshalb aus den ARB 2000 eine Grundstruktur folgt, die man bei der Deckungsprüfung beachten sollte, wenn man zugleich „ökonomisch“ vorgehen, als auch nichts „vergessen“ möchte. Man sollte sich – wie bei anderen zivilrechtlichen Fallgestaltungen – zunächst klarmachen, dass sich der Anspruch auf Versicherungsschutz dem „Grunde und der Höhe nach“ vollständig aus einer Subsumtion des Sachverhalts unter die vereinbarten Bedingungen ergeben muss und keineswegs davon abhängig ist, ob der Versicherer Rechtsschutz „gewährt“ oder nicht. Der Unterschied zu sonstigen zivilrechtlichen Fallgestaltungen liegt lediglich darin, dass es sich bei einer Versicherung um ein abstraktes Leistungsversprechen (bzw. um die Absicherung eines „Risikos“) handelt, welches sich erst mit Eintritt eines Versicherungsfalles konkretisiert. Dies ergibt folgendes grobes Prüfungsschema, dass natürlich noch erweiterungsfähig¹⁵ ist:

- Welche Rechtsschutzform(en) der §§ 21 – 29 ARB 2000 ist (sind) versichert?
- Fällt der Sachverhalt – zunächst nur den Überschriften der §§ 21 – 29 ARB 2000 nach – unter eine der versicherten Rechtsschutzformen?
- (Je nach Rechtsschutzform) In welcher „Eigenschaft“ besteht Versicherungsschutz für den VN ? (z.B. im Ausgangsfall – auch – als Fahrer „fremder Fahrzeuge“, vgl. § 21 Abs. 7 a ARB 2000)
- (Falls der Mandant nicht mit dem VN identisch ist) Besteht eine Mitversicherung?
- Enthält die versicherte Rechtsschutzform eine einschlägige Leistungsart ?

(im Ausgangsfall den „Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz“ nach § 21 Abs. 4, der in § 2 j ARB 2000 definiert wird)

- Greift eine Ausschlussklausel ? (in § 3 ARB 2000 geregelt und im Ausgangsfall nicht einschlägig)
- Liegt ein Versicherungsfall vor? Wenn ja, wann ist dieser eingetreten und greifen Wartezeiten? (im Ausgangsfall in § 4 Abs. 1 c ARB 2000 geregelt)
- Woraus ergibt sich bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen der Anspruch auf die Deckungszusage ? (aus § 17 Abs. 4 ARB 2000, für Zahlungsansprüche gilt § 5 Abs. 2 a) ARB 2000)

Zusammengefasst sind also immer das versicherte Risiko zu prüfen und der Eintritt eines Versicherungsfalles, was so auch für andere Versicherungssparten gilt und als formelle Deckungsprüfung bezeichnet wird. Die Rechtsschutzversicherung weist aber noch eine Besonderheit auf, die anhand eines Fallbeispiels erläutert werden soll.

Fall 4¹⁶: Der Versicherer lehnt Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eines an Krebs erkrankten Rauchers gegen einen Zigarettenhersteller ab, weil der Versicherungsfall vor Beginn des Rechtsschutzvertrages eingetreten sei. Eine „Prüfung der Erfolgsaussichten“ behält sich der Versicherer vor.

Mit der Frage des Versicherungsfalles werden wir uns später beschäftigen. Der BGH ging jedenfalls im Beispielfall nicht von Vorvertraglichkeit aus, versagte dem Versicherer aber auch den Vorbehalt eines späteren Einwands „fehlender Erfolgsaussichten“, weil dieser Einwand nach § 18 Abs. 1 a.E. ARB unverzüglich, d.h. innerhalb von zwei bis drei Wochen nach Entscheidungsreife zu erheben ist. Während die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes grundsätzlich beim VN liegt, handelt es sich bei dem (angeblichen) Fehlen „hinreichender Erfolgsaussichten“ um einen Einwand, der

vom Versicherer zu erheben ist, mithin entgegen mancher Korrespondenz nicht um eine negative Voraussetzung, die vom VN zu beweisen wäre. Entsprechend gelten für diesen sog. materiellen Einwand auch besondere Regelungen, nämlich das Stichentscheidungs- oder Schiedsgutachterverfahren des § 18 ARB 2000¹⁷, wobei der Versicherer nach den Musterbedingungen die Wahl hat, welches Verfahren er vereinbart. Was gilt für den leider nicht seltenen Fall, dass der Versicherer den Einwand ohne Hinweis auf das Stichentscheidungs- oder Schiedsgutachterverfahren erhebt? Hier greift die – vielen Rechtsanwältinnen unbekannt – Vorschrift des § 158 n S.3 zweite Alternative VVG! Etwas sperrig formuliert, gilt danach das „rechtliche Interesse des VN im Einzelfall als anerkannt“, was bedeutet, dass der Versicherer ohne (spätere) Durchführung eines Stichentscheidungsverfahrens Versicherungsschutz zu übernehmen hat, also auch dann wenn tatsächlich keinerlei Erfolgsaussichten gegeben sind. Die

¹⁴ § 21 Abs. 7a; § 21 Abs.4; § 2 j; § 4 Abs.1 c; § 17 Abs.4 ARB 2000

¹⁵ ausführlich – dem Aufbau einer Deckungsklage folgend – Cornelius-Winkler, Versicherungsprozess, a.a.O., Inhaltsverzeichnis und Bauer in van Büren, (Hrsg.) Handbuch Versicherungsrecht, 2001, § 12 Rn. 309

¹⁶ nach BGH IV ZR 139/01 = VersR 2002,1503

¹⁷ vgl. hierzu Harbauer, a.a.O., § 17 ARB 75 Rz. 1 ff.; Prölss/ Martin a.a.O. § 17 ARB 75 Rz. 1 ff., § 18 ARB 75 Rz. 1 ff.

¹⁸ Cornelius-Winkler, Leitfaden, a.a.O., S. 71 f.

¹⁸ ausführlich Cornelius-Winkler, Leitfaden, a.a.O., S.17 ff; Veith/ Gräfe/Cornelius-Winkler „Der Versicherungsprozess“, a.a.O., Rn 116 ff.

¹⁹ betroffen ist z.B. bei den ARB 94/2000 der Steuerrechtsschutz nach § 2e, der bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bei den §§ 23, 25 und 26 auch ohne versicherten Grundstücksrechtsschutz nach § 29 greift, vgl. Harbauer, a.a.O., § 2 ARB 94 Rn. 11

²⁰ Harbauer, a.a.O., v. § 21, Rz. 3; s.a. Cornelius-Winkler, Deckungszusage im Arbeitsrechtsschutz unter Vorbehalt?, VersR 2006,194

²¹ BGH NJW 1992,3242 = VersR 1992,1510

²² ausführlich Cornelius-Winkler, Leitfaden, S.19 ff.; Veith/Gräfe/Cornelius-Winkler, „Der Versicherungsprozess“, a.a.O., Rn. 116 ff.

Sanktionswirkung der Vorschrift greift aber nur im Rahmen der angefragten Deckung, der Versicherer ist also nicht daran gehindert, z.B. für ein Berufungsverfahren erneut in die formelle und materielle Deckungsprüfung einzutreten¹⁸.

2. Versichertes Risiko

2.1. Rechtsschutzformen und Leistungsarten

Die Risikobeschreibung in der Rechtsschutzversicherung erfolgt über die Rechtsschutzformen oder Vertragsarten der §§ 21–29 ARB 2000, die immer zusammen mit den Ausschlüssen des § 3 ARB 2000 gelesen werden müssen, um den tatsächlichen Inhalt der Versicherung zu ermitteln. Bei den ARB handelt es sich versicherungstechnisch dabei nicht um eine „All-Risk-“ oder „Vollrechtsschutz-“ Versicherung, sondern ähnlich wie in der Haftpflichtversicherung um die Absicherung einzelner Lebensbereiche, wobei teilweise aus Gründen des unterschiedlichen (Kosten-) Risikos zwischen Selbständigen und Nichtselbständigen unterschieden wird¹⁸. Dies lässt sich bereits den Überschriften der einzelnen Paragraphen des besonderen Teils entnehmen.

Beispiele: Verkehrsrechtsschutz nach § 21 ARB 2000, Privat- und Berufsrechtsschutz für Nichtselbständige nach § 25 ARB 2000

Versicherbar sind auch Kombinationen der Einzelrisiken, die zu günstigeren Prämien führen (z.B. § 26 ARB 2000 Privat-, Berufs- und Verkehrs- Rechtsschutz für Nichtselbständige). Der Versicherungsinhalt der Kombinationen kann durch die Aufnahme von mitversicherten Personen jedoch anders als in den Einzelrisiken gestaltet sein (s. gleich 2.3).

Innerhalb der einzelnen Rechtsschutzformen ist der Versicherungsinhalt nach einem Baukastensystem gestaltet, wobei dies über die sogenannten Leistungsarten geschieht, die für alle Rechtsschutzformen vor der Klammer in § 2 ARB 2000 definiert werden. Die Leistungsarten sind aber immer mit Bezug auf den versicherten Bereich oder eine „versicherte Eigenschaft“ des Versicherungsnehmers zu lesen.

Beispiel: Der in § 21 Abs. 4 ARB 2000 enthaltene Vertragsrechtsschutz greift nur, wenn der dagegen bei sonstigen vertraglichen Streitigkeiten VN als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Mieter eines Kraftfahrzeugs betroffen ist, nicht dagegen bei sonstigen vertraglichen Streitigkeiten.

Aufgrund redaktioneller Fehler kann es bei bestimmten, relativ seltenen Sachverhaltskonstellationen ungewollt zu Deckungserweiterungen kommen¹⁹.

2.2. Darlegungs- und Beweislast

Die Darlegungs- und Beweislast des Versicherungsnehmers oder des Versicherers richtet sich danach, ob es sich bei dem jeweiligen Bedingungstext um eine primäre, sekundäre oder tertiäre Risikobeschreibung handelt. Mit „tertiären“ Risikobeschreibungen – also systematisch an dritter Stelle zu prüfen – sind die Ausschlussklauseln des § 3 ARB 2000 gemeint, bei denen die Darlegungs- und Beweislast beim Versicherer liegt. Bei den primären Risikobeschreibungen liegt die Beweislast dagegen beim VN, d.h. er muss darlegen und beweisen, dass er Rechtsschutz in einer bestimmten Eigenschaft oder für einen bestimmten Lebensbereich begehrt, oder dass eine bestimmte Leistungsart einschlägig ist.

Fall 5: Der mit Berufsrechtsschutz (ohne Vertragsrechtsschutz) nach § 24 ARB 2000 versicherte Arbeitgeber wird vor dem Arbeitsgericht auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses verklagt. Er wehrt sich gegen die Klage mit der Behauptung, es habe sich nur um eine freie Mitarbeit gehandelt.

Hier lehnen manche Versicherer gerne Versicherungsschutz ab oder wollen eine Deckungszusage nur unter Vorbehalt erteilen, weil ja nach dem eigenen Vortrag des VN die Leistungsart Arbeitsrechtsschutz nicht einschlägig sei. Die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung lässt es aber genügen, wenn sich aus dem Vortrag des Gegners eine Eintrittspflicht ergibt und auch für ähnliche Konstellationen lohnt es sich, die in der Fußnote zitierte Fundstelle bei „Harbauer“ nachzulesen²⁰.

Sekundäre Risikobegrenzungen, mit der Beweislast beim Versicherer, sind solche, die sich auf der Ebene der Rechtsschutzformen finden und im Bedingungstext anhand einer „Regel-Ausnahme“ Beschreibung identifiziert werden können (... kein Versicherungsschutz besteht). Die für die Praxis wichtigste sekundäre Risikobegrenzung stellt der Ausschluss des Versicherungsschutzes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen „im Zusammenhang mit einer selbständigen Tätigkeit (des VN)“ z.B. in § 26 Abs. 1. S. 2 dar, der zu eine Fülle von Rechtsprechung geführt hat. Im Rahmen dieser Darstellung kann lediglich darauf verwiesen werden, dass bei auf den ersten Blick „einschlägigen“ Rechtsprechungszitaten des Versicherers immer zu prüfen ist, ob die zitierten Entscheidungen vor oder nach der Grundsatzentscheidung des BGH vom 23.9.1992 ergangen sind²¹. Mit dieser Entscheidung ist frühere Rechtsprechung größtenteils obsolet geworden, weil der BGH als Kriterium für eine nichtversicherte berufliche Tätigkeit auf das „Erfordernis eines planmäßigen Geschäftsbetriebs“ abstellt²².

2.3. Mitversicherung

Im Bereich der Mitversicherung lauern Haftungsfallen für den Rechtsanwalt, weil dieser eine Deckungsanfrage unterlassen wird, wenn er die einschlägigen Regelungen nicht beherrscht.

Fall 6: Der Arbeitnehmer eines nach § 28 ARB 2000 versicherten VN wird von diesem gebeten, wegen einer Reparatur des Firmenfahrzeugs sein eigenes Kraftfahrzeug für eine dienstlich veranlasste Besorgung zu benutzen. Dabei gerät der Arbeitnehmer unverschuldet in einen Verkehrsunfall, bei welchem sein Fahrzeug beschädigt wird.

Auf den ersten Blick würde man Versicherungsschutz verneinen, weil das Fahrzeug nicht auf den VN zugelassen ist und für den Arbeitnehmer keine eigene Rechtsschutzversicherung besteht. Ein genaues Studium des Bedingungstextes zeigt jedoch, dass der Arbeitnehmer als nach § 28 Abs. 2 e ARB 2000 „in Ausübung ihrer beruflichen

Tätigkeit“ mitversicherte Person Schadensersatzansprüche geltend macht, ohne dass sich im weiteren Text eine sekundäre Risikobegrenzung findet²³. Eine Mitversicherung kann sich aus den Regelungen der § 21 – 28 ARB 2000 ergeben, die vollständig gelesen werden sollten, zusätzlich ist immer § 15 Abs.1 ARB 2000 zu prüfen, der für alle Rechtsschutzformen gilt. Danach kommen als mitversicherte Personen je nach Rechtsschutzform in Betracht:

- Familienangehörige
- Fahrer oder Insassen eines auf den VN oder mitversicherte Personen zugelassenen Kraftfahrzeugs
- Arbeitnehmer des VN
- Dritte i.S. von § 844 BGB

Eine Rechtswahrnehmung mitversicherter Personen untereinander und gegen den VN ist nach § 3 Abs. 4 a ARB 2000 ausgeschlossen²⁴.

2.4. Ausschlussklauseln nach § 3 ARB 2000

Wendet der Versicherer einen der Risikoausschlüsse des § 3 ARB 2000 ein, ist die Bearbeitung für den Rechtsanwalt des VN auf den ersten Blick leicht, weil das rechtliche Problem als solches feststeht und die Rechtsprechung über die Kommentarliteratur erschlossen werden kann. Bei neuauftretenden Fallkonstellationen empfiehlt es sich, die Presseverlautbarungen des BGH zu studieren, weil dort häufig bereits Musterklagen anhängig sein werden.

Zu beachten ist allerdings, dass gerade

²³ Harbauer erwähnt nur den „Fahrerrechtsschutz“, übersieht also die geschilderte Konstellation (a.a.O., § 28 ARB 94/2000, Rn. 5) ; „Wegeunfälle“ auf der Fahrt von und zur Arbeit fallen nach h. M. allerdings nicht unter den Versicherungsschutz ; ausführlich: Cornelius-Winkler, Mitversicherungskonstellationen in der Verkehrsrechtsschutzversicherung, SVR 2005,321

²⁴ ausgenommen sind Direktansprüche gegen den Kfz.- Haftpflichtversicherer des VN, vgl. Harbauer, a.a.O. § 11 ARB 75, Rz.21;Prölss- Martin, a.a.O. § 11 ARB 75, Rz. 2

²⁵ die ARB 2000 haben den Versicherungsschutz in diesem Bereich eingeschränkt (!), vgl. Veith/Gräfe/Cornelius-Winkler, „Der Versicherungsprozess“, a.a.O. Rn. 125 ff.

bei den Ausschlussklauseln erhebliche Unterschiede zwischen den ARB 75 und den ARB 94/2000 zu verzeichnen sind. Insbesondere im Bereich des sog. Bau- risikos (§ 4 Abs.1 k ARB 75/ § 3 Abs. 1 d ARB 94/2000) und bei „spekulativen Kapitalanlagen“ (§ 4 Abs.1 g ARB 75/ § 3 Abs. 2 f ARB 94/2000) sollte man deshalb genau prüfen, welche Bedingungen bei Eintritt des Versicherungsfalls galten und den Bedingungstext vergleichen, bevor man Rechtsprechung zitiert²⁵, die möglicherweise nicht einschlägig ist! Im Bereich der Ausschlussklauseln gehen viele Gesellschaften zum Nachteil des Versicherungsnehmers sogar noch über die ARB 2000 des GDV hinaus, was die Bearbeitung solcher Mandate mangels vorhandener Kommentierung oder Rechtsprechung wohl zu einer „Spezialistensache“ macht.

Gerade bei erfahrenen Kollegen besteht im Bereich der Ausschlussklauseln schließlich noch die Gefahr, dass man Versicherungsschutz vorschnell verneint bzw. eine Deckungsanfrage unterlässt, weil man glaubt, die entsprechenden Regelungen aufgrund langjähriger Korrespondenz „in- und auswendig“ zu kennen.

Fall 7: Für den A besteht ein Grundstücksrechtsschutzvertrag nach § 29 ARB 2000 als Eigentümer eines Grundstücks. Der A möchte auf dem versicherten Grundstück einen Neubau errichten. Der gleichfalls nach § 29 versicherte Nachbar B wendet sich gegen die erteilte Baugenehmigung.

Hier kommt es zu einer Ungleichbehandlung der Parteien, weil der Nachbar Versicherungsschutz über die in § 29 enthaltene Leistungsart § 2 c ARB 2000 („dingliche Interessenvertretung“) beanspruchen kann, da § 3 Abs.1.d) bb) ARB 2000 für ihn nicht gilt, sondern nur für den Bauherrn!

(Der zweite Teil wird sich mit den Regelungen des Versicherungsfalls nach § 4 ARB 2000, dem Leistungsumfang und den Obliegenheiten beschäftigen.)

Forum

Eintragungsmitteilungen

Seit langem führt das Diktat der leeren öffentlichen Kassen bei Justiz und Verwaltung zu Mißständen, die uns allen aus unserer täglichen Erfahrung überreichlich bekannt sind. Solange dies zu Lasten aller Bürger geht, werden wir uns wohl widerwillig mit dieser Entwicklung abfinden müssen.

Wenn aber Ideenreichtum und Kreativität der Behörden im Bemühen, Haushaltslöcher zu stopfen nicht nur zu Lasten, sondern zunehmend auf Kosten der Rechtsanwälte und Notare gehen, dann sollte dies Veranlassung sein, diese fortschreitende Entwicklung deutlich zu thematisieren und ihr Einhalt zu gebieten.

Kaum hatten Rechtsanwälte und Notare sich damit abgefunden, daß die Justizverwaltung die gemeinsame Postannahmestelle bei dem AG Charlottenburg abschafft, folgte als nächstes der Streit um die Frankatur der Empfangsbescheinigungen, die den Justizbehörden die vereinfachte und kostengünstige Zustellung an Rechtsanwälte und Notare ermöglicht. Wurden hierdurch schon die Zustellungskosten eingespart, so setzte es die Justizverwaltung durch, daß nunmehr auch die Portokosten für die EB's eingespart wurden.

Es folgt eine Reihe weiterer Schritte:

Gebühren für die anwaltliche Zulassung, für die Zulassung am KG, für die Bestellung eines Notarvertreters; die mehr als merkwürdige Abwälzung der Kosten einer Notarrevision auf den jeweils revidierten Notar.

Fordert das Landgericht von einem Notar Handakten an, dann wird ein Notar diese selbstverständlich dem Gericht zur Verfügung stellen; genauso selbstverständlich sollte es sein, daß sie dem Notar zurückgesandt werden. Auch insoweit bürgert es sich zunehmend ein, daß die Notare für die Justiz Aktenkürdendienste übernehmen und selbstverständlich können diese der Justiz erbrachten Dienste kostenmäßig nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Grundbuchämter sahen davon ab, die ihnen obliegende Verpflichtung zur Übersendung von Eintragungsmitteilungen an alle Beteiligten vorzunehmen, in der Folgezeit vernachlässigten sie auch zunehmend ihre Verpflichtung, für die Beteiligten kostenfreie Abschriften der Eintragungsmitteilungen zu fertigen. Bei der Bildung von Wohnungsgrundbuchblättern werden seit längerer Zeit nicht mehr Abschriften der neu gebildeten, sondern nur noch Listen der vergebenen neuen Grundbuchblattnummern versandt und nunmehr ist mir eine Mitteilung über die Änderung der Verfahrensweise bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren zugegangen. Danach führt die angespannte Haushaltslage des Landes Berlin dazu, daß Gebührenbescheide für von Notaren beantragte Negativzeugnisse und andere schriftliche Auskünfte unmittelbar auf den jeweiligen Notar als Kostenschuldner ausgestellt werden mit der Bitte um unmittelbaren Ausgleich durch den Notar.

Wenn unsere Kammern aus mir nicht bekannten - aber unterstellten guten - Gründen dieser Entwicklung nicht massiv entgegenreten, dann bin ich doch der Hoffnung, daß das Berliner Anwaltsblatt als Forum der Interessen der Rechtsanwälte und Notare sich meinen Überlegungen hierzu nicht verschließen möge.

Mag unsere Rechtsposition bei der Schließung der allgemeinen Postannahmestelle bei dem AG Charlottenburg noch zweifelhaft gewesen sein, so sollten wir doch geschlossen und entschlossen den Fällen wirksam entgegenreten, in denen Finanzlöcher bei der öffentlichen Verwaltung unmittelbar auf

Kosten der Rechtsanwälte und Notare gestopft werden sollen und in denen die Rechtslage verhältnismäßig eindeutig ist. Zur Eröffnung der Diskussion möchte ich mich zunächst auf zwei Teilbereiche beschränken, und zwar zunächst die Verpflichtung zur Übersendung von Eintragungsmitteilungen der Grundbuchämter unmittelbar an die Beteiligten Parteien:

Auszugehen ist zunächst von der gesetzlichen Regelung in § 55 GBO. Es kann dahingestellt bleiben, wie diese Bestimmung vor der durch das RegVBG erfolgten Änderung auszulegen war; nach ihrem derzeit geltenden Inhalt ist sie jedoch eindeutig. Danach ist jede Eintragung bekannt zu machen,

- a) dem den Antrag einreichenden Notar **und**
- b) dem Antragsteller **und**
- c) dem eingetragenen Eigentümer **und**
- d) allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird.

Diese Verpflichtung ist inhaltlich eindeutig und einer dem Wortlaut des Gesetzes entgegenstehenden Auslegung nicht zugänglich.

Die gesetzliche Regelung beruht auf guten und wohl durchdachten Überlegungen.

Eintragungen im Grundbuch sind für den Rechtsverkehr von besonderer grundlegender und weitreichender Bedeutung; sie sind deshalb mit einem

Höchstmaß an Sorgfalt zu behandeln und zu prüfen. Hierzu gehört es, daß alle Beteiligten von einer Eintragungsmitteilung Kenntnis erhalten und diese prüfen und gegebenenfalls beanstanden können.

Wie zutreffend diese im Gesetz eindeutig zum Ausdruck gekommenen Überlegungen des Gesetzgebers waren, kommt insbesondere in Mißbrauchsfällen zum Ausdruck. In letzter Zeit sind Fälle bekannt geworden, in denen unter Verwendung gefälschter Notarurkunden Grundbucheintragungen veranlaßt wurden, von denen die Beteiligten nicht benachrichtigt wurden und der Schutz des guten Glaubens an die Richtigkeit des Grundbuches führt in derartigen Fällen zu dem gutgläubigen Erwerb bzw. Verlust von Eigentum oder sonstigen Rechtspositionen im Grundbuch. Eine derartige Rechtsunsicherheit sollte in jedem Fall vermieden werden und der Gesetzgeber hat insoweit einen

RA-MICRO
Berlin-Brandenburg GmbH

 **Dicta Net**
Diktiersysteme

Komplette Diktiersysteme



für
1 Anwalt und
1 Schreibkraft
ab 198,- €
zzgl. MwSt.

Budapester Str. 39-41 • 10787 Berlin
im Eden-Haus am Europa-Center

Telefon: (030) 26 39 22 - 0
www.Diktiershop24.de
www.RA-MICRO-BB.de
info@RA-MICRO-BB.de

eindeutigen, sinnvollen, leicht verständlichen und gut nachvollziehbaren Willen in das Gesetz hinein formuliert.

Um diese eindeutigen Gesetzesvorgaben im reinen Fiskalinteresse zu unterlaufen begnügen sich die Grundbuchämter damit, Eintragungsmittelungen ausschließlich an den antragstellenden Notar zu übersenden, wobei sie sich auf die Vollmachtsfiktion von § 15 GBO stützen und mit deren Hilfe die inhaltlich eindeutige gesetzliche Regelung umgehen. Nach § 15 GBO wird lediglich eine Vollmacht eines Notars, der eine zur Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt hat, vermutet, die entsprechenden Anträge im Namen eines Antragsberechtigten zu stellen. Nach völlig einhelliger Meinung begründet diese Bestimmung lediglich eine Vermutung für die Erteilung einer Vollmacht zur Stellung von Eintragungsanträgen. Damit entfällt der sonst erforderliche Vollmachtsnachweis. Diese Bestimmung findet ihre Rechtfertigung in dem besonderen Verhältnis, in das der Notar durch die Leistung seiner Dienste zu den Beteiligten getreten ist und in der Erwägung, daß er sich nicht ohne Auftrag in die Verhältnisse anderer einmischen werde sowie in der Erfahrung, daß der Wille der Beteiligten regelmäßig auf die Besorgung der Grundbuchangelegenheiten durch den Notar gerichtet ist.

Bedenken begegnet es bereits, ob diese vermutete Antragsbefugnis auch die Ermächtigung deckt, Eintragungsmittelungen für die Beteiligten entgegenzunehmen, obgleich die Beteiligten nach § 55 GBO ausdrücklich unmittelbar zu unterrichten sind. Dies ist zu verneinen. § 55 GBO enthält keine entsprechende fingierte Vollmacht und die Formulierung in § 55 GBO und der zugrundeliegende Wille stehen einer fingierten Vollmacht gerade entgegen.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung im Grundbuchrecht, daß Vollmachten eng auszulegen sind; dies gilt auch und in besonderem Maße für eine in § 15 GBO vermutete Vollmacht.

Teilweise wird die in § 15 GBO gesetzlich eingeräumte Antragsermächtigung

dennoch entsprechend dem Rechtsgedanken des § 164 III BGB dahingehend ausgelegt, daß sie sich auch auf die Vollmacht des Notars bezieht, für die von ihm vertretenen Antragsteller Erklärungen des Grundbuchamtes entgegenzunehmen.

Diese vermutete Empfangsvollmacht des Notars ist jedoch in gleicher Weise widerrufenlich und einschränkbar, wie die ihm gesetzlich eingeräumte Antragsermächtigung (Bauer/von Oefele/Wilke, GBO § 15 Rdn. 22, Raebel ZNotP 1998/133, LG Saarbrücken - 5 T 150/01 -, LG Potsdam - 5 T 70/02, LG Berlin - 86 T 381/03 -, LG Schwerin - 5 T 423/02 -). Die in § 15 GBO geregelte Antragsermächtigung des Notars ist eine widerlegbare Vermutung (Maikel, Grundbuchrecht § 15 Rdn. 13, Kuntzel/Ertl/Herrmann/Eickmann, Grundbuchrecht § 15 Rdn. 37). Dies bedeutet, daß die Parteien dem Notar die ihm gesetzlich eingeräumte Antragsermächtigung vollständig oder teilweise entziehen können. Wegen der weiteren Einzelheiten nehme ich insbesondere auf die vorbezeichneten Entscheidungen Bezug.

Diese Überlegungen müssen dazu führen, daß die Grundbuchämter nach der gesetzlichen Regelung verpflichtet sind, allen Beteiligten Eintragungsmittelungen zu übersenden.

Selbst wenn man insoweit rechtliche Bedenken haben sollte, so liegt es in der Hand eines jeden Notars, in von ihm beurkundete Urkunden seine Vollmacht dahingehend einzuschränken, daß er nicht berechtigt ist, die für die Parteien bestimmten Eintragungsmittelungen für diese entgegenzunehmen.

Ich rege allen Kollegen gegenüber an, mit diesem Zusatz in einer jeden Urkunde der Kostenverlagerung zu Lasten unserer Notariate entgegenzutreten.

Soweit teilweise in Literatur und Rechtsprechung andere Rechtsauffassungen zum Ausdruck gekommen sind, setzen sie sich offenbar über die Tatsache hinweg, daß der Gesetzgeber § 55 GBO durch das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. Seite 2182) geändert hat. Die

ehemalige Fassung nannte als Adressaten einer Eintragungsbenachrichtigung den Antragsteller, ohne daß der Notar ausdrücklich genannt war. Durch die Neufassung des § 55 GBO wollte der Gesetzgeber aus den vorstehend dargelegten wohl überlegten Gründen gerade deutlich machen, daß dem Notar und dem eingetragenen Eigentümer und allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen Eintragungsmittelungen zuzusenden sind.

Wenn der Gesetzgeber seinen Willen derartig deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dann sollten wir als Notare es nicht zulassen, daß dieser Wille aus fiskalischen Gründen zu Lasten der Rechtssicherheit und auf Kosten der Notare unterlaufen wird.

Eindeutig ist die Rechtslage auch hinsichtlich der den Parteien zustehenden Abschriften; insoweit regelt § 136 Absatz 4) Ziffer 2 a) KostO eindeutig einen Anspruch auf die kostenfreie Erteilung entsprechender Abschriften für jeden Beteiligten.

Es geht bei meinem Anliegen nicht "nur" um die entstehenden zusätzlichen Porto- und Kopierkosten, sondern auch um den erheblichen mit Kosten verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und es geht auch darum, der fortschreitenden Verlagerung von Kostenpositionen von Justiz und öffentlicher Verwaltung auf die Rechtsanwälte und Notare zumindest dann entgegenzutreten, wenn die Rechtslage zu unseren Gunsten eindeutig ist.

Hinsichtlich der neuen Verfahrensweise bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren ist die Rechtslage ebenfalls eindeutig; aus dem Gesetz über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung ergibt sich eindeutig, daß die entsprechenden Gebühren bei dem jeweiligen Kostenschuldner unmittelbar einzuziehen sind. Werden die entsprechenden Gebührenbescheide auf einen Rechtsanwalt oder Notar ausgestellt - und nicht etwa als Vertreter oder Bevollmächtigten! - dann wird er damit zum Kostenschuldner, gegen den auf der Rückseite des Kosten-

bescheidenes auch Vollstreckungsmaßnahmen angedroht werden. Eine derartige Verfahrensweise ist so offenkundig rechtswidrig, daß es weiterer Rechtsausführungen hierzu nicht bedarf.

Wir alle leiden seit Jahren unter der stiefmütterlichen Behandlung der KostO durch unsere Volksvertreter, wir alle leiden unter zunehmender Verwaltungsarbeit, unendlichen Formalismen, steigenden Steuern und Abgaben und schon hört man vereinzelt von Kollegen, die ihre Zulassung mangels Rentabilität zurückgeben oder die sogar Insolvenzverfahren beantragt haben sollen. Damit diese Fälle nur Einzelfälle bleiben rufe ich alle Kolleginnen und Kollegen auf, mit mir wenigstens in den Bereichen der Kostenverlagerung zu unseren Lasten entgegenzutreten, in denen die Rechtslage zu unseren Gunsten eindeutig ist.

*Dr. Arnim Nast
ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin*

Personalia

Der Vorstand der Notarkammer hat auf seiner Sitzung am 5. April 2006 Notarin Elke Holthausen-Dux zur Präsidentin und Notarin Julia Eis zur Vizepräsidentin gewählt. Das Berliner Anwaltsblatt gratuliert herzlich und wünscht beiden für ihre Arbeit alles Gute.

Tendenzen der Honorarvereinbarungen

Der Kollege Winzer bekam folgende „Honorarvereinbarung“ eines unbekannt bleibenden „Kollegen“ zu Gesicht, der – wie sich herausstellte – gar nicht im Besitz einer Zulassung war.

„Herr Rechtsanwalt X und Herr Y gestalten eine Honorarvereinbarung dahingehend, dass Herr Rechtsanwalt X Herrn Y ... im Termin vertritt. Im Gegenzug erhält Herr Rechtsanwalt X dafür eine Vergütung von 10 € und einen Pott Kaffee.“

Büro & Wirtschaft

Die Entwicklung der Büroraummieten in Berlin

Marcus Lehmann

Bei der Höhe der Miete für Gewerbeimmobilien haben Vermieter einen großen Spielraum. So können bei speziellen Immobilien deutlich über dem Durchschnitt liegende Preise angemessen sein, weil bei Gewerbemietverträgen weitgehend Gestaltungsfreiheit besteht. Obwohl natürlich auch in diesem Feld festgestellt werden kann, dass für einzelne Flächen vergleichsweise hohe oder niedrige Mieten gezahlt werden, muss insgesamt davon ausgegangen werden, dass eine größere Transparenz herrscht und die Mieten homogener sind als zum Beispiel diejenigen auf dem Markt für Einzelhandelsflächen. Oft ist im Einzelfall die Lage und die Ausstattung des Objektes mit Merkmalen, die den individuellen Anforderungen entsprechen, wichtiger als der eine oder andere Euro mehr oder weniger beim Quadratmeterpreis. Für das Jahr 2005 wurden rund 507.600 m² vermietete Büroflächen verzeichnet. 2005 konnte seit 5 Jahren das beste Ergebnis in Berlin erreicht werden. Der Durchschnittsmietzins fiel im Vergleich zu 2004 um EUR 1,25 m²/Monat auf EUR 10,08/m²/Monat. Ausschlaggebend waren die Anmietungen der öffentlichen Verwaltungen, die mit ca. 32% Mietflächen den dominierenden Anteil absorbierten in Berlin halten. Dagegen stieg die erzielte Spitzenmiete um rund 14% von EUR 20,30/m²/Monat im Vorjahr auf EUR 23,30/m²/Monat. Die Gewerbemiet-

preisspannen in Berlin liegen etwa zwischen EUR 7,00 – 17,00/m²/Monat in der City-West und EUR 10,00 – 22,00/m²/Monat in der City-Ost. Die Parameter, die bezüglich der Lage eher ausschlaggebend sind als die Frequenz der Laufkundschaft, sind die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Nahverkehr, aber vor allem auch mit dem Pkw und entsprechende Parkmöglichkeiten. Für viele Mieter spielt es eine kritische Rolle, in einem repräsentativen Gebäude unterzukommen – gerade auch dann, wenn es sich um größere Büroflächen handelt. Vor allem Anbieter von Dienstleistungen, die hochwertig und daher nicht billig sind, müssen Wert auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes und vor allem auf dessen Eingangsbereich legen. Als sehr wesentlich für die Höhe des Mietpreises sind darüber hinaus die Ausstattungsmerkmale des Objekts selbst anzusehen.

Für die individuelle Nutzung einer Fläche ist es von Bedeutung, sie den eigenen Ansprüchen und den sich im Laufe der Zeit ändernden Anforderungen möglichst gut und unkompliziert anpassen zu können. Flächen, die aufgrund ihres Zuschnitts nur wenig Spielraum für Veränderungen zulassen, sind deshalb insbesondere für längerfristige Nutzungen mit einem Manko behaftet. Große, möglichst gleichseitige Räume, im besten Falle mit der Möglichkeit, sie ohne allzu großen Aufwand in kleinere Einheiten unterteilen zu können, stellen hier für viele Verwendungszwecke eine optimale Basis dar. In fast allen Fällen wird heutzutage auf Büroflächen mit einem mehr oder weniger hohen Aufwand an elektronischer Datenverarbeitung gearbeitet. Fast jeder Mieter achtet heute darauf, Kabelsalat auf dem Fußboden zu vermeiden. Statt großer Kabelkanäle, die früher als beste Lösung galten, sind heute doppelte Böden Stand der Technik. In ihnen lassen sich alle Zu- und Ableitungen geschickt unterbringen und besser warten. Auch solche Merkmale machen sich natürlich im Mietpreis bemerkbar. Eine gute Klimatisierung und Beleuchtung ist für Büroflächen wegen der darauf zu fin-

denden Tätigkeitsart eine Vorbedingung für konzentriertes und produktives Arbeiten. Es lässt sich bezüglich der Größe der vermieteten Büroflächen kein eindeutiger Zusammenhang mit dem Mietpreis herstellen. Oft verhält es sich so, dass mit zunehmender Fläche der Quadratmeterpreis abnimmt. Bei den Büroflächen scheint es jedoch eine Rolle zu spielen, dass es sich bei den größeren Flächen tendenziell um jüngere Objekte handelt und die Nachfrager nach solchen Flächen oft klare Vorstellungen von den Anforderungen an das Objekt und weniger Kompromissbereitschaft zeigen, was die Ausstattung angeht. Diese größeren Flächen bieten bei den Mietvertragsverhandlungen oft mehr Spielraum und sind dann eher günstiger als die oft älteren oder weniger flexibel nutzbaren kleineren Büroflächen. Die Bürofläche je darauf arbeitender Person hat seit 2003 in Berlin etwa auf durchschnittlich 14,70 m² abgenommen. Ein zunehmend größerer Anteil der Raumkosten muss für Neben- und Betriebskosten von Büroflächen eingerechnet werden. In der Region liegen sie im Mittel bei 3,50 – 6,00 Euro pro Quadratmeter, abhängig von der Größe des Objektes, der technischen Ausstattung des Service. Im Schnitt beträgt der Anteil, den man für die Berechnung der Kosten noch zur Kaltmiete addieren muss, in der Region etwa 7 – 20 Prozent. Bei Neuanmietungen oder Vertragsverhandlungen (z.B. Vertragsverlängerungen / Nachverhandlungen) ist es oft hilfreich, einen Vermietungsspezialisten hinzuzuziehen, welcher einem die oft zeitintensiven Auseinandersetzungen mit dem Eigentümer übernimmt.

Der Autor ist Direktor und Leiter der Vermietungsabteilung bei Savills GmbH Berlin.

Inhalts- und Gebäudeversicherungen

Sachversicherungsschutz für Rechtsanwälte und (Anwalts-)Notare

In Abhängigkeit von den jeweiligen Eigentums- und Nutzungsverhältnissen eines Anwaltsbüros kann sich der Sachversicherungsschutz für den einzelnen Anwalt unterschiedlich gestalten. In der Folge wollen wir Ihnen die einzelnen Varianten kurz darstellen:

Inhaltsversicherungen

Nutzen Sie Ihr Büro zu 100 % gewerblich, ist die **Geschäftsinhaltsversicherung** ein Muss, denn sie mindert die finanziellen Folgen von Sachschäden durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl/Vandalismus sowie Sturm/Hagel und ggf. weiteren Elementar-Ereignissen wie Überschwemmung und Rückstau an Ihrer **Betriebseinrichtung**. Dazu gehören: Schränke, Schreibtische, Stühle, Fachliteratur, Papiervorräte genauso wie Telefone, PCs, Laptops sowie Fax- und Kopier-Geräte. Ergänzend können Sie eine Betriebsunterbrechungsversicherung kombinieren, um auch die finanziellen Folgen des Ertragsausfalls zu mindern sofern Ihr Betrieb aufgrund eines Sachschadens vorübergehend eingestellt werden muss.

Als **dynamische Neuwertversicherung** passt sich die Geschäftsinhaltsversicherung automatisch den Erzeugerpreisen an – eine Unterversicherung durch Preissteigerung wird somit vermieden.

Befindet sich Ihr Büro in den „eigenen vier Wänden“ und wird dieses Zimmer auch **teilweise privat genutzt** (z. B. als Gästezimmer), ist die Geschäftsinhaltsversicherung nicht zwingend erforderlich. In diesen Fällen können Sie stattdessen auch Ihre private Hausratversicherung für die Absicherung des Büroinhaltes nutzen. Auf die Bemessung einer ausreichenden Versicherungssumme sollten Sie dann aber ein besonderes Augenmerk richten.

Gebäudeversicherungen

Die Gebäudeversicherung wird grundsätzlich durch den Gebäudeeigentümer abgeschlossen. Je nach gewerblichem bzw. privatem Nutzungsgrad des Gebäudes finden dabei unterschiedliche Versicherungsformen Anwendung.

Sind Sie Eigentümer eines Geschäftsgebäudes, d. h. die gewerbliche Nutzung Ihres Gebäudes liegt über 50 %, dann brauchen Sie zur Absicherung Ihres Gebäudes die **Geschäfts-Gebäudeversicherung**. Diese gebündelte Gebäudeversicherung gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel kann durch die Zusatzdeckungen Erweiterte Elementar (z. B. Starkregen, Überschwemmung), Mietverlust (Mietausfälle nach einem versicherten Sachschaden) und Glasbruch vervollständigt werden. Ein umfangreicher Leistungskatalog ergänzt den Versicherungsschutz. Besonders erwähnenswert sind hier z. B. die Mitversicherung von Überspannungsschäden, die auch die Elektronik Ihrer Heizungsanlage erheblich beeinträchtigen können, der Einschluss von Gebäudzubehör wie z. B. außen angebrachte Markisen oder Wetterschuttbauten sowie die Übernahme von Aufräumungskosten nach einem Schadenfall. Mit der dynamischen Neuwertversicherung sind Sie auch hier auf der sicheren Seite denn eine Unterversicherung durch Preissteigerungen im Baugewerbe wird so durch automatische Anpassung der Versicherung an die veränderlichen Baupreise und Lohnkosten vermieden.

Befindet sich Ihr Anwaltsbüro in den „eigenen vier Wänden“, sind Sie mit der **Wohngebäudeversicherung** gut beraten. Diese Versicherung tritt ein, wenn Feuer, Leitungswasser, Sturm oder Hagel Ihr Haus, dessen gewerbliche Nutzung unter 50 % liegt, beschädigen oder zerstören. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf das Gebäude im eigentlichen Sinne, sondern auch auf privat genutzte Garten-, Geräte- und Gewächshäuser, die sich auf dem Grundstück befinden. Darüber hinaus sind Gebäudzubehör und Grundstücksbestandteile – wie mit dem Haus fest verbundene Einbauschränke

und Fußbodenbeläge, am Gebäude angebrachte Antennen und SAT-Schüsseln sowie Terrassenbefestigungen und Einfriedungen – mitversichert. Zusätzlich sind Leistungen wie Hotelkosten, wenn Ihr Haus nach einem Schaden unbewohnbar ist und Sie und Ihre Familie vorübergehend im Hotel wohnen müssen, Aufräumungskosten für Bäume anlässlich eines Sturmschadens, Schäden durch Wasser aus Aquarien und Wasserbetten ohne Mehrbeitrag im Versicherungspaket enthalten. Mit der Erweiterten Elementarversicherung können Sie sich auch zur Wohngebäudeversicherung zusätzlich finanziell absichern und zwar gegen Schäden, die durch außergewöhnliche Naturereignisse wie z. B. Rückstau, Erdbeben, Lawinen entstehen.

Bei der SIGNAL IDUNA Gruppe können Sie für die beiden beschriebenen Gebäudeversicherungsformen auch einen Neubau-Nachlass von 25 % erhalten. Diesen Nachlass gewährt die SIGNAL IDUNA sogar noch für Gebäude bis zu einem Alter von 10 Jahren!

Besondere Hinweise:

Für Neubauten von Ein- und Zweifamilienhäusern bis zu einer Bausumme von bis zu 400.000 Euro bietet die SIGNAL IDUNA über ihr Spezialprogramm **Bauzeitversicherung** umfangreichen Versicherungsschutz für Bauherren zu hervorragenden Konditionen!

Die Bauzeitversicherung besteht aus den drei Bausteinen:

- Bauleistungsversicherung
- Bauherren-Haftpflichtversicherung
- Rohbau-Feuerversicherung

Nach der Bauphase ist der Schutz Ihres Eigenheims unverzichtbar! Deshalb gehören Bauzeit- und Wohngebäudeversicherung untrennbar zueinander und werden gemeinsam abgeschlossen.

Kontakt:

Stephan Meyer ist Versicherungsfachwirt und selbständiger Versicherungskaufmann innerhalb der Signal-Iduna-Gruppe

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Hans-Peter Hillig

Europäisches und Internationales Urheberrecht,

Textausgabe mit einer Einführung und einem ausführlichen Sachregister

Verlag C.H.Beck; XVI, 271 Seiten;
ISBN 3-406-54310-3;
28,00 € (Stand: 1. Januar 2006)

Bereits zu Goethes Zeiten war klar, dass der Schutz Geistigen Eigentums nur grenzübergreifend gestaltet werden kann. Schon relativ früh spielten daher im Urheberrecht internationale Abkommen eine wichtige Rolle. Durch die Rechtsetzung der Europäischen Union hat sich dieser Trend in den letzten Jahrzehnten verstärkt und zunehmend spielen internationale Vorschriften auch im Alltag des einzelnen Urhebers oder Lizenznehmers eine wichtige Rolle.

Hinzu kommt, dass viele nationale Vorschriften ihre Wurzeln im Europäischen Recht haben, da es sich um Umsetzungen Europäischer Richtlinien handelt. Bei der Auslegung des deutschen Gesetzes ist die Kenntnis der Richtlinie in vielen Fällen wichtig.

Die Zeit für eine Textsammlung solcher Vorschriften war daher reif und wurde von vielen erwartet.

In seiner Einführung gibt Rechtsanwalt Hans-Peter Hillig zunächst eine Einführung in die verschiedenen Rechtsquellen des Urheberrechts und erklärt die Zusammenhänge zwischen nationalen, internationalen und europäischen Regeln.

Im Kapitel Europäisches Recht der Europäischen Union finden sich die wichtigen Richtlinien, z.B. die die RL 91/250/EWG über den Schutz von

Computerprogrammen oder die RL 2001/29/EG über die Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte.

Auch wichtige Abkommen aus dem Europarecht des Europarates enthält die Sammlung. Aus dem Bereich der internationalen Abkommen sind die revidierte Berner Übereinkunft von 1971, das Welturheberrechtsabkommen (Pariser Fassung, 1971), das TRIPS-Übereinkommen von 1994 und der WIPO-Urheberrechtsvertrag aus dem Jahr 1996 zu nennen.

Neben einem Sachregister enthält die Textsammlung auch eine Übersicht die den Stand der internationalen Verträge auf dem Gebiet des Urheberrechts als Tabelle darstellt.

Die Textsammlung im Taschenbuchformat ist für Anwälte, Verwertungsunternehmen, Verlage und ihre Autoren oder andere Publizisten eine kompakte, gute Quellensammlung.

RA German von Blumenthal

Riedel/ Sußbauer

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Verlag Franz Vahlen, 9., völlig neubearbeitete Auflage 2005. XVII, 839 S. In Leinen, ISBN 3-8006-3043-5, 98 €

Das RVG ist nun nicht mehr neu, trotzdem tauchen immer wieder Probleme auf. Daher bedarf es zumindest eines guten RVG Kommentars in jeder Kanzlei. So wie den Riedel/Sußbauer. Dieser ist für die 9. Auflage im Wesentlichen neu geschrieben geworden. Er bietet Rechtsanwälten, Rechtspflegern und Richtern eine rasche und zuverlässige Orientierung im RVG. Der Einstieg in die Materie wird erleichtert über den vorangestellten Gesetzestext. Die Erläuterungen beschränken sich nicht auf die Wiedergabe der Gesetzesbegründung, sondern setzen sich mit allen Änderungen aus der Sicht erfahrener Praktiker eingehend auseinander. Die Kommentierung versucht, Lücken und Anwendungsprobleme vorzusehen und hilft mit praktikablen Lösungsvorschlägen.

*Andreas Pritzel
Rechtsanwalt*

Für den Aufbau einer örtlich ausgerichteten Rechtsanwaltssozietät mit mehreren Büros in Berlin suchen wir kurzfristig verschiedene **Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen als Partner und freie Mitarbeiter.**

Weitere Informationen finden Sie bitte unter www.advoratio.de/karriere

Eingeführte Sozietät in Berlin-Charlottenburg sucht dringend engagierten

Rechtsanwalt

vorzugsweise mit Schwerpunkten im
Gesellschaftsrecht
Versicherungsrecht
Mietrecht

Bewerbung unter **Chiffre AW 5/2006-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

WP/StB sucht RA und/oder StB zwecks neuer Bürogemeinschaft in Berlin-Wilmersdorf

(nahe U Güntzelstr.) Wir bieten 1-2 Räume in gepflegtem Altbau (VH, 4. OG mit Fahrstuhl). Mitbenutzung von Infrastruktur/Besprechungsraum ist möglich.

Tel.: 030-72323839. E-mail: bergemann@bdb-beratung.de

Rechtsanwalt, 39, 9 Jahre Berufserfahrung, **sucht** zum 01.01.2007, eventuell früher, **Bürogemeinschaft** in Mitte/Prenzlauer Berg. Kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Vertretungen gewünscht. Schwerpunkte: Gewerblicher Rechtsschutz (Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrecht), Miet- und WEGrecht (FA Antrag in Bearbeitung), priv. Baurecht; eigener Mandantenstamm; ca. 100.000 EUR Nettoumsatz

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2006-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

1 Büroraum (31 qm) ggf. m. Sekretariatsplatz

in Bürogemeinschaft frei. Miete, Heizung und Strom ca. € 350.

RA Schuster, Wiciefstr., Moabit, Nähe Turmstr., Tel. 39035948

Zentrales Büro: 6 Zi Altbau Whg., 208 qm, 9,-/qm, direkt U-Bahn Alt-Tempelhof, Ärzte, Apotheke, Anwalt, Deutsche Bank im Haus, Parkett, Stuck, repräsentativer Eingang, EBK, Top Bad, Fahrstuhl.

Direkt vom Eigentümer: 75 00 85 30

Kanzleiräume am Kurfürstendamm

Steuerberatungsgesellschaft bietet 1-3 Räume in 1A-Lage zur Untermiete; Konferenzraum, Kopierer und Telefonanlage können mitbenutzt werden.

Telefon: 030 / 8891 1989-0

Junge(r) einsatzfreudige(r) Rechtsanwalt / Rechtsanwältin gesucht

für zivilrechtlich ausgerichtete Praxis in Steglitz-Zehlendorf mit dem Ziel der Partnerschaft

Voraussetzung: **Erfahrung in anwaltlicher Tätigkeit**

Tel. (030) 834 20 13 • Fax (030) 834 21 31

Qualifizierte und einsatzfreudige ReNo-Fachkraft

– auf selbständiger Basis – bietet Ihrer Kanzlei bei Engpässen gerne ihre Arbeitskraft – auch stundenweise – als Aushilfe, Urlaubs- und Krankheitsvertretung an. Interessiert? Rufen Sie mich doch einfach an.

Christine Puppe, Tel.: 0163/648 20 66 oder 76 10 42 78

City-West/Loftähnlich/Bürogemeinschaft

Sucht 3. Mitstreiter/in für kollegiale Zusammenarbeit.

Zwei attraktive, helle und moderne Räume (28qm + 15qm), + Gemeinschaftsflächen, anteilige Warmmiete: € 590,00 zzgl. MwSt .

www-rechtsanwalt-schreiner.de
Tel.: 28 50 88 70 oder 28 50 80 60

Rechtsanwältin, 37 Jahre, 3jährige Tochter, sucht

juristische Tätigkeit (gerne Zuarbeit für andere Anwälte). Denkbar ist auch eine Beschäftigung auf 400 €-Basis.

Tel.: (030) 34 70 91 71

Büro im Osten Berlins gesucht

RA mit eigenem Mandantenstamm sucht Anschluss an zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft in Prenzlauer Berg/Pankow, Friedrichshain oder Mitte.

Angestrebt wird eine kollegiale Zusammenarbeit zu Zwecken des jur. Erfahrungsaustauschs, der Abgabe von Mandaten in Belastungszeiten sowie gelegentlicher Urlaubsvertretung.

e-Mail: info@e-recht24.de

Mandantenorientierte RENO gesucht

Rechtsanwalt und Notar mit Kanzlei City-West, spezialisiert auf Familien- und Erbrecht, **sucht** qualifizierte RENO-Fachangestellte mit Berufserfahrung, die gerne eigenverantwortlich arbeitet, in Vollzeit. Aussagekräftige Bewerbungen mit Gehaltsvorstellungen erbeten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2006-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

2 Kanzleiräume (je ca. 20 qm) in München

Schwabing Isabellastraße – ab 01.06.2006 zu vermieten (kompl. renovierter Altbau). Beide Räume auch separat nutzbar. Je Raum 500,- EUR einschl. Nebenkosten zzgl. Mehrwertsteuer.

Tel. 089 - 28 70 25 74, Fax 089 - 28 72 30 37 RA Kassow

Arbeiten & Wohnen am Breitenbachplatz (Dahlem)
Verkehrsgünstige & repräsentative Lage, 1.OG, Kanzleiräume, Teilbereiche auch als Wohnung nutzbar, 407m² auch teilbar,
9,50 €/m² Nettokaltmiete, frei ab 01.07.06

Handy: 0172-3003098 Büro: 030-8251051 Fax: 030-8251052

StB-Kanzlei sucht: RA/RAin ab sofort zur Untermiete, 1 Raum ca. 25 qm, Prenzl. Berg Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt. Langfr. Kooperation erwünscht
Tel.: 030/44 01 28 60

Büroraum nahe Flughafen Tempelhof (Kreuzberg/Ecke Bergmannstraße), ca. 15 qm, in RA-Kanzlei (Nichtraucherbüro) ab sofort zur Untermiete frei, auf Wunsch möbliert und mit Sekretariatsanbindung bzw. Mitnutzung der Büroinfrastruktur bzw. Schreib- und Telefondienst, gern auch andere Branchen. Miete auf VB.

E-Mail: kanzlei@arbeit-und-ihr-recht.de / Telefon 030/252 99 843

Mittelständische, wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei mit gut eingeführter Klientel in zentraler Lage Berlins sucht zur weiteren Expansion

zwei bis drei Berufskollegen/innen,

möglichst soziiert. Wir sind ein Team von mehreren Fachanwälten/innen und Notar. Wir suchen engagierte und gleichwertige Partner/innen zum Ausbau einer gemeinsamen Sozietät. Repräsentative Räumlichkeiten sind vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2006-3** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzleiverkauf

Langjährig eingeführte und gut ausgestattete Anwaltskanzlei in Berlin-Lichtenberg, auch für zwei Anwälte nutzbar, aus Altersgründen **zu verkaufen**. Einarbeitung auf Wunsch möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2006-7** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt und Notar bietet ab sofort:

Repräsentative Praxisräume für Bürogemeinschaft und freie Mitarbeit in Berlin-Friedrichshagen, Bölschesstraße 116 (Räume sind möbliert und technisch ausgerüstet)
 Tel. 030/6452936 oder e-mail: sekretariat@kanzlei-bortnowsky.de

Sozialrechtlich ausgerichteter Einzelanwalt sucht Mitstreiter/in und bietet hierfür einen **Raum** mit 19 qm für 250,00 € in Kreuzberg. Tel.: 612 88 592

Rechtsanwalt und Bankkfm., 48, seit 14 Jahren selbständig in eigener Kanzlei, langjährige forensische Erfahrung (seit 1996 beim Kammergericht zugelassen) mit kleinem Mdt.stamm, sucht Aufnahme in eine Sozietät (ggf. unter Erwerb einer Beteilig.), in der gern auch ein Steuerberater mitwirkt. Meine Schwerpunkte liegen im privaten BauR, der Rundum-Betreuung mittelständischer Untern. (vor allem Bau- und Immobilienbranche), ImmobilienR, SteuerR, InsolvenzR, Verkehrs-zivil-/strafrecht. Habe gutes technisches Wissen, Interesse an der Wirtschaftsmediation, Erwerb einer Fachanwaltschaft oder des Stb. Lege besonderen Wert auf eine Zusammenarbeit in freundlicher, persönlich geprägter Atmosphäre.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2006-6** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
 bei Engpässen
 – speziell im Notariat –

Telefon 030-88 62 95 94
 Telefax 030-88 62 95 99
 Funk 0171-410 71 91

renoservice@petra-veit.de • www.petra-veit.de

Herausforderung

Aufbau einer Insolvenz- bzw. Zwangsverwaltungsabteilung in Brandenburg:

Biete junge(m/r) Kolleg(en/in) die Chance auf eine erfolgreiche berufliche Zukunft in einer aufstrebenden Kanzlei.

Herzlich willkommen sind Engagement und Kreativität.

Kontakt: Herr Mortzfeld

Tel: 04381 - 404232

e-mail: juemor@gmx.de

RAuN in attraktivem Altbau am Ku'damm bietet RAin/RA oder StB'in/StB ab 1. Juli 2006:

Engagierte Kanzleigemeinschaft

bei fairer Kostenteilung zum beiderseitigen beruflichen und wirtschaftlichen Vorteil.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2006-5** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Ausstieg aus der Anwaltstätigkeit

Netter Kollege, zivilrechtl. Ausrichtung, Erfahrung als amtl. bestellter Kanzleiabwickler, hilft bei Ausstieg/Abwicklung der Kanzlei, Fortführung bzw. Übernahme von Mandaten. Diskretion selbstverständlich.

Tel.: 0177 / 825 81 25 o. 030/88 92 86 30

Chirin Kampa bietet an

selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, **Kosten- und Vollstreckungswesen und Mehr**

Ausführungen durch ReFA mit 24 Jahren Berufserfahrung

Fax: 030/61 78 99-72 (Fax -88) GSM: 0162-754 71 68
chirinkampa@yahoo.de

Rechtsanwalt und Notar muß aus gesundheitlichen Gründen seine in Neukölln (in Teileigentum/Altbau) langjährig geführte Kanzlei aufgeben.

Übernahmeangebote unter **Chiffre AW 5/2006-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt und Notar bietet ab sofort:

Praxisräume für Bürogemeinschaft

Repräsentative Kanzleiräume – funktional möbliert – in Tiergarten in der Nähe des Potsdamer Platzes.
2 Räume ca. 33 qm und 21 qm – **nur gemeinsam anzumieten**
Mitbenutzung von Gemeinschaftsräumen, Bibliothek, Inventar und Infrastruktur ist vorgesehen.
Kontaktaufnahme bitte unter Tel. (030) 261 11 21.

Bestlage Grunewald, nahe Johannaplatz, ca. 160 m², (erweiterbar), WM 1.370,- €/mtl. VB, 5 Räume – veränderbar, 4 Parkplätze auf dem Grundstück, ideal für Kanzlei in parkähnlicher Grünanlage, Sezugang.
Option für den Erwerb möglich.
Hoka, H. Klimke 030-802 58 76

Gut eingeführte Zivilrechtskanzlei in Berlin (EinzelRAin) sucht zwecks Arbeitsentlastung und gemeinsamer Zukunftsgestaltung **Kollegin / Kollegen** zur Gründung einer Partnerschaft.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2006-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalts- und Notarkanzlei in Schöneberg aus Altersgründen zu günstigen Bedingungen abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2006-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Repräsentativer Kanzleiraum ab 1. Juni 06 in Mitte

Junge Ra-Kanzlei sucht dritten Kollegen/StB/WP zur Erweiterung bestehender BG in enger Kooperation günstig zur Untermiete zw. Alex und Hackescher Markt (Nähe LG). Sehr geräumiger schöner Raum mit Parkett; Infrastruktur + Konf.-Raum zur Mitnutzung.
Tel.: 030-28 09 71 71

Anspruchsvolle Kunden suchen intelligente Berater!

Wir suchen Volljuristinnen / Volljuristen

für die anspruchsvolle Tätigkeit als
Financial Consultant.

Sie sind selbstbewusst, gewinnend, denken unternehmerisch, übernehmen Verantwortung und beschäftigen sich gern mit Finanzthemen.

Schriftliche Bewerbung an:

MLP Finanzdienstleistungen AG
Juristengeschäftsstelle BXVII
Panoramastraße 1, 10178 Berlin



<http://www.mlp-berater.de>

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen im
Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)
übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub
Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31
robert.straub@terminsvertretungen.org

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 **Telefon: 03381/324-717**
14770 Brandenburg **Telefax: 03381/30 49 99**

www.korrespondenzmandate-netzwerk.de
www.terminsvertretungen-netzwerk.de
www.prozessvertretungen-netzwerk.de
www.fachanwalt-bereitschaftsdienst.de
www.rechtsanwalt-bereitschaftsdienst.de
www.notar-bereitschaftsdienst.de

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

kbz. *Rechtsanwälte
Steuerberater*

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte
in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und
Berlin sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
15230 **Frankfurt (Oder)**
FON 0335-56607-0
buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstraße 8
14467 **Potsdam**
FON 0331-505897-0
buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
15890 **Eisenhüttenstadt**
FON 03364-452552
buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
15517 **Fürstenwalde**
FON 03361-7765-0
buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
16269 **Wriezen**
FON 033456-71466
buero-wrz@kbz24.com